



BNP PARIBAS

*Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**") und im Sinne des Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" bzw. der "**Prospekt**").*

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main**

Basisprospekt vom 5. Juni 2015

zur Begebung von

Optionsscheinen

bezogen auf

**Indizes, Aktien, Währungen, Metalle, Futureskontrakte, und/oder
American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts**

angeboten durch

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

Paris, Frankreich

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

*Für die Optionsscheine werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, welche lediglich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Optionsscheinen im Rahmen des Prospekts bestimmt werden können.*

Der Basisprospekt, die per Verweis einbezogenen Dokumente, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und können auf der Webseite derivate.bnpparibas.com unter dem Menüpunkt: „SERVICE“, Unterpunkt: „Basisprospekte“ abgerufen werden.

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	7
II. RISIKOFAKTOREN	30
A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN.....	30
B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE OPTIONSSCHEINE	30
1. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren	30
2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren.....	37
3. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren	45
III. VERANTWORTLICHE PERSONEN	51
IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	52
V. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS	53
VI. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN OPTIONSSCHEINE	54
1. Angaben über die Optionsscheine.....	54
(i) Produkt 1: Call/Put Optionsscheine	55
(ii) Produkt 2: Down and out Put Optionsscheine	56
(iii) Produkt 3: Discount Call/Put Optionsscheine	56
(iv) Produkt 4: Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine	57
(v) Produkt 5: Bonus Call Optionsscheine	59
(vi) Produkt 6: TURBO Long/Short Optionsscheine	60
(vii) Produkt 7: X-TURBO Long/Short Optionsscheine	61
(viii) Produkt 8: UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine	63
(ix) Produkt 9: X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine	64
(x) Produkt 10: MINI Future Long/Short Optionsscheine	66
(xi) Produkt 11: Inline Optionsscheine	68
2. Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland	70
3. Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich.....	73
4. Besteuerung der Optionsscheine im Großherzogtum Luxemburg.....	78
5. EU Zinsrichtlinie	80
6. Angaben über den Basiswert.....	81
VII. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	82
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichungsverfahren.....	82
2. Lieferung der Optionsscheine.....	82
3. Potenzielle Investoren	82

4.	Platzierung und Übernahme (Underwriting)	83
VIII.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	86
IX.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	87
X.	OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN	88
	Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	88
	Produkt 1 (Call/Put Optionsscheine)	88
§ 1	Optionsrecht, Definitionen	88
§ 2	Ausübung der Optionsrechte	97
§ 3	Anpassungen, außerordentliche Kündigung	98
§ 4	Marktstörungen	105
	Produkt 2 (Down and out Put Optionsscheine)	110
§ 1	Optionsrecht, Definitionen	110
§ 2	Ausübung der Optionsrechte	119
§ 3	Anpassungen, außerordentliche Kündigung	119
§ 4	Marktstörungen	126
	Produkt 3 (Discount Call/Put Optionsscheine)	130
§ 1	Optionsrecht, Definitionen	130
§ 2	Ausübung der Optionsrechte	139
§ 3	Anpassungen, außerordentliche Kündigung	139
§ 4	Marktstörungen	146
	Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine)	150
§ 1	Optionsrecht, Definitionen	150
§ 2	Ausübung der Optionsrechte	160
§ 3	Anpassungen, außerordentliche Kündigung	160
§ 4	Marktstörungen	167
	Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine)	171
§ 1	Optionsrecht, Definitionen	171
§ 2	Ausübung der Optionsrechte	180
§ 3	Anpassungen, außerordentliche Kündigung	180
§ 4	Marktstörungen	187
	Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine)	191
§ 1	Optionsrecht, Definitionen	191

§ 2 Ausübung der Optionsrechte	201
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	201
§ 4 Marktstörungen	208
Produkt 7 (X-TURBO Long/Short Optionsscheine)	212
§ 1 Optionsrecht, Definitionen	212
§ 2 Ausübung der Optionsrechte	218
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	218
§ 4 Marktstörungen	219
Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine)	221
§ 1 Optionsrecht, Definitionen	221
§ 2 Ausübung der Optionsrechte	235
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	236
§ 4 Marktstörungen	243
Produkt 9 (X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine)	247
§ 1 Optionsrecht, Definitionen	247
§ 2 Ausübung der Optionsrechte	254
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	255
§ 4 Marktstörungen	256
Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine)	258
§ 1 Optionsrecht, Definitionen	258
§ 2 Ausübung der Optionsrechte	275
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	276
§ 4 Marktstörungen	283
Produkt 11 (Inline Optionsscheine)	287
§ 1 Optionsrecht, Definitionen	287
§ 2 Ausübung der Optionsrechte	295
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	295
§ 4 Marktstörungen	302
Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen	306
§ 5 Form der Optionsscheine, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit ...	306
§ 6 Status	306
§ 7 Zahlungen	306

§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle	307
§ 9 Bekanntmachungen.....	307
§ 10 Aufstockung, Rückkauf	307
§ 11 Verschiedenes	308
XI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	309
ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT	311
ENDGÜLTIGE OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN.....	312
UNTERSCHRIFTENSEITE.....	320

I. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die in die Abschnitte A bis E (A.1 – E.7) unterteilt und innerhalb dieser Abschnitte in der vorgegebenen Reihenfolge und unter dem jeweiligen Punkt "Punkt" zu machen sind. Diese Punkte werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet.

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Punkte nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmter Punkt als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für den betreffenden Punkt keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Vermerk "entfällt".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Optionsscheine auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Jeder Finanzintermediär, der die Optionsscheine nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Optionsscheine durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des</p>

		<p>Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist.</p> <p>Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der folgenden Internetseite der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (derivate.bnpparibas.com) abgerufen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Optionsscheine.</p>
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abschnitt B – Emittent

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	<p>Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht.</p>
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr wird von der allgemeinen Marktentwicklung abhängig sein. Sollten die Aktienmärkte stabil bleiben oder steigen, wird für das laufende Geschäftsjahr eine Steigerung der Emissionstätigkeit und ein weiterer Ausbau des Marktanteils erwartet.</p> <p>Bei einer starken Verschlechterung der makroökonomischen Lage in der Eurozone oder fallenden Aktienmärkten dürfte sich ein Rückgang der Umsätze und der Emissionstätigkeit ergeben. Eine unerwartet stärkere Regulierung würde sich ebenfalls negativ auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.</p>
B.5	Konzernstruktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	<p>Entfällt.</p> <p>Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.</p>

B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	<p>Entfällt.</p> <p>Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.</p> <p>Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.</p>																														
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2014 entnommen wurden. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("GmbHG") aufgestellt.</p> <table border="1" data-bbox="608 891 1414 1641"> <thead> <tr> <th data-bbox="608 891 1007 1032">Finanzinformation</th> <th data-bbox="1007 891 1217 1032">Jahresabschluss 31. Dezember 2013 EUR</th> <th data-bbox="1217 891 1414 1032">Jahresabschluss 31. Dezember 2014 EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3" data-bbox="608 1032 1414 1077">Bilanz</td> </tr> <tr> <td data-bbox="608 1077 1007 1160">I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td> <td data-bbox="1007 1077 1217 1160"></td> <td data-bbox="1217 1077 1414 1160"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="608 1160 1007 1243">1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen</td> <td data-bbox="1007 1160 1217 1243">215.255.577,87</td> <td data-bbox="1217 1160 1414 1243">352.063.566,33</td> </tr> <tr> <td data-bbox="608 1243 1007 1361">2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)</td> <td data-bbox="1007 1243 1217 1361">2.652.737.605,91</td> <td data-bbox="1217 1243 1414 1361">2.635.825.587,32</td> </tr> <tr> <td data-bbox="608 1361 1007 1422">Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)</td> <td data-bbox="1007 1361 1217 1422">2.026.327.295,53</td> <td data-bbox="1217 1361 1414 1422">2.320.670.660,58</td> </tr> <tr> <td data-bbox="608 1422 1007 1482">Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)</td> <td data-bbox="1007 1422 1217 1482">841.666.186,70</td> <td data-bbox="1217 1422 1414 1482">667.197.740,67</td> </tr> <tr> <td colspan="3" data-bbox="608 1482 1414 1527">Gewinn- und Verlustrechnung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="608 1527 1007 1572">Sonstige betriebliche Erträge</td> <td data-bbox="1007 1527 1217 1572">800.839,56</td> <td data-bbox="1217 1527 1414 1572">1.424.607,25</td> </tr> <tr> <td data-bbox="608 1572 1007 1641">Sonstige betriebliche Aufwendungen</td> <td data-bbox="1007 1572 1217 1641">-800.839,56</td> <td data-bbox="1217 1572 1414 1641">-1.424.607,25</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31.12.2014 nicht verschlechtert.</p> <p>Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder den Handelspositionen der Emittentin seit dem 31.12.2014 eingetreten.</p>	Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2013 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2014 EUR	Bilanz			I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	215.255.577,87	352.063.566,33	2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.652.737.605,91	2.635.825.587,32	Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.026.327.295,53	2.320.670.660,58	Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	841.666.186,70	667.197.740,67	Gewinn- und Verlustrechnung			Sonstige betriebliche Erträge	800.839,56	1.424.607,25	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-800.839,56	-1.424.607,25
Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2013 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2014 EUR																														
Bilanz																																
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände																																
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	215.255.577,87	352.063.566,33																														
2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.652.737.605,91	2.635.825.587,32																														
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.026.327.295,53	2.320.670.660,58																														
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	841.666.186,70	667.197.740,67																														
Gewinn- und Verlustrechnung																																
Sonstige betriebliche Erträge	800.839,56	1.424.607,25																														
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-800.839,56	-1.424.607,25																														
B.13	Aktuelle Entwicklungen	<p>Entfällt.</p> <p>Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße</p>																														

		relevant sind.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	<p>Die Gesellschaftsstruktur der Emittentin in Bezug auf die BNP Paribas S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt.</p> <p>Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.</p>
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	<p>Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.</p> <p>Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zurzeit auf dem deutschen und dem österreichischen Markt und seit kurzem auch auf dem luxemburgischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.</p>
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	<p>Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS S.A. abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS S.A. jeden während der Vertragsdauer bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS S.A. berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.</p> <p>Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur Weiterleitung an die</p>

		Optionsscheininhaber bekannt gemacht.
--	--	---------------------------------------

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	<p>Die Optionsscheine werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.</p> <p>Die ISIN [lautet: [●]] [jeder einzelnen Serie von Optionsscheinen lautet:[●]].</p> <p>Die unter diesem Basisprospekt angebotenen Optionsscheine sind Wertpapiere, welche nicht verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes dem Optionsscheininhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.</p>
C.2	Währung	<p>Die Optionsscheine werden in:</p> <p><u>[gegebenenfalls ISIN des Optionsscheines/jeder einzelnen Serie von Optionsscheinen und Emissionswährung einfügen]</u></p> <p>[[●]: EUR][●] begeben und ausgezahlt.</p>
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	<p>Entfällt.</p> <p>Die Optionsscheine sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.</p>
C.8	Mit Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich der Rangordnung und der Beschränkung dieser Rechte	<p><u>Mit den Optionsscheinen verbundene Rechte</u></p> <p>Die Optionsscheine werden nicht verzinst.</p> <p>Durch die Optionsscheine erhält der Optionsscheininhaber bei Ausübung einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben.</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p><u>[für den Fall von Call oder Put Optionsscheinen und einer "europäischen Ausübung" anwendbar:</u></p> <p>Die Optionsscheine gelten am Bewertungstag automatisch als ausgeübt.]</p> <p><u>[für den Fall von Optionsscheinen mit aktiver Ausübung anwendbar:</u></p> <p>Die Optionsscheine können nur für mindestens 1.000 Optionsscheine ausgeübt werden.</p> <p><u>[für den Fall von Call oder Put Optionsscheinen und einer "amerikanischen Ausübung" anwendbar:</u></p> <p>Der Inhaber von Optionsscheinen kann die Optionsscheine nur innerhalb</p>

		<p>der Ausübungsfrist aktiv ausüben. Diejenigen Optionsrechte, die bis zum letzten Tag der Ausübungsfrist nicht ausgeübt worden sind, gelten automatisch als ausgeübt.]</p> <p><u>[für den Fall von Discount Call, Discount Put, Discount Call Plus, Discount Put Plus, Down and out Put, Bonus Call, TURBO, X-TURBO oder Inline Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Die Optionsrechte gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt.]</p> <p><u>[für den Fall von Down and out Put, TURBO, X-TURBO oder Inline Optionsscheinen, anwendbar:</u></p> <p>Ferner gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt, sobald ein Knock Out Ereignis eintritt.]</p> <p><u>[für den Fall von UNLIMITED TURBO oder X-UNLIMITED TURBO Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Der Optionsscheininhaber kann die Ausübung der Optionsrechte spätestens zum zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag aktiv erklären.</p> <p>Die Optionsscheine gelten automatisch als ausgeübt, sobald ein Knock Out Ereignis eintritt.]</p> <p><u>[für den Fall von MINI Future Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Der Optionsscheininhaber kann die Ausübung der Optionsrechte spätestens zum zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag aktiv erklären.</p> <p>Die Optionsscheine gelten automatisch als ausgeübt, sobald ein Stop Loss Ereignis eintritt.]</p> <p>Der Optionsscheininhaber ist berechtigt, die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag von der Emittentin zu verlangen.</p> <p><u>Vorzeitige Rückzahlung</u></p> <p><u>[für den Fall von UNLIMITED TURBO, X-UNLIMITED TURBO oder MINI Future Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine ab einem zuvor festgesetzten Zeitpunkt ordentlich zu kündigen. Mit der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin, ist der Optionsscheininhaber berechtigt, von der Emittentin die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen.]</p> <p>Die Emittentin kann berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag (wie nachstehend unter D.6 definiert) unter Umständen auch erheblich unter dem für den Optionsschein gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).</p>
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p><u>Rangordnung</u></p> <p>Die Optionsscheine begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Optionsscheine stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p><u>Beschränkung der Rechte</u></p> <p>Die Emittentin ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Anpassung der Optionsscheinbedingungen berechtigt. Darüber hinaus kann die Emittentin berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung.</p>
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	<p>Entfällt. Die Optionsscheine werden nicht an einem regulierten Markt notiert.</p> <p>Ein Handel im Freiverkehr ist grundsätzlich vorgesehen.</p>
C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch den Wert des Basisinstruments	<p><u>für den Fall von Call, Discount Call, Discount Call Plus, Bonus Call, TURBO Long oder X-TURBO Long Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Mit den vorliegenden [●] Optionsscheinen kann der Anleger unter Umständen überproportional an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch überproportional an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls der Optionsscheine, wenn der Referenzpreis auf oder unter den Basispreis fällt.]</p> <p><u>für den Fall von MINI Future Long, UNLIMITED TURBO Long oder X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Mit den vorliegenden [●] Optionsscheinen kann der Anleger unter Umständen überproportional an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch überproportional an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls der Optionsscheine, wenn der Referenzpreis auf oder unter den Maßgeblichen Basispreis fällt.]</p> <p><u>für den Fall von Put, Discount Put, Discount Put Plus, Down and out Put, TURBO Short oder X-TURBO Short Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Mit den vorliegenden [●] Optionsscheinen kann der Anleger unter Umständen überproportional an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch überproportional an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls des Optionsscheines, wenn der Basiswert im</p>

		<p>Hinblick auf den Bewertungstag auf oder über den Basispreis steigt.]</p> <p><u>für den Fall von MINI Future Short, UNLIMITED TURBO Short oder X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Mit den vorliegenden [●] Optionsscheinen kann der Anleger unter Umständen überproportional an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch überproportional an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls des Optionsscheines, wenn der Basiswert im Hinblick auf den Bewertungstag auf oder über den Maßgeblichen Basispreis steigt.]</p> <p><u>für den Fall von MINI Future Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Erreicht der Beobachtungskurs die Stop Loss Schwelle, endet die Laufzeit der MINI Future Optionsscheine automatisch. Der gegebenenfalls auszuzahlende Betrag nach einem solchen Stop Loss Ereignis bestimmt sich unter Bezugnahme auf den Wert des Basiswertes, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.]</p> <p><u>für den Fall von UNLIMITED TURBO und X-UNLIMITED TURBO, TURBO, X-TURBO und Down and out Put Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Erreicht der Beobachtungskurs die Knock Out Schwelle, endet die Laufzeit der vorliegenden Optionsscheine automatisch.]</p> <p><u>für den Fall von Inline Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Mit den vorliegenden Inline Optionsscheinen erhält der Anleger die Möglichkeit, am Ende der Laufzeit einen im Voraus bestimmten Auszahlungsbetrag zu erhalten, sofern sich sowohl die negative als auch die positive Wertentwicklung des Basiswertes innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite (begrenzt durch die Obere bzw. Untere Barriere) bewegt. Ist dies nicht der Fall, trägt der Anleger das Risiko eines wertlosen Verfalls der Optionsscheine.]</p> <p>[Erreicht] [oder] [überschreitet] [Überschreitet] der Beobachtungskurs die Obere Barriere oder [erreicht] [oder] [unterschreitet] der Beobachtungskurs die Untere Barriere, endet die Laufzeit der vorliegenden Optionsscheine automatisch.]</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere/ Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	<p><u>für den Fall aller Optionsscheinprodukttypen, mit Ausnahme von UNLIMITED TURBO, X-UNLIMITED TURBO und MINI Future Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p><u>Fälligkeitstag und Bewertungstag:</u></p> <p><u>[ISIN jedes Optionsscheines/jeder einzelnen Serie von Optionsscheinen und entsprechenden Fälligkeitstag und Bewertungstag eingeben [●]]</u></p> <p><u>für den Fall von UNLIMITED TURBO Optionsscheinen oder von X-UNLIMITED TURBO Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Die Optionsscheine haben keinen festen Fälligkeitstag. Der Fälligkeitstag liegt [●] [vier] Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag.]</p> <p><u>für den Fall von MINI Future Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Die Optionsscheine haben keinen festen Fälligkeitstag. Der Fälligkeitstag</p>

		<p>liegt [●] [vier] Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag.]</p> <p>[für den Fall von TURBO oder X-TURBO und Inline Optionsscheinen anwendbar: Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der Bewertungstag der zeitlich frühere der folgenden Tage: der zugewiesene Bewertungstag oder der Tag, an dem das Knock Out Ereignis eintritt.]</p> <p>[für den Fall von Down and out Put Optionsscheinen anwendbar: Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der Bewertungstag entweder der Tag innerhalb des Beobachtungszeitraums an dem das Knock Out Ereignis eintritt oder der zugewiesene Bewertungstag.]</p> <p>[für den Fall von UNLIMITED TURBO Optionsscheinen oder X-UNLIMITED TURBO Optionsscheinen anwendbar:</p> <p>Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der Bewertungstag der zeitlich frühere der folgenden Tage: der Ausübungstag, der Tag, an dem das Knock Out Ereignis eintritt und im Falle einer ordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin, der Kündigungstermin.</p> <p>Ausübungstag und Kündigungstermin sind jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines Monats, beginnend mit dem [●].]</p> <p>[für den Fall von MINI Future Optionsscheinen anwendbar:</p> <p>Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der Bewertungstag der zeitlich frühere der folgenden Tage: der Ausübungstag, der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eintritt bzw. spätestens der Tag an dem der Stop Loss Referenzstand ermittelt wird und im Falle einer ordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin, der Kündigungstermin.</p> <p>Ausübungstag und Kündigungstermin sind jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines Monats, beginnend mit dem [●].]</p> <p><u>Ausübungstermin:</u></p> <p>[für den Fall einer "europäischen Ausübung" anwendbar:</p> <p>Der Ausübungstermin an dem das Optionsscheinrecht automatisch ausgeübt wird ist der Bewertungstag.]</p> <p>[für den Fall einer "amerikanischen Ausübung" anwendbar:</p> <p>Jeder Tag innerhalb der Ausübungsfrist. Falls es zu keiner Ausübung kommt, ist der automatische Ausübungstermin vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregelungen der letzte Tag der Ausübungsfrist.]</p> <p>[für den Fall von TURBO, X-TURBO, Down and out Put oder Inline Optionsscheinen anwendbar:</p> <p>Die Optionsscheine gelten automatisch als ausgeübt, sobald ein Knock Out Ereignis eintritt.]</p>
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p><u>für den Fall von UNLIMITED TURBO oder X-UNLIMITED TURBO Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Der Optionsscheininhaber kann die Ausübung der Optionsrechte spätestens zum zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag aktiv erklären.</p> <p>Die Optionsscheine gelten automatisch als ausgeübt, sobald ein Knock Out Ereignis eintritt.]</p> <p><u>für den Fall von MINI Future Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Der Optionsscheininhaber kann die Ausübung der Optionsrechte spätestens zum zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag aktiv erklären.</p> <p>Die Optionsscheine gelten automatisch als ausgeübt, sobald ein Stop Loss Ereignis eintritt.]</p>
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<p>Die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Optionsschein erfolgt spätestens am Fälligkeitstag an den Optionsscheininhaber.</p> <p><u>für den Fall von Call und Put Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Call Optionsscheinen der Differenz aus Referenzpreis und Basispreis und bei Put Optionsscheinen der Differenz aus Basispreis und Referenzpreis, jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]</p> <p><u>für den Fall von Down and out Put Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Down and out Put Optionsscheinen, falls der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums bzw. am Bewertungstag die Knock Out Schwelle nicht erreicht oder unterschreitet, der Differenz aus Basispreis und Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]</p> <p><u>für den Fall von Discount Call Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Discount Call Optionsscheinen:</p> <p>(a) wenn der Referenzpreis größer als der Höchstkurs ist, der Differenz aus Höchstkurs und Basispreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis;</p> <p>(b) wenn der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Höchstkurs aber größer als der Basispreis ist, der Differenz aus Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]</p> <p><u>für den Fall von Discount Put Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Discount Put Optionsscheinen:</p> <p>(a) wenn der Referenzpreis kleiner als der Tiefstkurs ist, der Differenz aus</p>

		<p>Basispreis und Tiefstkurs, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis;</p> <p>(b) wenn der Referenzpreis größer oder gleich dem Tiefstkurs aber kleiner als der Basispreis ist, der Differenz aus Basispreis und Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]</p> <p><u>für den Fall von Discount Call Plus Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Discount Call Plus Optionsscheinen:</p> <p>(a) wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere nicht erreicht oder unterschritten hat, der Differenz aus Höchstkurs und Basispreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis;</p> <p>(b) wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten hat <u>und</u> der Referenzpreis größer als der Höchstkurs ist, der Differenz aus Höchstkurs und Basispreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis;</p> <p>(c) wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten hat <u>und</u> der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Höchstkurs, aber größer als der Basispreis ist, der Differenz aus Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]</p> <p><u>für den Fall von Discount Put Plus Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Discount Put Plus Optionsscheinen:</p> <p>(a) wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere nicht erreicht oder überschritten hat, der Differenz aus Basispreis und Tiefstkurs, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis;</p> <p>(b) wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder überschritten hat <u>und</u> der Referenzpreis kleiner als der Tiefstkurs ist, der Differenz aus Basispreis und Tiefstkurs, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis;</p> <p>(c) wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder überschritten hat <u>und</u> der Referenzpreis größer oder gleich dem Tiefstkurs, aber kleiner als der Basispreis, ist, der Differenz aus Basispreis und Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]</p> <p><u>für den Fall von Bonus Call Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Bonus Call Optionsscheinen:</p> <p>(a) wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere nicht erreicht oder unterschritten hat, der Differenz aus Bonuskurs und Basispreis oder, falls größer, der Differenz zwischen Referenzpreis und Basispreis, jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis;</p> <p>(b) wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten hat, der Differenz aus Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]</p> <p><u>für den Fall von TURBO Long oder X-TURBO Long Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Der Auszahlungsbetrag entspricht bei [X-]TURBO Long Optionsscheinen, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Knock Out Schwelle nicht erreicht oder unterschritten hat, der Differenz</p>
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>aus Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]</p> <p><u>für den Fall von TURBO Short oder X-TURBO Short Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Der Auszahlungsbetrag entspricht bei [X-]TURBO Short Optionsscheinen, wenn, der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Knock Out Schwelle nicht erreicht oder überschritten hat, der Differenz aus Basispreis und Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]</p> <p><u>für den Fall von UNLIMITED TURBO Long oder X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Der Auszahlungsbetrag entspricht bei [X-]UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums den Maßgeblichen Basispreis nicht erreicht oder unterschritten hat, der Differenz aus Referenzpreis und Maßgeblichem Basispreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]</p> <p><u>für den Fall von UNLIMITED TURBO Short oder X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Der Auszahlungsbetrag entspricht bei [X-]UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums den Maßgeblichen Basispreis nicht erreicht oder überschritten hat, der Differenz aus Maßgeblichem Basispreis und Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]</p> <p><u>für den Fall von MINI Future Long Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Der Auszahlungsbetrag entspricht bei MINI Future Long Optionsscheinen:</p> <p>(a) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungs-zeitraums die Stop Loss Schwelle nicht erreicht oder unterschritten hat, der Differenz aus Referenzpreis und Maßgeblichem Basispreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis;</p> <p>(b) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungs-zeitraums die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschritten hat, der Differenz aus Stop Loss Referenzstand und Maßgeblichem Basispreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]</p> <p><u>für den Fall von MINI Future Short Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Der Auszahlungsbetrag entspricht bei MINI Future Short Optionsscheinen:</p> <p>(a) wenn, der Beobachtungskurs während des Beobachtungs-zeitraums die Stop Loss Schwelle nicht erreicht oder überschritten hat, der Differenz aus Maßgeblichem Basispreis und Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis;</p> <p>(b) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschritten hat, der Differenz aus Maßgeblichem Basispreis und Stop Loss Referenzstand, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]</p> <p><u>für den Fall von Inline Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Inline Optionsscheinen, falls der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums weder die Obere Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] noch die Untere Barriere [erreicht]</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>[oder] [unterschriften] hat, dem in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung.]</p> <p><u>für den Fall von Call/Put, Discount Call/Put, Discount Call/ Put Plus oder Bonus Call Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p><u>[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:</u></p> <p>Wenn der jeweils ermittelte Betrag Null oder ein negativer Wert ist, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich dem Mindestbetrag.]</p> <p><u>[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:</u></p> <p>Wenn der jeweils ermittelte Betrag Null oder ein negativer Wert ist, werden die Optionsscheine wertlos und es erfolgt keine Zahlung.]]</p> <p><u>für den Fall von Down and out Put, TURBO, X-TURBO, UNLIMITED TURBO oder X-UNLIMITED TURBO Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p><u>[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:</u></p> <p>Wenn der jeweils ermittelte Betrag Null oder ein negativer Wert ist oder es zu einem Knock Out Ereignis gekommen ist, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich dem Mindestbetrag.]</p> <p><u>[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:</u></p> <p>Wenn der jeweils ermittelte Betrag Null oder ein negativer Wert ist oder es zu einem Knock Out Ereignis gekommen ist, werden die Optionsscheine wertlos und es erfolgt keine Zahlung.]]</p> <p><u>für den Fall von Inline Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p><u>[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:</u></p> <p>Wenn es zu einem Knock Out Ereignis gekommen ist, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich dem Mindestbetrag.]</p> <p><u>[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:</u></p> <p>Wenn es zu einem Knock Out Ereignis gekommen ist, werden die Optionsscheine wertlos und es erfolgt keine Zahlung.]]</p> <p><u>für den Fall von MINI Future Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p><u>[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:</u></p> <p>Wenn der jeweils ermittelte Betrag Null oder ein negativer Wert ist, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich dem Mindestbetrag.]</p> <p><u>[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:</u></p> <p>Wenn der jeweils ermittelte Betrag Null oder ein negativer Wert ist, werden die Optionsscheine wertlos und es erfolgt keine Zahlung.]]</p>
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung des jeweiligen Betrages von der Referenzwahrung des Basiswerts in die Auszahlungswahrung.</p> <p>Im Falle einer auerordentlichen Kundigung der Optionsscheine durch die Emittentin, entspricht der von der Emittentin an die Optionsscheininhaber zu zahlende Kundigungsbetrag je Optionsschein einem von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessen bestimmter Marktpreis unmittelbar vor dem zur Kundigung berechtigenden Ereignis.</p> <p><u>fur den Fall von UNLIMITED TURBO, X-UNLIMITED TURBO oder MINI Future Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Im Falle einer ordentlichen Kundigung der Optionsscheine durch die Emittentin, entspricht der dem Optionsscheininhaber zu zahlende Betrag dem Auszahlungsbetrag am Kundigungstermin.]</p>
C.19	Ausungspreis oder endgultiger Referenzpreis des Basiswertes	<p>[Der endgultige Referenzpreis (welcher dem in der Verordnung genannten Ausungspreis entspricht) eines jeden Optionsscheines ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am Bewertungstag.] Die Optionsscheine gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausget.</p> <p><u>fur den Fall aller Optionsscheinprodukttypen, mit Ausnahme von X-TURBO und X-UNLIMITED TURBO Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p><u>fur den Fall des Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:</u> Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Storungsregeln, ist der endgultige Referenzpreis der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [•] [festgestellte und] veroffentlichte Kurs des Basiswerts.]</p> <p><u>fur den Fall des Abstellens auf die Terminborse ist folgende Regelung anwendbar:</u> Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Storungsregeln, ist der endgultige Referenzpreis der am Bewertungstag von der Terminborse festgestellte und veroffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [Exchange Delivery Settlement Price] [•] fur [Optionskontrakte] [•] auf den Basiswert.]</p> <p><u>[ISIN des Optionsscheines/jeder einzelnen Serie von Optionsscheinen und entsprechenden Basiswert, Referenzpreis und Referenzstelle eingeben]</u></p> <p><u>fur den Fall des Abstellens auf ein Metall als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:</u> Sollte am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden und somit ein "[•]" nicht veroffentlicht werden, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veroffentlichte "[•]" der Referenzpreis.]]</p> <p><u>fur den Fall von X-TURBO oder X-UNLIMITED TURBO Optionsscheinen anwendbar:</u> Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Storungsregeln, ist der endgultige Referenzpreis der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgelegte und veroffentlichte Schlusskurs des DAX® Performance-Index.]</p> <p><u>fur den Fall von Inline Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Bei Inline Optionsscheinen bestimmt sich die etwaige Zahlung des im Voraus festgelegten Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswahrung aufgrund der Entwicklung des Beobachtungskurses wahrend des Beobachtungszeitraums.]</p>

C.20	Art des Basiswertes/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Die unter diesem Prospekt zu begebenden Optionsscheine können sich auf folgende Basiswerte beziehen: [Indizes] [Aktien] [Währungen] [Metalle] [Futureskontrakte] [American Depositary Receipts] [und] [oder] [Global Depositary Receipts].</p> <p>Der jeweilige Basiswert und die entsprechende Internetseite, auf der Informationen über den Basiswert zum Emissionstermin [jeder einzelnen Serie von Optionsscheinen][des Optionsscheines] erhältlich sind:</p> <p><u>[Angabe des Basiswerts] [jeweilige Internetseite] [oder deren Nachfolgersite [•]]</u></p>
------	-----------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abschnitt D – Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jeder Anleger trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit BNP PARIBAS S.A. eintreten. Im Falle der Insolvenz kann der Insolvenzverwalter den bei der Emittentin entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 Abs. 1 Aktiengesetz gegen BNP PARIBAS S.A. geltend machen. Dieser Anspruch beläuft sich auf den bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrag. - Die Befriedigung des Anspruchs der Wertpapierinhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. - Schwankungen an den verschiedenen Märkten, wie zum Beispiel Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die Profitabilität der Emittentin auswirken. Erträge und die Aufwendungen der Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral. - Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können die mit den Wertpapieren in Verbindung steht oder die eine andere Funktion ausüben können, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Referenzstelle, sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert, kann es zu potenziellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können beispielsweise negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes oder gegebenenfalls auf die diesem zugrunde liegenden Werte haben und sich daher negativ auf die Optionsscheine auswirken. <p>Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten können und weder die Emittentin</p>

		<p>noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren.</p> <p>- Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Optionsscheines berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.</p> <p>- Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 Aktiengesetz hat die BNP PARIBAS S.A. daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Optionsscheininhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Optionsscheininhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen die BNP PARIBAS S.A.</p>
D.6	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Optionsscheinen eigen sind:</p> <p><u>Basiswert</u></p> <p>Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.</p> <p>Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch andere laufende Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.</p> <p>Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können aufgrund des Hebeleffektes den Wert der Optionsscheine sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Optionsscheine gezahlten Kaufpreis entsprechen kann, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.</p> <p>Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Optionsscheine zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Optionsscheine unter Umständen zu einem Verlust, bis hin zum Totalverlust führen.</p>

ffür den Fall von Optionsscheinen mit aktiver Ausübung anwendbar:

Aufgrund einer zeitlichen Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt der Ausübung der Optionsrechte und der Festlegung des aufgrund der Ausübung zu zahlenden Betrages, kann es zu einer Verringerung der Rendite der Optionsscheine kommen.

Auch bei wirksamer Ausübung besteht ein Totalverlustrisiko.]

Vorzeitige Beendigung

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("**Kündigungsbetrag**"), der als angemessener Marktpreis des Optionsscheines unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Optionsscheines gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheines von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswertes oder von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Basiswerts abweicht.

Unter Umständen kann der Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).

Währungsrisiko

Gegebenenfalls wird/werden die Währung(en) des Basiswertes und die Auszahlungswährung des verbrieften Anspruchs voneinander abweichen. Der Optionsscheininhaber ist einem Wechselkursrisiko ausgesetzt.

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Quanto Umrechnung, erfolgt eine Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung. Obwohl kein Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Basiswerts und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Kurs der vorliegenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Abhängigkeit vom Basiswert

ffür den Fall von Call, Discount Call, Discount Call Plus oder Bonus Call, TURBO Long oder X-TURBO Long Optionsscheinen anwendbar: Liegt der Referenzpreis bei [Call][Discount Call][Discount Call Plus][Bonus Call][TURBO Long][X-TURBO Long] Optionsscheinen auf oder unter dem Basispreis, erfolgt [keine Zahlung][lediglich die Zahlung eines Mindestbetrags] an den Optionsscheininhaber.

Übersteigt der Referenzpreis den Basispreis, entsteht dem Optionsscheininhaber dann ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von dem Optionsscheininhaber entrichtete Kaufpreis.]

		<p><u>für den Fall von Mini Future Long, UNLIMITED TURBO Long oder X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen anwendbar:</u> Liegt der Referenzpreis bei [Mini Future Long][UNLIMITED TURBO Long][X-UNLIMITED TURBO Long] Optionsscheinen auf oder unter dem Maßgeblichen Basispreis, erfolgt [keine Zahlung][lediglich die Zahlung eines Mindestbetrags] an den Optionsscheininhaber.</p> <p>Übersteigt der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis, entsteht dem Optionsscheininhaber dann ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von dem Optionsscheininhaber entrichtete Kaufpreis.]</p> <p><u>für den Fall von Put, TURBO Short, X-TURBO Short, Down and out Put, Discount Put oder Discount Put Plus Optionsscheinen anwendbar:</u> Liegt der Referenzpreis bei [Put][TURBO Short][X-TURBO Short][Down and out Put][Discount Put][Discount Put Plus] Optionsscheinen auf oder über dem Basispreis, erfolgt [keine Zahlung][lediglich die Zahlung eines Mindestbetrags] an den Optionsscheininhaber.</p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis, entsteht dem Optionsscheininhaber dann ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von dem Optionsscheininhaber entrichtete Kaufpreis.]</p> <p><u>für den Fall von MINI Future Short, UNLIMITED TURBO Short oder X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen anwendbar:</u> Liegt der Referenzpreis bei [MINI Future Short][UNLIMITED TURBO Short][X-UNLIMITED TURBO Short] Optionsscheinen auf oder über dem Maßgeblichen Basispreis, erfolgt [keine Zahlung][lediglich die Zahlung eines Mindestbetrags] an den Optionsscheininhaber.</p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis, entsteht dem Optionsscheininhaber dann ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von dem Optionsscheininhaber entrichtete Kaufpreis.]</p> <p><u>für den Fall von TURBO Long, X-TURBO Long oder Down and out Put Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Erreicht oder unterschreitet der Beobachtungskurs bei [TURBO Long][X-TURBO Long][Down and out Put] Optionsscheinen die in den Optionsscheinbedingungen festgelegte Knock Out Schwelle, verfällt der Optionsschein und [wird wertlos][es erfolgt lediglich die Zahlung eines Mindestbetrags pro Optionsschein].]</p> <p><u>für den Fall von UNLIMITED TURBO Long oder X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Erreicht oder unterschreitet der Beobachtungskurs bei [UNLIMITED TURBO Long][X-UNLIMITED TURBO Long] Optionsscheinen den in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Maßgeblichen Basispreis innerhalb des Beobachtungszeitraumes, verfällt der Optionsschein und [wird wertlos][es erfolgt lediglich die Zahlung eines Mindestbetrags pro Optionsschein].]</p> <p><u>für den Fall von TURBO Short oder X-TURBO Short Optionsscheinen anwendbar:</u></p>
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Erreicht oder überschreitet der Beobachtungskurs bei [TURBO Short][X-TURBO Short] Optionsscheinen die in den Optionsscheinbedingungen festgelegte Knock Out Schwelle innerhalb des Beobachtungszeitraumes, verfällt der Optionsschein und [wird wertlos][es erfolgt lediglich die Zahlung eines Mindestbetrags pro Optionsschein].]</p> <p><u>für den Fall von Inline Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Für Inline Optionsscheine gilt: [Erreicht] [oder] [überschreitet] [Überschreitet] der Beobachtungskurs die Obere Barriere oder [erreicht] [oder] [unterschreitet] der Beobachtungskurs die Untere Barriere innerhalb des Beobachtungszeitraumes, verfällt der Optionsschein und [wird wertlos][es erfolgt lediglich die Zahlung eines Mindestbetrags pro Optionsschein].]</p> <p><u>für den Fall von UNLIMITED TURBO Short oder X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Erreicht oder überschreitet der Beobachtungskurs bei [UNLIMITED TURBO Short][X-UNLIMITED TURBO Short] Optionsscheinen den in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Maßgeblichen Basispreis innerhalb des Beobachtungszeitraumes, verfällt der Optionsschein und [wird wertlos][es erfolgt lediglich die Zahlung eines Mindestbetrags pro Optionsschein].]</p> <p><u>für den Fall von X-TURBO oder X-TURBO Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Der Basiswert besteht aus zwei Komponenten mit unterschiedlich langen Handelszeiten. Für die Bestimmung des Beobachtungszeitraums ist die längere Handelszeit des X-DAX® Index ausschlaggebend. Das Risiko eines Knock-Out Ereignisses ist somit auch außerhalb der Handelszeiten des DAX® Performance Index gegeben.]</p> <p><u>für den Fall von UNLIMITED TURBO oder X-UNLIMITED TURBO Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Eine erklärte ordentliche Kündigung wird gegenstandslos, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock Out Ereignisses [verfallen die Optionsscheine wertlos][erfolgt die Zahlung eines Auszahlungsbetrags, der lediglich einem Mindestbetrag pro Optionsschein entspricht].]</p> <p><u>für den Fall von Mini Future Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Eine erklärte ordentliche Kündigung wird gegenstandslos, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Stop Loss Ereignis eintritt.]</p> <p><u>für den Fall von MINI Future Long Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Im Fall von MINI Future Long Optionsscheinen kann der Auszahlungsbetrag Null betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist.]</p> <p><u>für den Fall von MINI Future Short Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Im Fall von MINI Future Short Optionsscheinen kann der Auszahlungsbetrag Null betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist.]</p>
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p><u>für den Fall von MINI Future Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Es ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses der zu zahlende Betrag dem im Falle eines Stop Loss Ereignisses maßgeblichen Auszahlungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, und der zu zahlende Auszahlungsbetrag kann [gleich Null sein][lediglich einem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen].</p> <p>Soweit kein Stop Loss Ereignis vorliegt, wird zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Auszahlungsbetrages automatisch fällig. Eine Zahlung wird nur fällig, wenn der Optionsscheininhaber sein Optionsrecht ausübt oder die Emittentin kündigt.]</p> <p><u>für den Fall von MINI Future, UNLIMITED TURBO, X UNLIMITED TURBO Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Der Eintritt eines [Stop Loss][Knock Out] Ereignisses führt dazu, dass eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Auszahlungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser Betrag kann gleich [Null sein][lediglich einem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen].)</p> <p><u>für den Fall von Discount Call oder Discount Call Plus Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Im Fall von [Discount Call][Discount Call Plus] Optionsscheinen ist der Auszahlungsbetrag, den der Optionsscheininhaber erhalten kann, nach oben beschränkt. Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle eines Rückgangs des Referenzpreises auf oder unter den Basispreis. In diesem Fall entspricht der Auszahlungsbetrag am Ende der Laufzeit [Null und es erfolgt keine Zahlung][lediglich einem Mindestbetrag pro Optionsschein].]</p> <p><u>für den Fall von Discount Put oder Discount Put Plus Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Im Fall von [Discount Put][Discount Put Plus] Optionsscheinen ist der Auszahlungsbetrag, den der Optionsscheininhaber erhalten kann, ist nach oben beschränkt. Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle eines Anstiegs des Referenzpreises auf oder über den Basispreis. In diesem Fall entspricht der Auszahlungsbetrag am Ende der Laufzeit [Null und es erfolgt keine Zahlung][lediglich einem Mindestbetrag pro Optionsschein].]</p> <p><u>für den Fall von Inline Optionsscheinen anwendbar:</u></p> <p>Im Fall von Inline Optionsscheinen ist der Auszahlungsbetrag, den der Optionsscheininhaber erhalten kann, im Voraus festgelegt. Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle eines Knock Out Ereignisses. In diesem Fall entspricht der Auszahlungsbetrag am Ende der Laufzeit [Null und es erfolgt keine Zahlung][lediglich einem Mindestbetrag pro Optionsschein].]</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Optionsscheines bis hin zum Totalverlust auswirken können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Investition in die Optionsscheine stellt keine Direktinvestition in den Basiswert dar. Kursänderungen des Basiswerts (oder das Ausbleiben von erwarteten Kursänderungen) können eine überproportionale negative Wertveränderung der Optionsscheine zur Folge haben. • Provisionen und andere Transaktionskosten führen zu Kostenbelastungen des Optionsscheininhabers, die zu einem Verlust unter den Optionsscheinen führen können. • Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin können Absicherungsgeschäfte gegebenenfalls nicht oder nur mit verlustbringendem Preis abgeschlossen werden. • Es besteht ein Wiederanlagerisiko des Optionsscheininhabers im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin. • Es besteht das Risiko einer negativen Wertbeeinflussung der Optionsscheine durch Marktstörungen. • Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, dass sich negativ auf den Wert der Optionsscheine auswirken kann. • Jedes Anpassungsereignis stellt ein Risiko der Anpassung oder der Beendigung der Laufzeit der Optionsscheine dar, welches negative Auswirkungen auf den Wert der Optionsscheine haben kann. • Die Entwicklung des Basiswertes und der Optionsscheine hängt von marktpreisbestimmenden Faktoren ab. • Es besteht für den Optionsscheininhaber das Risiko, dass jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Optionsscheine Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionsteuer in Höhe von mindestens 0,1 % des Kaufpreises bzw. Verkaufswertes werden könnte. • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 (FATCA) Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten. Die Optionsscheine werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein. <p><u>für den Fall einer Quanto Umrechnung anwendbar:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei den Optionsscheinen handelt es sich um so genannte Quanto-Wertpapiere. Obwohl die Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung erfolgt und insofern kein Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Basiswerts und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		Auszahlungswahrung den Kurs der vorliegenden Optionsscheine negativ beeinflussen.]
		<u>Risikohinweis</u> Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, konnte dies zu einem erheblichen Kursruckgang der Optionsscheine und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Optionsscheininhabern eingesetzten Kapitals fuhren.

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Grunde fur das Angebot und Zweckbestimmung der Erlose	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlos der Emission in jedem Fall ausschlielich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenuber den Wertpapierglaubigern unter den Optionsscheinen verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	<p>[Die Optionsscheine werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich ab dem [●] [[●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)]] interessierten Anlegern angeboten. Das offentliche Angebot endet mit Ablauf des Prospekts.]</p> <p>Der anfangliche Ausgabepreis [des Optionsscheins] [je Serie von Optionsscheinen] und das Gesamtvolumen [je Serie von Optionsscheinen] ist:</p> <p><u>[ISIN jedes Optionsscheines/jeder einzelnen Serie von Optionsscheinen und entsprechenden anfanglichen Ausgabepreis und Gesamtvolumen eingeben]</u></p> <p>Die Emittentin behalt sich das Recht vor, die Emission der Optionsscheine ohne Angabe von Grunden nicht vorzunehmen.</p> <p>Die Lieferung der Optionsscheine erfolgt zum Zahltag/Valutatag bzw. Emissionstermin.</p>
E.4	Interessen von naturlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschlielich Interessenkonflikten	<p>Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit fur eigene Rechnung oder fur Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Optionsscheinen in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen konnen ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.</p> <p>BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschaften bezuglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen. Daher konnen hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Optionsscheine und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei.</p> <p>Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Optionsscheine eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausuben, z.B. als Zahl- und</p>

		Verwaltungsstelle.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Entfällt.</p> <p>Der Anleger kann die Optionsscheine zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Optionsscheine über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.</p> <p>Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Optionsscheine verbundenen Kosten der Emittentin (z.B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.</p>

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Optionsscheine neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntes oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. BNP PARIBAS S.A. als Alleingesellschafterin der Emittentin sowie Verpflichtete unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Emittentin und damit auf den Wert der Optionsscheine und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrages oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Optionsscheine investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).

Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Optionsscheine verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin gemäß diesem Basisprospekt begebenen Optionsscheinen betreffen, finden sich im Registrierungsformular vom 14. Juli 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH in der Fassung etwaiger Nachträge.

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE OPTIONSSCHEINE

1. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren

Anleger, die in die Optionsschein investieren möchten, müssen die Funktionsweise der verschiedenen Optionsscheinarten verstehen.

Bei allen nachfolgenden Produkten besteht das Risiko eines Totalverlustes. Dies ist selbst dann der Fall, wenn in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen ist, da der Mindestbetrag erheblich unter dem Kaufpreis eines Optionsscheines liegen kann. Insbesondere werden Centbeträge kaufmännisch gerundet.

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

(i) **Produkt 1: Call/Put Optionsscheine**

(a) **Call Optionsscheine**

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

(b) **Put Optionsscheine**

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

(ii) **Produkt 2: Down and out Put Optionsscheine**

Erreicht oder unterschreitet der Beobachtungskurs die Knock Out Schwelle, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag beträgt, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde. Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Des Weiteren entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet und der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

(iii) Produkt 3: Discount Call/Put Optionsscheine

(a) Discount Call Optionsscheine

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

Ferner ist der Auszahlungsbetrag nach oben begrenzt.

(b) Discount Put Optionsscheine

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

Ferner ist der Auszahlungsbetrag nach oben begrenzt.

(iv) Produkt 4: Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine

(a) Discount Call Plus Optionsscheine

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

Ferner ist der Auszahlungsbetrag nach oben begrenzt.

(b) Discount Put Plus Optionsscheine

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

Ferner ist der Auszahlungsbetrag nach oben begrenzt.

(v) Produkt 5: Bonus Call Optionsscheine

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

(vi) Produkt 6, 7: TURBO Long/Short, X-TURBO Long/Short Optionsscheine

(a) TURBO Long und X-TURBO Long Optionsscheine

Erreicht oder unterschreitet der Basispreis während des Beobachtungszeitraums die Knock Out Schwelle, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag beträgt, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

(b) TURBO Short und X-TURBO Short Optionsscheine

Erreicht oder überschreitet der Basispreis während des Beobachtungszeitraums die Knock Out Schwelle, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag beträgt, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

(vii) Produkt 8 und 9: UNLIMITED TURBO Long/Short und X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine

(a) UNLIMITED TURBO Long und X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine

Es besteht das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder unterschreitet. In diesem Fall verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag beträgt, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Des Weiteren entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis am Bewertungstag überschreitet und der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis am Bewertungstag erreicht oder unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

UNLIMITED TURBO Long und X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine haben keinen festen Fälligkeitstag.

(b) UNLIMITED TURBO Short und X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine

Es besteht das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder überschreitet. In diesem Fall verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag beträgt, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Des Weiteren entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis am Bewertungstag unterschreitet und der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis am Bewertungstag erreicht oder überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

UNLIMITED TURBO Short und X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine haben keinen festen Fälligkeitstag.

(viii) Produkt 10: MINI Future Long/Short Optionsscheine

(a) MINI Future Long Optionsscheine

Es besteht das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung, wenn der Beobachtungskurs die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet. In diesem Fall entspricht der Auszahlungsbetrag dem Betrag, um den der Stop Loss Referenzstand den Maßgeblichen Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Des Weiteren entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis überschreitet und der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis am Bewertungstag erreicht oder unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

MINI Future Long Optionsscheine haben keinen festen Fälligkeitstag.

(b) MINI Future Short Optionsscheine

Es besteht das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung, wenn der Beobachtungskurs die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet. In diesem Fall entspricht der Auszahlungsbetrag dem Betrag, um den der Stop Loss Referenzstand den Maßgeblichen Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Des Weiteren entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis unterschreitet und der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

MINI Future Short Optionsscheine haben keinen festen Fälligkeitstag.

(ix) Produkt 11: Inline Optionsscheine

Es besteht das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung, wenn der Beobachtungskurs die Obere Barriere, je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen, überschreitet bzw. erreicht oder überschreitet oder die Untere Barriere unterschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet ("Knock Out Ereignis").

Kommt es während des Beobachtungszeitraums zu einem Knock Out Ereignis, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag beträgt, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Basiswert

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

Es besteht das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (Totalverlust). Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine gegebenenfalls nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass Optionsrechte gemäß den Optionsscheinbedingungen gegebenenfalls nur für eine Mindestzahl von Optionsscheinen oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können und dass sowohl die Ausübungserklärung als auch die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine **vor** dem Ausübungstermin der betreffenden Stelle zugegangen bzw. geliefert sein müssen.

Die vorliegenden Optionsscheine sind einer Direktinvestition in den Basiswert nicht vergleichbar, weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Basiswerts gerichtet sind, (ii) die Laufzeit gegebenenfalls begrenzt ist bzw. anders bemessen wird, (iii) die Einlösung und/oder Abrechnung zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iv) die Optionsscheininhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (v) die Optionsscheine entweder wertlos verfallen können oder der Auszahlungsbetrag pro Optionsschein lediglich dem Mindestbetrag entspricht und der Verlust damit nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entspricht und (vi) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch laufende Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.

Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Optionsscheine überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig wieder erholen wird. **Es besteht dann entweder für den Fall, dass kein Mindestbetrag bezahlt wird, das Risiko des Verlustes des gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (Totalverlust) und für den Fall, dass ein Mindestbetrag bezahlt wird, das Risiko des Totalverlusts des nahezu gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.**

Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Entwicklung des Basiswerts auch erheblich unter dem für den Optionsschein gezahlten Kaufpreis liegen kann und dadurch für den Optionsscheininhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für den Optionsschein gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert bzw., sofern zutreffend, auf die im Basiswert enthaltenen Werte getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Optionsscheinen zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der ausgeübten bzw. einzulösenden Optionsscheine und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Basiswert und damit auch die unter den Optionsscheinen zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden.

Im Fall eines Down and out Put, TURBO, X-TURBO, UNLIMITED TURBO, X-UNLIMITED TURBO oder Inline Optionsscheines, können Kursänderungen unter Umständen zu einem Knock Out Ereignis führen.

Im Fall eines MINI Future Optionsscheines, können Kursänderungen unter Umständen zu einem Stop Loss Ereignis führen.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt: Eine Veränderung des Wertes des Basiswerts (auch durch eine Veränderung nur einer der im Basiswert gegebenenfalls enthaltenen Komponenten) kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Daher sind mit dem Optionsschein auch höhere Verlustrisiken verbunden als mit anderen Kapitalanlagen. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Hebeleffekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

Zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag für die Zahlung des Auszahlungsbetrages kann ein größerer, in den Optionsscheinbedingungen jeweils festgelegter, Zeitraum liegen. An etwaigen Kursänderungen des Basiswerts während dieses Zeitraums nehmen die Optionsscheininhaber nicht teil.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 Aktiengesetz stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

Die Emittentin behält sich vor, den Handel der Optionsscheine im Freiverkehr zu kündigen mit der Folge, dass kein Handel im Freiverkehr stattfindet.

Währung

Wenn der durch die Optionsscheine verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts oder gegebenenfalls einer der Komponenten des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Basiswerts (oder einzelner Komponenten des Basiswerts), sondern auch von

ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Daher kann sich das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Auszahlungsbetrags durch eine ungünstige Entwicklung des Wechselkurses entsprechend vermindert und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Optionsscheine entsprechend vermindert.

Falls die Endgültigen Bedingungen eine Quanto Umrechnung vorsehen, erfolgt eine Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung. Obwohl die Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung erfolgt und insofern kein Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Basiswerts und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Kurs der vorliegenden Optionsscheine negativ beeinflussen.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Optionsscheins sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Optionsscheins anfallenden Kosten eingeholt werden.

Kosten/Vertriebsvergütung

Sowohl der Ausgabepreis der Optionsscheine als auch die während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der BNP Paribas Gruppe. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdeckt.

Erwerbs- und Veräußerungskosten

Den Ausgabeaufschlag in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zahlt der Wertpapierinhaber an seine Hausbank.

Daneben sind vom Optionsscheininhaber Verwahrkosten in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zu entrichten.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte und Risiko der beschränkten Laufzeit

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte), dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine nur zeitlich befristete Rechte verbrieft. Es besteht keine Sicherheit, dass potenzielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen

werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Kündigungsbetrag), in denen eine vorzeitige Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin erfolgt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung oder einer Veräußerung der Optionsscheine vor ihrer Fälligkeit besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts des gezahlten Kaufpreises für die Optionsscheine einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals). Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Wenn der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Optionsscheinen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Optionsscheinen seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Optionsscheine daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Optionsscheine in der Lage ist.

Risiko des eingeschränkten Handels in den Optionsscheinen

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Optionsscheine sollen in den Freiverkehr einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Optionsscheine in den Handel im Freiverkehr kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird. Der letzte Börsenhandelstag für die Optionsscheine ist voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Fälligkeitstag.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 Aktiengesetz stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Optionsscheine während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die EU-Kommission einen Richtlinien-Vorschlag ("**RL-Vorschlag**") zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer ("**FTT**") vorgelegt, wonach die FTT in elf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Republik Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien; zusammen die "**teilnehmenden Mitgliedstaaten**") eingeführt werden soll. Nach einer gemeinsamen Stellungnahme von zehn der elf teilnehmenden Mitgliedstaaten aus Mai 2014 soll sich die FTT zunächst auf Aktien und einige Derivate beziehen und voraussichtlich am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Die vorgeschlagene FTT hat einen weitreichenden Anwendungsbereich und könnte, sollte sie in der derzeitigen Form eingeführt werden, auf bestimmte Finanztransaktionen (wie sie im RL-Vorschlag definiert werden) Anwendung finden.

Der bisherige RL-Vorschlag sieht vor, dass die FTT auf Finanztransaktionen erhoben wird, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde

Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt. Keine FTT soll dagegen im Bezug auf Primärgeschäfte gemäß Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, einschließlich der Emissionsübernahme und anschließenden Zuweisung von Finanzinstrumenten im Rahmen ihrer Ausstellung, erhoben werden.

Die Höhe der anzuwendenden Steuersätze der FTT soll nach dem RL-Vorschlag durch die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten individuell festgelegt werden. Sie soll in Bezug auf Finanztransaktionen, die nicht mit Derivatekontrakten im Zusammenhang stehen, jedoch nicht niedriger als 0,1 % der Steuerbemessungsgrundlage sein. Die Steuerbemessungsgrundlage für solche Transaktionen soll sich grundsätzlich aus der von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung ergeben. Die FTT soll von jedem in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen oder als ansässig im Sinne des RL-Vorschlags geltenden Finanzinstitut geschuldet werden, das Transaktionspartei ist und entweder für eigene oder fremde Rechnung handelt, das im Namen einer Transaktionspartei handelt oder für dessen Rechnung die Transaktion durchgeführt wird. Wird die geschuldete Steuer nicht innerhalb der festgelegten Fristen entrichtet, sollen alle Parteien einer Transaktion, einschließlich anderer Personen als Finanzinstitute, gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der geschuldeten FTT haften.

Potenzielle Inhaber von Optionsscheinen sollten deshalb beachten, dass nach Einführung einer FTT in der vorstehend beschriebenen Form insbesondere jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Optionsscheine Gegenstand einer Besteuerung mit FTT i.H.v. mindestens 0,1 % sein kann, vorausgesetzt die zuvor dargestellten Voraussetzungen liegen vor. Der Inhaber von Optionsscheinen kann in diesem Fall gegebenenfalls selbst zur Zahlung der FTT oder zum Ausgleich einer Steuerzahlung gegenüber einem an der Transaktion beteiligten Finanzinstitut herangezogen werden. Ferner kann hierdurch der Wert der Optionsscheine beeinflusst werden. Hingegen sollte die Emission der unter diesem Programm emittierter Optionsscheine selbst keiner Besteuerung mit FTT unterliegen.

Der RL-Vorschlag wird gegenwärtig noch von den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt und zudem rechtlich angefochten. Im Rahmen dieser Verhandlungen sind Änderungen jederzeit möglich und werden derzeit auch diskutiert. Außerdem muss der gegebenenfalls geänderte RL-Vorschlag noch als Richtlinie ("RL") verabschiedet werden und in das jeweilige nationale Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten umgesetzt werden, wobei es zu Abweichungen zwischen den einzelnen nationalen Regelungen und der RL kommen kann. Der Zeitpunkt für die Umsetzung bleibt daher weiterhin unsicher. Auch können sich weitere EU Mitgliedstaaten zu einer Teilnahme an der FTT entscheiden. Potenzielle Inhaber der Optionsscheine sollten sich daher individuell von einem eigenen Steuerberater in Bezug auf die sich aus der FTT ergebenden Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Optionsscheine beraten lassen.

Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten (foreign account tax compliance provisions) des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA (FATCA) kann es zu Einbehalten auf Zahlungen auf die Optionsscheine kommen. Die Optionsscheine werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, sodass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist (vgl. Besteuerung - Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten). FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Optionsscheine abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Optionsscheinbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Optionsscheine

In Bezug auf die Optionsscheine können gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten eines jeden Landes, in welchem die Optionsscheine übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren anfallen.

Bei Fragen oder Unklarheiten bezüglich eventuell anfallender Steuern, sollten sich potenzielle Inhaber von Optionsscheine daher individuell von einem eigenen Steuerberater Rat einholen.

Da zu Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Optionsscheinen zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Optionsscheine nicht vorhersehbar war. Zusätzlich zu diesem Einschätzungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige oder rückwirkende Änderungen des deutschen Steuerrechts eine abweichende steuerliche Beurteilung bedingen. Diese Einschätzungs- und Steuerrechtsänderungsrisiken bestehen auch im Hinblick auf sämtliche andere betroffene Jurisdiktionen. Auch hier besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Solche steuerrechtlichen Änderungen können negative Folgen für einen Optionsscheininhaber haben. Die Optionsscheine können zum Beispiel weniger liquide sein oder die an Optionsscheininhaber zu zahlenden Beträge können aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen als vom Optionsscheininhaber erwartet.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Risiken im Fall der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber einen festzulegenden Betrag je Optionsschein. Dieser wird als angemessener Marktpreis des Optionsscheines unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis und gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals) und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswerts oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Optionsscheinen abweichen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der

Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheines und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Optionsscheinen abweicht.

Risiken im Fall der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Im Falle einer vorgesehenen **ordentlichen** Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber am bzw. nach dem Kündigungstermin einen in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag je Optionsschein. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Optionsscheinen und es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Wiederanlagerisiko im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine

Im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten bzw. vorzeitig getilgten Optionsscheins aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Optionsscheininhaber trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu solchen, die beim Erwerb des gekündigten Optionsscheins vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Optionsscheine beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Optionsscheininhaber unvorteilhaft herausstellt.

Allgemeines Renditerisiko

Die Endgültigen Bedingungen der Optionsscheine sehen vor, dass die Optionsscheine in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts zu einem gemäß den in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen ermittelten Auszahlungsbetrag zurückgezahlt werden. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals. Dies ist selbst dann der Fall, wenn in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen ist, da der Mindestbetrag erheblich unter dem Kaufpreis eines Optionsscheines liegen kann. Dies gilt jeweils vorbehaltlich des Ausfallrisikos der Emittentin und einer etwaigen außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine, sofern der Optionsscheininhaber die Optionsscheine bis zu dem in den Optionsscheinbedingungen genannten Fälligkeitstag bzw. – sofern die Optionsscheine die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorsehen – bis zum Kündigungszeitpunkt der ordentlichen Kündigung hält.

Nicht berücksichtigt werden dabei aber der tatsächlich bezahlte Ausgabepreis (inklusive eines etwaigen Ausgabeaufschlags) und etwaige Transaktionskosten. Veräußert der Optionsscheininhaber die Optionsscheine vor dem Laufzeitende, z.B. über die Börse, kann der Veräußerungserlös unter dem eingesetzten Kapital liegen, so dass für den Anleger Verluste entstehen. Der Anleger sollte deshalb seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er sein Kapital bis zum Laufzeitende in den Optionsscheinen angelegt lassen kann.

Auch wenn der Optionsscheininhaber die Optionsscheine bis zur Rückzahlung durch die Emittentin behält, besteht das Risiko, dass seine Renditeerwartungen nicht erfüllt werden bzw. dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Allgemeine Marktpreisrisiken

Verschiedenste Einflussfaktoren wie z.B. Änderungen des Marktzinsniveaus, die Politik der Zentralbanken, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Inflation und unternehmensspezifische Faktoren hinsichtlich der Emittentin wirken sich auf den Kurs der Optionsscheine aus. Diese Faktoren können dazu führen, dass der Kurs der Optionsscheine während der Laufzeit unter den anfänglichen Ausgabepreis bzw. den Kaufpreis fällt und der Anleger im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet.

Marktpreisrisiken aufgrund der basiswertabhängigen Struktur

Da die Rückzahlung der Optionsscheine von der Entwicklung eines bestimmten Basiswerts abhängig ist, ist auch die Kursentwicklung der Optionsscheine während der Laufzeit in hohem Maße abhängig von der erwarteten und tatsächlichen Entwicklung des Basiswerts. Diese wiederum ist - je nach der Natur des Basiswerts - abhängig von einer Vielzahl von Einflussfaktoren, wie der tatsächlichen und erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Unternehmen, Industriezweige, Regionen, Rohstoffmärkte, sonstiger Beschaffungsmärkte und Absatzmärkte, dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Entwicklungen von Preisniveau und Währungskursen sowie politischen Gegebenheiten. Wenn aufgrund der Entwicklung des Basiswerts negative Auswirkungen auf die Rückzahlung der Optionsscheine zu erwarten sind, wird sich dies negativ auf den Marktpreis der Optionsscheine auswirken. Der Marktpreis der Optionsscheine kann während der Laufzeit unter dem anfänglichen Ausgabepreis bzw. Kaufpreis liegen und bei einer Veräußerung der Optionsscheine vor deren Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen.

Emittentin

Für Verbindlichkeiten der Emittentin besteht kein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder Entschädigungseinrichtungen. Demzufolge besteht kein Schutz der von der Emittentin unter den Optionsscheinen zu zahlenden Verbindlichkeiten und für Optionsscheininhaber besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin die Gefahr eines Totalverlustes.

Veräußerung der Optionsscheine

Die Optionsscheininhaber erhalten vor der Auszahlung der Optionsscheine keine Zahlungen und können vor der Auszahlung der Optionsscheine somit lediglich einen Ertrag durch eine Veräußerung der Optionsscheine am Sekundärmarkt erzielen.

Jedoch ist nicht voraussehbar, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Optionsscheine entwickelt und wie liquide dieser ist, bzw. ob die Optionsscheine dort überhaupt tatsächlich gehandelt werden. Ferner ist nicht klar, zu welchem Preis die Optionsscheine an einem solchen Sekundärmarkt gehandelt werden würden, bzw. ob nicht Regelungen den Kauf und Verkauf und somit die Handelbarkeit beschränken würden.

Der auf einem Sekundärmarkt zu erzielende Wert eines Optionsscheines kann zudem deutlich unter dem tatsächlichen Wert eines Optionsscheines liegen. Unter anderem kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass beim Verkauf eines Optionsscheines eine Transaktionsgebühr anfällt.

Die Emittentin bzw. ein Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe kann jederzeit Optionsscheine am offenen Markt oder über einen individuellen Vertrag erwerben und den Handel am Sekundärmarkt entsprechend einschränken bzw. erschweren, wodurch der Preis einzelner Optionsscheine beeinflusst werden kann.

Anpassungsereignisse

Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses bzw. eines Potenziellen Anpassungsereignisses kann die Emittentin die Optionsscheinbedingungen anpassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert ersetzen. Ein solches Anpassungsereignis oder Potenzielles Anpassungsereignis kann durch Ereignisse ausgelöst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf den Basiswert haben.

Des Weiteren hat die Emittentin im Falle eines Anpassungsereignisses das Recht, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen.

Solche Anpassungen, Ersetzungen oder Kündigungen können negative Auswirkungen auf die Optionsscheine haben, da der Wert der Optionsscheine hierdurch sinken kann. So kann sich beispielsweise ein Nachfolge-Basiswert nachteiliger entwickeln als der ursprüngliche Basiswert es voraussichtlich getan hätte. Der Kündigungsbetrag kann aufgrund des billigen Ermessens der Emittentin geringer ausfallen und unter gegebenen Umständen **Null (0)** betragen und somit zu einem **Totalverlust** führen (siehe zur Ermittlung des Kündigungsbetrags und zum Wiederanlagerisiko auch obenstehenden Abschnitt "Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags").

Ausübungserklärung

Die Optionsscheine sehen gegebenenfalls Bedingungen für die ordnungsgemäße Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber vor. Optionsscheininhaber sollen sich über die formalen Voraussetzungen einer Ausübungserklärung sowie der Übertragung von Optionsscheinen informieren.

3. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die zugrundeliegenden Basiswerte sowie die darin enthaltenen Werte.

Aktien

Handelt es sich bei dem Basiswert um eine Aktie, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Aktien als Basiswert verbunden sind, beachtet werden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Kursentwicklung von Aktien

Die Kursentwicklung einer als Basiswert verwendeten Aktie hängt von der Entwicklung des die Aktien emittierenden Unternehmens ab. Doch auch unabhängig von der Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage des die Aktien emittierenden Unternehmens kann der Kurs einer Aktie Schwankungen oder nachteiligen Wertveränderungen unterliegen. Insbesondere die allgemeine Konjunktur und die Börsenstimmung kann die Kursentwicklung beeinflussen.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Marktpreisentwicklung von Optionsscheinen mit einer Aktie als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie,

Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität und auch politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in einen Optionsschein mit einer Aktie als Basiswert ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen.

Die Kursentwicklung der Aktie kann Einflüssen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für das Unternehmen anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen stattfinden, was zu einem Totalverlust für den Wertpapiergläubiger führen kann, oder dass der Aktienkurs starken Schwankungen ausgesetzt ist. Ebenfalls einen Einfluss auf die Kursentwicklung einer Aktie haben die Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, die Finanzaussichten, die Marktposition, Kapitalmaßnahmen, die Aktionärsstruktur und die Risikosituation des Emittenten der Aktie.

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien in besonderem Maße von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund geringerer Handelsvolumina extrem illiquide sein. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Die Realisierung dieser Risiken kann dann für Inhaber von Optionsscheinen, die sich auf solche Aktien beziehen, zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Anleger in die Optionsscheine haben keine Aktionärsrechte

Die Optionsscheine vermitteln keine Beteiligung in Aktien als Basiswert bzw. als Korbbestandteil, einschließlich etwaiger Stimmrechte und möglicher Rechte, Dividendenzahlungen, Zinsen oder andere Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Aktie. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich dazu entschließen, die Aktien nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die als Basiswert verwendeten Aktien beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Optionsscheine begeben wurden, darin beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich der Aktie oder bezüglich derivativer Verträge, die sich auf die Aktie beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen der Gesellschaft, deren Aktien als Basiswert verwendet werden, auf eine andere Währung als die Währung, in der der Wert der Aktien berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Aktienwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte einer Aktiengesellschaft können solche Risiken nicht ausschließen.

Interessenkonflikte der Emittentin in Bezug auf die Aktie

Es besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, besitzen, was zu Interessenkonflikten führen kann. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich auch dazu entschließen, den Basiswert nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die Aktie beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Optionsscheine begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils oder bezüglich derivativer Verträge, die sich auf den Basiswert beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Metalle und Rohstoffe

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Metall oder einen Rohstoff, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Metallen und Rohstoffen als Basiswert verbunden sind, beachtet werden.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Metalle oder Rohstoffe

Eine Investition in einen Optionsschein mit einem Rohstoff oder einem Metall als Basiswert unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diese(n) jeweiligen Rohstoff(e) oder in diese(s) jeweilige(n) Metall(e). Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais) und Metalle (z.B. Gold, Silber) werden überwiegend an spezialisierten Börsen sowie direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich (*over the counter*) gehandelt. Eine Anlage in Rohstoffe und Metalle ist risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, da der Handel mit Rohstoffen und Metallen zu Spekulationszwecken erfolgt, und diese Anlagekategorie möglicherweise weniger liquide ist als z.B. Aktien, die an Aktienmärkten gehandelt werden.

Abhängigkeit von dem Wert der Metalle oder Rohstoffe

Die Rohstoff- und Metallpreise werden durch die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren, beeinflusst: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Es ist zu beachten, dass als Basiswert verwendete Metalle bzw. Rohstoffe 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Dies kann dazu führen, dass für den jeweiligen Basiswert an verschiedenen Orten verschiedene Werte festgelegt werden. **Potenzielle Erwerber der Optionsscheine sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Emittentin, der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Bedingungen der Optionsscheine maßgeblichen Grenze, Barriere oder Schwelle kommen kann.**

Kartelle und regulatorische Änderungen

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen und Metallen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel mit Rohstoffen und Metallen unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls nachteilig auf die Preisentwicklung der betroffenen Rohstoffe und Metalle auswirken kann.

Geringe Liquidität

Viele Rohstoff- und Metall-Märkte sind nicht besonders liquide und somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

Politische Risiken

Metalle werden häufig in Schwellenländern gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Wertpapiergläubigern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Metalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Metallen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Metalls, das als Basiswert der Optionsscheine verwendet wird, auswirken.

Indizes

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, unterliegt das Regelwerk des Index möglichen Änderungen durch den Betreiber des Index. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf solche etwaigen Änderungen.

Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen im Fall von Preisindizes als Basiswert

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Preisindex (auch Kursindex genannt) handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Performanceindizes – Dividendenausschüttungen der im Basiswert enthaltenen Aktien nicht zu einer Erhöhung des Stands des Basiswerts führen. Anleger profitieren somit nicht von Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die in einem Preisindex enthaltenen Aktien.

Risiken im Hinblick auf Dividendenzahlungen und sonstige Ausschüttungen im Fall von Performanceindizes als Basiswert

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Performanceindex handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Preisindizes - Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen hinsichtlich der im Index enthaltenen Aktien bei der Ermittlung der Höhe des Indexstandes Berücksichtigung finden. Entsprechend besteht das Risiko, dass alleine durch die Berücksichtigung solcher Dividendenzahlungen oder sonstiger Ausschüttungen im Kurs des Index eine nach den Optionsscheinbedingungen relevante Grenze, Barriere oder Schwelle verletzt wird, was negative Folgen für die Höhe der Rückzahlung haben kann.

Risiken im Hinblick auf DAX® Performance Index und X-DAX® Index als Basiswert

Bei Optionsscheinen, die sich auf den DAX® Performance Index und den X-DAX® Index beziehen, besteht der Basiswert aus zwei Komponenten. Der tägliche Beobachtungszeitraum verlängert sich, da die Berechnung des X-DAX® Index bereits vor dem Beginn und auch nach dem Ende der Berechnung des DAX® Performance Index stattfindet. Der Zeitraum, in dem ein Knock Out Ereignis eintreten kann, ist also länger als bei Optionsscheinen, die sich nur auf den DAX® Performance Index beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX® Index aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit von Kursschlägen und damit das Risiko eines

Knock Out Ereignisses erhöht ist. Ein Knock Out Ereignis kann auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle eintreten.

Risiko der Änderung der Indexberechnung

Im Fall eines Index als Basiswert kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die angewendeten Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Optionsscheinen beeinflussen kann.

Futureskontrakte

Handelt es bei dem Basiswert um Futureskontrakte und ist in den Optionsscheinbedingungen ein sogenannter Roll Over vorgesehen, kann es zu den folgenden Risiken im Zusammenhang mit dem Roll Over kommen:

Zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird der Basiswert durch einen anderen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden. Obwohl der ersetzende Futureskontrakt (mit Ausnahme der Laufzeit) die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Basiswert, kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Optionsscheine haben und somit zu einem Verlust bei der Investition des Anlegers in die Optionsscheine führen können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Futureskontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende Basiswert aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den Basiswert durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der Basiswert aufweist, zu ersetzen und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen anzupassen oder (ii) die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen. Im Zuge einer solchen Veränderung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Kursverlusten (bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals) bei den Optionsscheinen kommen kann bzw. aufgrund einer vorzeitigen Kündigung spätere Kursgewinne der Optionsscheine nicht realisiert werden können.

Währungswechselkurse

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Währungswechselkurs, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Währungswechselkursen als Basiswert verbunden sind, beachtet werden.

Optionsscheine mit einem Währungswechselkurs als Basiswert beziehen sich auf eine oder mehrere bestimmte Währung(en). Zahlungen hängen von der Entwicklung der zugrunde liegenden Währung(en) ab und können erheblich unter dem Betrag liegen, den der Wertpapiergläubiger ursprünglich investiert hat. Eine Anlage in Optionsscheine mit einem Währungswechselkurs als Basiswert kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Währung eines Schwellenlandes handelt. Potenzielle Anleger sollten daher mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein. Weitere gesetzliche Einschränkungen des freien Umtauschs können sich nachteilig auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Es ist zu beachten, dass Währungswechselkurse als Basiswert 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Potenzielle Erwerber der Optionsscheine sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle zum Erreichen,

Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Optionsscheinbedingungen der Optionsscheine maßgeblichen Grenze, Barriere oder Schwelle kommen kann.

American Depositary Receipts bzw. Global Depositary Receipts

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein American Depositary Receipt oder ein Global Depositary Receipt, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts als Basiswert verbunden sind, beachtet werden.

American Depositary Receipts sind in den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Depotbank (Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird.

Global Depositary Receipts sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Global Depositary Receipts werden regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben.

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft.

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank (Depositary) bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank (Depositary) wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert der Optionsscheine und damit auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Optionsscheine werden wertlos.

Anleger tragen damit ein Ausfallrisiko sowohl der Depotbank als auch der Emittenten der den Depositary Receipts zugrundeliegenden Aktien. Anleger sollten daher zusätzlich die mit Aktien als Basiswert verbundenen Risikofaktoren beachten.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die in dem Basisprospekt genannten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Optionsscheinen in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C ist bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen Gegenpartei ("**Gegenpartei**"). Daher können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Optionsscheine und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei resultieren.

Zudem kann die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren verwenden.

Durch Verweis einbezogene Dokumente

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie gelten jeweils als ein in den Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des WpPG einbezogener Teil:

- Registrierungsformular vom 14. Juli 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 24. April 2015.
- die auf den Seiten 53 bis 245 der Wertpapierbeschreibung vom 12. Juni 2013 gemäß §§ 5, 12 Absatz 1 Satz 4 Wertpapierprospektgesetz in der Fassung des Nachtrags vom 30. Juli 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH zur Begebung von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungen, Metalle und/oder Futureskontrakte (die zusammen mit dem Registrierungsformular vom 15. Mai 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sowie sämtlichen Nachträgen hierzu und der Zusammenfassung vom 12. Juni 2013 einen Basisprospekt darstellt) enthaltenen Optionsscheinbedingungen (die "**Optionsscheinbedingungen 2013**"),.
- die auf den Seiten 83 bis 280 des Basisprospektes vom 16. Juni 2014 zur Begebung von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungen, Metalle, Futureskontrakte, und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH enthaltenen Optionsscheinbedingungen (die "**Optionsscheinbedingungen 2014**").

Die oben genannten Dokumente können auf der Webseite: derivate.bnpparibas.com unter dem Menüpunkt: „SERVICE“, Unterpunkt: „Basisprospekte“ eingesehen werden.

Die nicht ausdrücklich in den Basisprospekt einbezogenen Abschnitte der vorstehenden Dokumente sind für Anleger nicht relevant.

V. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Jeder Finanzintermediär, der Optionsscheine nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß Paragraph 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Optionsscheine durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich und/oder dem Großherzogtum Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Paragraph 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Optionsscheine.

Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin, derivate.bnpparibas.com, oder eine diese ersetzende Webseite) abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Optionsscheine zu informieren.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VI. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN OPTIONSSCHEINE

1. Angaben über die Optionsscheine

Im Rahmen dieses Abschnittes "Angaben über die anzubietenden Optionsscheine" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

(a) Allgemeiner Hinweis

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheine sind Wertpapiere in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB, die unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin begründen und für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat ("Optionsscheine").

Dieser Basisprospekt wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Wertpapierprospektgesetz gebilligt. Des Weiteren wurde der Basisprospekt an die zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

Bei den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheinen handelt es sich um besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage, die die Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten in sich vereinen.

(b) Allgemeine Angaben über die Verantwortung der Emittentin für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle unter den Optionsscheinen

Zum Datum dieses Prospekts besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Optionsscheine (Quellensteuer). Hiervon zu unterscheiden ist die Abgeltungsteuer, für deren Einbehalt die auszahlende Stelle verantwortlich ist (siehe V. 2. Angaben zur Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland).

Auch in der Republik Österreich trifft die Emittentin derzeit keine Verpflichtung zur Einbehaltung von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Optionsscheine (Quellensteuer). Davon zu unterscheiden ist eine Abzugsverpflichtung für österreichische Kapitalertragsteuer, die eine auszahlende oder depotführende Stelle in der Republik Österreich im Zusammenhang mit Zahlungen auf die Optionsscheine wahrzunehmen hat (siehe V. 3. Angaben zur Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich).

Darüber hinaus trifft die Emittentin zum Datum dieses Prospekts auch im Großherzogtum Luxemburg derzeit keine Verpflichtung zur Einbehaltung von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Optionsscheine (Quellensteuer).

Potenzielle Inhaber von Optionsscheinen sollten sich individuell von einem eigenen Steuerberater im Bezug auf mögliche steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Optionsscheine beraten lassen.

(c) Referenzpreis

Der Referenzpreis eines jeden Optionsscheines ist der Preis am Bewertungstag zu dem der Optionsschein ausgeübt wird.

(d) Allgemeine Angaben über den unter den Optionsscheinen gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt: Eine Veränderung des Wertes des Basiswerts (gegebenenfalls auch durch eine Veränderung nur einer der im Basiswert gegebenenfalls enthaltenen Komponenten) kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Der Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt in beiden Richtungen – also nicht nur vorteilhaft bei günstigen, sondern auch nachteilig bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrundeliegenden Basiswerts. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Hebeleffekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

(e) Produktspezifische Angaben über den unter den Optionsscheinen gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag.

(i) Produkt 1: Call/Put Optionsscheine

(a) Call Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen, der dem Differenzbetrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Ist der so ermittelte Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird oder, falls ein solcher Mindestbetrag nicht in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(b) Put Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen, der dem Differenzbetrag entspricht, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Ist der so ermittelte Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen

Bedingungen festgesetzt wird oder, falls ein solcher Mindestbetrag nicht in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(ii) Produkt 2: Down and out Put Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht, **vorausgesetzt**, der Beobachtungskurs erreicht oder unterschreitet die in den Optionsscheinbedingungen festgelegte Knock Out Schwelle nicht. Die Knock Out Schwelle ist die Schwelle, die für den Eintritt eines Knock Out Ereignisses maßgeblich ist.

Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, entspricht falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(iii) Produkt 3: Discount Call/Put Optionsscheine

(a) Discount Call Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Ist der Referenzpreis größer als der Höchstkurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Der Höchstkurs ist ein festgelegter Wert, bis zu dem der Optionsscheininhaber an den steigenden Kursentwicklungen des Basiswerts partizipiert.
- b) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Höchstkurs, aber größer als der Basispreis, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag

zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

- c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(b) Discount Put Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Tiefstkurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Der Tiefstkurs ist ein festgelegter Wert, bis zu dem der Optionsscheininhaber an den fallenden Kursentwicklungen des Basiswerts partizipiert.
- b) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Tiefstkurs, aber kleiner als der Basispreis, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(iv) Produkt 4: Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine

(a) Discount Call Plus Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Sofern der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere - eine festgelegte Kursschwelle - nicht erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Der Höchstkurs ist ein festgelegter Wert, bis zu dem der Optionsscheininhaber an den steigenden Kursentwicklungen des Basiswerts partizipiert.
- b) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten **und** ist der Referenzpreis größer als der Höchstkurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten **und** ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Höchstkurs, aber größer als der Basispreis, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- d) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(b) Discount Put Plus Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Sofern der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere - eine festgelegte Kursschwelle - nicht erreicht oder überschritten hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Der Tiefstkurs ist ein festgelegter Wert, bis zu dem der Optionsscheininhaber an den fallenden Kursentwicklungen des Basiswerts partizipiert.

- b) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder überschritten **und** ist der Referenzpreis kleiner als der Tiefstkurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder überschritten **und** ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Tiefstkurs, aber kleiner als der Basispreis, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- d) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(v) Produkt 5: Bonus Call Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Sofern der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere - eine festgelegte Kursschwelle - nicht erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Bonuskurs und Basispreis oder, falls größer, dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Bonuskurs ist ein festgelegter Wert, der über dem Basispreis liegt und für die Berechnung des Auszahlungsbetrages maßgeblich ist.
- b) Sofern der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes c), nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(vi) Produkt 6: TURBO Long/Short Optionsscheine

(a) TURBO Long Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht, vorausgesetzt, dass der Beobachtungskurs die in den Optionsscheinbedingungen festgelegte Knock Out Schwelle zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes erreicht oder diese unterschreitet. Die Knock Out Schwelle ist die Schwelle, die für den Eintritt eines Knock Out Ereignisses maßgeblich ist. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(b) TURBO Short Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht, vorausgesetzt, dass der Beobachtungskurs die in den Optionsscheinbedingungen festgelegte Knock Out Schwelle zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes erreicht oder diese überschreitet. Die Knock Out Schwelle ist die Schwelle, die für den Eintritt eines Knock Out Ereignisses maßgeblich ist. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(vii) Produkt 7: X-TURBO Long/Short Optionsscheine

(a) X- TURBO Long Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht, vorausgesetzt, dass der Beobachtungskurs die in den Optionsscheinbedingungen festgelegte Knock Out Schwelle zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes erreicht oder diese unterschreitet. Die Knock Out Schwelle ist die Schwelle, die für den Eintritt eines Knock Out Ereignisses maßgeblich ist. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

X-TURBO Long Optionsscheine sind Optionsscheine, deren Basiswert aus zwei Komponenten besteht. Sie beziehen sich sowohl auf den DAX® Performance Index als auch auf den X-DAX® Index. Hierdurch verlängert sich der tägliche Beobachtungszeitraum, da die Berechnung des X-DAX® Index bereits vor Handelsbeginn und auch nach Handelsschluss des DAX® Performance Index stattfindet. Mit der Verlängerung des Beobachtungszeitraums erhöht sich das Risiko, dass ein Knock Out Ereignis eintritt.

Basiswert: DAX® Performance Index <u>und</u> X-DAX® Index
Knock Out Risiko: Während der Handelszeiten des DAX® Performance Index <u>und</u> X-DAX® Index
Die Berechnungszeiten des X-DAX® Index sind jeweils die von der Deutsche Börse AG festgelegten und im "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse AG" veröffentlichten Berechnungszeiten. Die Berechnung erfolgt ereignisgesteuert jeweils auf Basis von "cost of carry" bereinigten DAX®-Futurepreisen.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(b) X-TURBO Short Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht, vorausgesetzt, dass der Beobachtungskurs die in den Optionsscheinbedingungen festgelegte Knock Out Schwelle zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes erreicht oder diese überschreitet. Die Knock Out Schwelle ist die Schwelle, die für den Eintritt eines Knock Out Ereignisses maßgeblich ist. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

X-TURBO Short Optionsscheine sind Optionsscheine, deren Basiswert aus zwei Komponenten besteht. Sie beziehen sich sowohl auf den DAX® Performance Index als auch auf den X-DAX® Index. Hierdurch verlängert sich der tägliche Beobachtungszeitraum, da die Berechnung des X-DAX® Index bereits vor Handelsbeginn und auch nach Handelsschluss des DAX® Performance Index stattfindet. Mit der Verlängerung des Beobachtungszeitraums erhöht sich das Risiko, dass ein Knock Out Ereignis eintritt.

Basiswert: DAX® Performance Index und X-DAX® Index
Knock Out Risiko: Während der Handelszeiten des DAX® Performance Index und X-DAX® Index
Die Berechnungszeiten des X-DAX® Index sind jeweils die von der Deutsche Börse AG festgelegten und im "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse AG" veröffentlichten Berechnungszeiten. Die Berechnung erfolgt ereignisgesteuert jeweils auf Basis von "cost of carry" bereinigten DAX®-Futurepreisen.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der angewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(viii) Produkt 8: UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine

(a) UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts und des Maßgeblichen Basispreises, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird sowie im Falle eines Futureskontraktes als Basiswert unter Berücksichtigung des Roll Over Anpassungssatzes, im Falle einer Aktie als Basiswert unter Berücksichtigung der entsprechenden Dividendenzahlungen für die Aktie als auch im Falle eines Kurs- bzw. Preisindex auf Aktien als Basiswert unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien.

Falls der Beobachtungskurs den Maßgeblichen Basispreis innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung vorliegt, erreicht oder unterschreitet, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, in diesem Fall der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(b) UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts und des Maßgeblichen Basispreises, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der Differenzbetrag zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird sowie im Falle eines Futureskontraktes als Basiswert unter Berücksichtigung des Roll Over Anpassungssatzes, im Falle einer Aktie als Basiswert unter Berücksichtigung der entsprechenden Dividendenzahlungen für die Aktie als auch im Falle eines Kurs- bzw. Preisindex auf Aktien als Basiswert unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien.

Falls der Beobachtungskurs den Maßgeblichen Basispreis innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung vorliegt, erreicht oder überschreitet, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, in diesem Fall der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(ix) Produkt 9: X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine

(a) X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts und des Maßgeblichen Basispreises, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Falls der Beobachtungskurs den Maßgeblichen Basispreis innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung vorliegt, erreicht oder unterschreitet, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, in diesem Fall der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine sind Optionsscheine, deren Basiswert aus zwei Komponenten besteht. Sie beziehen sich sowohl auf den DAX® Performance Index als auch auf den X-DAX® Index. Hierdurch verlängert sich der tägliche Beobachtungszeitraum, da die Berechnung des X-DAX® Index bereits vor Handelsbeginn und auch nach Handelsschluss des DAX® Performance Index stattfindet. Mit der Verlängerung des Beobachtungszeitraums erhöht sich das Risiko, dass ein Knock Out Ereignis eintritt.

Basiswert: DAX® Performance Index <u>und</u> X-DAX® Index
Knock Out Risiko: Während der Handelszeiten des DAX® Performance Index <u>und</u> X-DAX® Index
Die Berechnungszeiten des X-DAX® Index sind jeweils die von der Deutsche Börse AG festgelegten und im "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen

Börse AG" veröffentlichten Berechnungszeiten.
Die Berechnung erfolgt ereignisgesteuert jeweils auf Basis von "cost of carry" bereinigten DAX®-Futurepreisen.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(b) X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts und des maßgeblichen Basispreises, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der Differenzbetrag zwischen dem maßgeblichen Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Falls der Beobachtungskurs den maßgeblichen Basispreis innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung vorliegt, erreicht oder überschreitet, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, in diesem Fall der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine sind Optionsscheine, deren Basiswert aus zwei Komponenten besteht. Sie beziehen sich sowohl auf den DAX® Performance Index als auch auf den X-DAX® Index. Hierdurch verlängert sich der tägliche Beobachtungszeitraum, da die Berechnung des X-DAX® Index bereits vor Handelsbeginn und auch nach Handelsschluss des DAX® Performance Index stattfindet. Mit der Verlängerung des Beobachtungszeitraums erhöht sich das Risiko, dass ein Knock Out Ereignis eintritt.

Basiswert: DAX® Performance Index <u>und</u> X-DAX® Index
Knock Out Risiko: Während der Handelszeiten des DAX® Performance Index <u>und</u> X-DAX® Index
Die Berechnungszeiten des X-DAX® Index sind jeweils die von der Deutsche Börse AG festgelegten und im "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen

Börse AG" veröffentlichten Berechnungszeiten.
Die Berechnung erfolgt ereignisgesteuert jeweils auf Basis von "cost of carry" bereinigten DAX®-Futurepreisen.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der angewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(x) Produkt 10: MINI Future Long/Short Optionsscheine

(a) MINI Future Long Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts und des maßgeblichen Basispreises, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Auszahlungsbetrag

Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird sowie im Falle eines Futureskontraktes als Basiswert unter Berücksichtigung des Roll Over Anpassungssatzes, im Falle einer Aktie als Basiswert unter Berücksichtigung der entsprechenden Dividendenzahlungen für die Aktie als auch im Falle eines Kurs- bzw. Preisindex auf Aktien als Basiswert unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien.

Auszahlungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung vorliegt, die Stop Loss Schwelle – eine festgesetzte Schwelle - erreicht oder unterschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) einem Betrag, der sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem Stop Loss Referenzstand und dem maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, errechnet.

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Zahlung des Auszahlungsbetrages somit davon ab, ob der dann von der Berechnungsstelle zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand über dem maßgeblichen Basispreis liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem maßgeblichen Basispreis oder unterschreitet er ihn, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen

Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(b) MINI Future Short Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts und des maßgeblichen Basispreises, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Auszahlungsbetrag

Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der Differenzbetrag zwischen dem maßgeblichen Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird sowie im Falle eines Futureskontraktes als Basiswert unter Berücksichtigung des Roll Over Anpassungssatzes, im Falle einer Aktie als Basiswert unter Berücksichtigung der entsprechenden Dividendenzahlungen für die Aktie als auch im Falle eines Kurs- bzw. Preisindex auf Aktien als Basiswert unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien.

Auszahlungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung vorliegt, die Stop Loss Schwelle - eine festgelegte Schwelle - erreicht oder überschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) einem Betrag, der sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem maßgeblichen Basispreis und dem Stop Loss Referenzstand, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, errechnet.

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Zahlung des Auszahlungsbetrages somit davon ab, ob der dann von der Berechnungsstelle zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand unter dem maßgeblichen Basispreis liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem maßgeblichen Basispreis oder überschreitet er ihn, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(xi) Produkt 11: Inline Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen dem Optionsscheininhaber einen Auszahlungsbetrag zu zahlen, der einem im Voraus festgelegten Betrag in der Auszahlungswährung entspricht. Dies setzt voraus, dass es zu keinem Knock Out Ereignis gekommen ist. Ein Knock Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Beobachtungskurs entweder die Obere Barriere, je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen, überschreitet bzw. erreicht oder überschreitet oder die Untere Barriere unterschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet.

Mit Eintritt eines Knock Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(f) Weitere Angaben zu den Optionsscheinen

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Optionsscheine

Die Emission der Optionsscheine wird jeweils von der Geschäftsführung der Emittentin beschlossen.

Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Optionsscheine

Die Optionsscheine sind frei übertragbar und unterliegen keinen diesbezüglichen Beschränkungen.

Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber

Für die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber sind allein die Optionsscheinbedingungen maßgeblich.

2. Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland

*Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("Deutschland"), die für den einzelnen Inhaber der Optionsscheine angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Zusammenfassung richtet sich primär an Investoren, die die Optionsscheine im Privatvermögen halten und stellt keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle. **Zukünftigen Inhabern von Optionsscheinen wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, Halten und der Veräußerung der Optionsscheine resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkungen von staatlichen, regionalen, ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze.***

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt Deutschland ist und die die Optionsscheine im Privatvermögen halten, unterliegen die Kapitalerträge aus den Optionsscheinen als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Der steuerpflichtige Kapitalertrag besteht im Regelfall aus dem Veräußerungs- bzw. Beendigungsgewinn. Im Fall der Veräußerung des Optionsscheins bestimmt sich der Gewinn aus dem Differenzbetrag zwischen dem erzielten Veräußerungserlös und den Aufwendungen für den Erwerb des Optionsscheines. Wird der Optionsschein nicht veräußert, sondern ausgeübt und erhält der Investor einen Barausgleich (Auszahlungsbetrag), stellt der Differenzbetrag zwischen dem erhaltenen Auszahlungsbetrag und den Aufwendungen für den Erwerb des Optionsscheines den steuerpflichtigen Gewinn dar. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Beendigung durch Barausgleich stehen, werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Ein Abzug der übrigen dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstandenen Werbungskosten ist hingegen ausgeschlossen.

Sofern die Optionsscheine in einer anderen Währung als Euro erworben oder veräußert worden sind, werden die Anschaffungskosten und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Beendigung jeweils im Zeitpunkt der Anschaffung, Veräußerung bzw. Beendigung in Euro umgerechnet.

Verluste aus der Veräußerung bzw. ggf. der Beendigung durch Barausgleich von im Privatvermögen gehaltenen Optionsscheinen werden steuerlich unabhängig von der Haltedauer berücksichtigt. Diese Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden.

Verfällt der Optionsschein am Ende der Laufzeit und ohne Ausübung ohne Barausgleich wertlos, kann der Investor nach Ansicht der Finanzverwaltung die Aufwendungen für den Erwerb des Optionsscheines steuerlich nicht als Verlust geltend machen.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*) und mit dem Einbehalt der

Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Optionsscheine erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein, ist der Investor verpflichtet, seine Einkünfte aus den Optionsscheinen in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Investor geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Investors in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Investor die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparerpauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1602 Euro für zusammen veranlagte Investoren) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Absatz – *Kapitalertragsteuer*), sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der Depotbank, die die Optionsscheine verwahrt, eingereicht hat. Ein Abzug der dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Investor die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragt.

Werden die Optionsscheine im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaften (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland) gehalten, unterliegen die Veräußerungs- bzw. Beendigungsgewinne in Bezug auf die Optionsscheine der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und, sofern das Betriebsvermögen zu einem Gewerbebetrieb gehört, der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer hängt vom Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Veräußerungs- bzw. Beendigungsgewinne müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Investors angegeben werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Optionsscheine für steuerliche Zwecke als Termingeschäft zu qualifizieren sind. In diesem Fall können Verluste aus den Optionsscheinen im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Optionsscheine seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot einer inländischen Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen die **„inländischen auszahlende Stelle“**) verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlages hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf den Veräußerungs- bzw. Beendigungsgewinn von der inländischen auszahlenden Stelle einbehalten. Der Steuersatz liegt

darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird. Dies erfolgt seit dem 1. Januar 2015 standardmäßig durch eine inländische auszahlende Stelle, es sei denn, der Anleihegläubiger hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt. Wenn die Optionsscheine nach der Übertragung von einem bei einer ausländischen Bank geführten Wertpapierdepot veräußert oder durch Barausgleich beendet werden, gelten 30 Prozent der Veräußerungs- oder Beendigungserlöse als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, sofern der Investor nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten durch Bescheinigung der ausländischen Bank nachweist. Ein solcher Nachweis ist nur zulässig, wenn die ausländische Bank innerhalb der EU, des EWR oder in einem Vertragsstaat der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie ansässig ist.

Wenn die Veräußerungs- bzw. Beendigungsgewinne von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt werden, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag auch, wenn die Veräußerungs- bzw. Beendigungsgewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes darstellen.

Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Investoren

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Optionsscheinen keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit die Optionsscheine Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können. Soweit die Einkünfte aus den Optionsscheinen der deutschen Besteuerung unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer gemäß den oben unter den Abschnitten *Kapitalertragsteuer* beschriebenen Bestimmungen erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Optionsscheine im Wege der Erbfolge oder Schenkung unterliegt der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, u.a. wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat, oder
- (ii) die Anteile unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Inhabern von Optionsscheinen wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände zu konsultieren.

Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Beendigung der Optionsscheine löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer in Deutschland aus. Vermögenssteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben. Wegen der geplanten Einführung

einer Finanztransaktionssteuer wird auf den unter entsprechenden Abschnitt dieses Prospektes ("**Finanztransaktionssteuer**") auf Seite 40 verwiesen.

3. Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Optionsscheine in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Optionsscheine ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Optionsscheine (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 [InvFG 2011]) trägt der Anleger. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Im Folgenden wird angenommen, dass die Optionsscheine an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung von Optionsscheinen

Gemäß § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;

- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Optionsscheine aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs. 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Optionsscheine in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs. 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). § 27 Abs. 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw. Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Optionsscheine in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (in der Regel Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und

Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Zinsen aus den Optionsscheinen der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Einkünfte aus der Veräußerung der Optionsscheine unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Optionsscheine sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllen und die Optionsscheine nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KEST von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Optionsscheinen dann der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Optionsscheine dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG [iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG]). In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen auch mit Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG, siehe unten) aus den Optionsscheinen der Besteuerung, wenn KEST einzubehalten ist (dies gilt, unter anderem, nicht wenn die Emittentin weder Sitz noch Geschäftsleitung in Österreich hat und nicht durch eine österreichische Zweigstelle handelt; das Verständnis der Emittentin ist, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung im konkreten Fall vorliegen; § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG).

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs. 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KEST gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde und auf Geschäftsjahre von Kapitalanlagefonds, die nach dem 21. Juli 2013 beginnen, anwendbar ist, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Optionsscheinen, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer

vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bis jetzt hat die Finanzverwaltung keine Rechtsansicht zur Interpretation dieser neuen Bestimmung bekanntgegeben. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt.

EU-Quellensteuer

Das EU-QuStG sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten, zu denen derzeit Anguilla, Aruba, die British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint Maarten sowie die Turks and Caicos Islands gehören) hat. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung sieht vor, dass Zinsen, Dividenden und ähnliche Einkünfte sowie Kontosalde und Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen im Allgemeinen ab 1. Januar 2016 in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab diesem Datum automatisch ausgetauscht werden. Obwohl Österreich diese Bestimmungen erst ab dem 1. Januar 2017 in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab diesem Datum anwenden muss, wurde angekündigt, von der Ausnahmeregelung nicht in vollem Umfang Gebrauch zu machen und bereits zum 30. September 2017 Informationen betreffend Konten, die im Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 30. Dezember 2016 neu eröffnet werden, auszutauschen. Ursprünglich wurde erwartet, dass Änderungen des EU-QuStG – in Umsetzung der Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – ab 1. Januar 2017 anwendbar sein würden. Am 18. März 2015 veröffentlichte die Kommission jedoch einen Vorschlag für eine "Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates", wonach die Richtlinie 2003/48/EG im Allgemeinen mit Wirkung ab 1. Januar 2016 aufgehoben werden soll. Aufgrund detaillierter Übergangsbestimmungen soll Österreich die Richtlinie 2003/48/EG jedoch im Allgemeinen bis 31. Dezember 2016 anwenden.

Nach einer Information des Bundesministeriums für Finanzen gelten Einkünfte aus Optionsscheinen, aufgrund derer Anleger berechtigt (aber nicht verpflichtet) sind, zu einem vorher bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen oder einen Differenzbetrag, der vom Wert solch eines Basiswerts abhängt, zu erhalten oder zu bezahlen, nicht als Zinsen iSd EU-QuStG.

Steuerabkommen Österreich/Schweiz und Österreich/Liechtenstein

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern sehen vor, dass schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25 % zu erheben haben. Dasselbe gilt für solche Einkünfte aus von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwalteten Vermögenswerten im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur). Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Die Steuerabkommen finden jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer, Stiftungseingangssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG), wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Einkommensteuersatz von 25 % anwendbar ist. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Sonderregelungen gelten im Anwendungsbereich des Steuerabkommens Österreich/Liechtenstein.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind davon umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung

der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Optionsscheine gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen (siehe oben).

4. Besteuerung der Optionsscheine im Großherzogtum Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung ist eine allgemeine Beschreibung bestimmter, in Luxemburg geltender steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Sie erhebt nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung aller steuerlichen Aspekte betreffend die Wertpapiere, ob in Luxemburg oder in anderen Ländern. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen, nach welchen Rechtsordnungen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen relevant ist und welche steuerlichen Folgen dies jeweils in Luxemburg auslösen kann. Diese Zusammenfassung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum dieses Prospekts. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussage zu anderen Fragen, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg (einschließlich seiner Untergliederungen und der Luxemburger Steuerbehörden) nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005, in der jeweils geltenden Fassung, durch das im Hinblick auf in Luxemburg ansässige natürliche Personen eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge eingeführt worden ist (das heißt, abgesehen von gewissen Ausnahmen, auf Zinserträge im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wurde).

Nach dem Gesetz vom 23. Dezember 2005, in dergeänderten Fassung, können in Luxemburg ansässige natürliche Personen für eine 10 %ige Besteuerung auf Zinserträge optieren, wenn diese Zinsen durch eine Zahlstelle ausgezahlt werden, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg hat, oder wenn die Zahlstelle ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet hat, der bzw. das mit Luxemburg ein Abkommen über die Anwendung der EU-Zinsrichtlinie abgeschlossen hat.

Die oben beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % bzw. die 10 % Besteuerung befreit diese Zinserträge von in Luxemburg anfallender weiterer Einkommensbesteuerung, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die in Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen handelt.

Im Rahmen der Anwendung der oben genannten Quellensteuer in Höhe von 10 % übernimmt die Luxemburger Zahlstelle im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in aktueller Fassung die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer von 10% und nicht die Emittentin. Im Rahmen der Anwendung der oben genannten 10 % Besteuerung übernimmt die in Luxemburg ansässige Person im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in aktueller Fassung die Verantwortung für die Anmeldung und Zahlung der 10 % Besteuerung und nicht die Emittentin.

Steuern auf Einkünfte und Veräußerungsgewinne

Nicht ansässige Wertpapierinhaber, die aus ihren Wertpapieren Einkünfte oder aus deren Veräußerung oder Tilgung einen Gewinn erzielen, unterliegen nicht der entsprechenden Luxemburger Steuer auf Einkommen- und Veräußerungsgewinne, es sei denn

- (a) die betreffenden Wertpapierinhaber sind oder gelten zum Zweck der Luxemburger Steuer (oder aufgrund sonstiger einschlägiger Bestimmungen) als in Luxemburg ansässige Personen, oder
- (b) das betreffende Einkommen oder der Gewinn ist einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens zuordenbar, das in Luxemburg eine Betriebsstätte, eine Zweigniederlassung, eine feste Geschäftseinrichtung, einen ständigen Vertreter oder einen Sitz hat.

Vermögenssteuer

Auf Gesellschaften, die Wertpapierinhaber sind, wird keine Luxemburger Vermögenssteuer erhoben, es sein denn,

- (a) die jeweiligen Inhaber von Wertpapieren sind oder gelten für die Zwecke der einschlägigen Bestimmungen als in Luxemburg ansässige Personen, und dies mit Ausnahme der folgenden, von der Vermögenssteuer befreiten, juristischen Personen: (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, in der geänderten Fassung (ii) Investmentgesellschaften für Investitionen in Risikokapital (*Société d'Investissement en capital à risque* (SICAR)) im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004, in der geänderten Fassung, (iii) Verbriefungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004, in der geänderten Fassung (iv) spezialisierte Investmentfonds (*Specialised Investment Funds* (SIF)) im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007, in der geänderten Fassung, sowie (vi) Privatvermögensverwaltungsgesellschaften (*Société de Gestion de Patrimoine Familial*, SPF) im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007 in der geänderten Fassung; oder
- (b) das betreffende Wertpapier ist einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens zuordenbar, das in Luxemburg eine Betriebsstätte, eine Zweigniederlassung, eine feste Geschäftseinrichtung, einen ständigen Vertreter oder einen Sitz hat.

Bezüglich natürlicher Personen hat das Gesetz vom 23. Dezember 2005, in seiner jeweils geltenden Fassung, die Vermögenssteuer mit Wirkung ab 2006 abgeschafft.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Sofern Wertpapiere ohne Gegenleistung übertragen werden,

- (a) wird auf eine solche Übertragung von Wertpapieren im Falle des Todes eines Anleihehabers in Fällen, in denen der verstorbene Inhaber im erbschaftssteuerlichen Sinn keine in Luxemburg ansässige Person war, keine Erbschaftssteuer erhoben; bzw.
- (b) wird Luxemburger Schenkungssteuer in Fällen erhoben, in denen die Schenkung auf der Grundlage einer von einem Luxemburger Notar errichteten notariellen Urkunde erfolgt oder in Luxemburg eingetragen ist.

Umsatzsteuer

Für Beträge, die als Gegenleistung für die Emission von Wertpapieren oder auf Zinsen oder Kapitalbeträge aus den Wertpapieren oder im Rahmen der Wertpapiere oder für eine Übertragung von Wertpapieren gezahlt werden, wird in Luxemburg keine Umsatzsteuer erhoben. Luxemburger Umsatzsteuer kann jedoch gegebenenfalls für Gebühren für zugunsten der Emittentin erbrachte

Leistungen fällig werden, sofern die betreffenden Leistungen im Sinne der Luxemburger Umsatzsteuer in Luxemburg erbracht worden sind oder als in Luxemburg erbracht gelten, und für die betreffenden Leistungen keine Umsatzsteuerbefreiung möglich ist.

Sonstige Steuern und Abgaben

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Wertpapiere bei einem Gericht oder einer sonstigen Behörde in Luxemburg eingetragen oder angemeldet. Im Falle der freiwilligen Eintragung oder im Falle eines Verfahrens vor einem luxemburger Gericht oder der Vorlage der Wertpapiere gegenüber einer "*autorité constituée*" kann das betreffende Gericht oder die "*autorité constituée*" gegebenenfalls die Eintragung der Wertpapiere verlangen, wobei in einem solchen Fall für die Eintragung der Wertpapiere in der Regel die gesetzlich festgelegte Eintragungsgebühr fällig wird.

Ansässigkeit

Ein Wertpapiergläubiger wird nicht alleine aufgrund des Besitzes eines Wertpapiers oder des Abschlusses, der Durchführung, Übergabe und/oder Durchsetzung der mit diesem oder einem anderen Wertpapier verbundenen Rechte zu einer in Luxemburg ansässigen Person oder als eine solche angesehen.

5. EU Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ("**Zinsbesteuerungsrichtlinie**") angenommen. Seit dem 1. Juli 2005 sind im Rahmen der Zinsbesteuerungsrichtlinie alle Mitgliedstaaten verpflichtet, die Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates mit Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu versorgen, die von einer Zahlstelle in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Die Republik Österreich erhebt, solange sie nicht an dem Informationsaustausch teilnimmt, stattdessen für einen Übergangszeitraum eine Quellensteuer auf solche Zahlungen, die im Laufe der Zeit auf bis zu 35 Prozent angestiegen ist. Der Übergangszeitraum begann am 1. Juli 2005 und endet mit Ablauf des ersten Veranlagungszeitraums, der auf die Zustimmung bestimmter Nicht-EU-Mitgliedstaaten zu einem Informationsaustausch über Zinszahlungen folgt (das Ende des Übergangszeitraums ist ferner vom Abschluss bestimmter anderer Abkommen hinsichtlich des Informationsaustauschs mit bestimmten anderen Staaten abhängig). Vergleichbare Regelungen sind gegebenenfalls aufgrund anderer, aufgrund der Zinsrichtlinie abgeschlossener Abkommen auf Zinszahlungen von einer Zahlstelle in bestimmten Jurisdiktionen, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind, an eine natürliche Person in einem EU-Mitgliedstaat anwendbar (zum Teil auch im umgekehrten Fall).

Die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie ist auf Basis der Übereinkunft der Mitgliedsstaaten vom 24. März 2014 geändert worden. Zu den Änderungen zählt z.B. die Ausweitung der Richtlinie auf Stiftungen und Trusts sowie auf bestimmte weitere Kapitalerträge (z.B. Erträge aus Lebensversicherungen). Die Änderungen müssen von den Mitgliedsstaaten bis zum 1. Januar 2016 umgesetzt werden. Der automatische Informationsaustausch der Finanzbehörden wird dann ab dem 1. Januar 2017 praktiziert.

Allerdings hat die Europäische Kommission im März 2015 die Aufhebung der Zinsrichtlinie ab dem 1. Januar 2017 im Fall von Österreich und ab dem 1. Januar 2016 im Fall von allen anderen Mitgliedstaaten vorgeschlagen. Dies soll Überschneidungen zwischen der Zinsbesteuerungsrichtlinie und dem neuen automatischen Informationsaustauschverfahren auf der Grundlage der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (geändert durch Richtlinie 2014/107/EU) verhindern. Der Vorschlag sieht

außerdem vor, dass die Mitgliedstaaten im Falle der Umsetzung nicht verpflichtet sind, die am 24. März 2014 beschlossenen Änderungen umzusetzen.

Zukünftige Inhaber der Optionsscheine, die unsicher bezüglich ihrer steuerlichen Situation sind, sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

6. Angaben über den Basiswert

Der den Optionsscheinen zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 3 Anpassungen der Optionsscheinbedingungen, der einen Austausch des Basiswertes unter bestimmten Bedingungen zulässt, bleibt jedoch vorbehalten.

Informationen über den Basiswert oder die jeweiligen im Basiswert enthaltenen Referenzwerte bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

VII. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren

Die Optionsscheine werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Optionsscheine über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, die Wertpapierkennnummern (ISIN etc.), das Emissionsvolumen, der Emissionstermin, Angaben zu Platzeuren, die Frist, während der das Angebot gilt, das eventuelle Zeichnungsverfahren (einschließlich Informationen zu einem etwaigen Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung) sowie das Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags und Informationen dazu, ob die Optionsscheine bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung gehandelt werden dürfen in Bezug auf den Optionsschein oder die einzelne Serie der Optionsscheine werden in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Der endgültige Referenzpreis eines jeden Optionsscheines ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Optionsscheine keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Optionsscheine über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Optionsscheine bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Optionsscheine sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Optionsscheine angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Lieferung der Optionsscheine

Die Optionsscheine werden nicht als effektive Stücke geliefert.

Die Lieferung der Optionsscheinen erfolgt zum Zahltag/Valutatag bzw. Emissionstermin zu dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Erwerb der Optionsscheine nach dem Valutatag/Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

3. Potenzielle Investoren

Die Optionsscheine können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003. Die Optionsscheine werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS-Gruppe gehört.

Die BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammelurkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Nicht-Begebung der Optionsscheine

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Optionsscheine ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Optionsscheine ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Optionsscheine oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt, jedoch ist auch ein Angebot dieser Optionsscheine in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg geplant.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Optionsscheine können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Optionsscheine in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Optionsscheine in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Optionsscheine in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) und der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Optionsscheine in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg gültig.

Demgemäß dürfen mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg in keinem Land die Optionsscheine direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Optionsscheine innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Optionsscheine im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Optionsscheine und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Optionsscheine nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot, das innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tage nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, und der zwölf Monate nach dem Tag der Billigung endet, durch Veröffentlichung und Hinterlegung der jeweiligen endgültigen Bedingungen beginnt.
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Optionsscheinen**" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Optionsscheine enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Optionsscheine zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Optionsscheine sollten insoweit beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Optionsscheinen**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Optionsscheine wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act ("**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Optionsscheinen wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act ("**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Optionsscheine oder Anteile an diesen Optionsscheinen dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Optionsscheine dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre

Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

VIII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zurzeit nicht vorgesehen, dass die Optionsscheine Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

Die Optionsscheine sollen jedoch in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird die BNP Paribas Arbitrage S.N.C. regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

IX. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Optionsscheinbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der Endgültigen Angebotsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 9 (Bekanntmachungen) im Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen). Ausgenommen ist hiervon die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und über Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter derivate.bnpparibas.com oder eine diese ersetzende Webseite unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

Im Fall von MINI Future Optionsscheinen und UNLIMITED TURBO und X-UNLIMITED TURBO Optionsscheinen, ist vorbehaltlich technischer oder sonstiger Störungen, der in den jeweiligen Optionsscheinbedingungen definierte jeweils aktuelle Maßgebliche Basispreis des Optionsscheins gemäß § 1 der Optionsscheinbedingungen ebenfalls unter derivate.bnpparibas.com oder einer diese ersetzenden Webseite einsehbar.

X. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN

(“Optionsscheinbedingungen”)

[Im Falle einer Aufstockung von Optionsscheinen, die unter dem Basisprospekt vom 12. Juni 2013 bzw. unter dem Basisprospekt vom 16. Juni 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die gemäß den Endgültigen Bedingungen jeweils anwendbaren und in den Optionsscheinbedingungen 2013 bzw. in den Optionsscheinbedingungen 2014 enthaltenen und per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Optionsscheinbedingungen anwendbar.]

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

Produkt 1 (Call/Put Optionsscheine)

[Für den Fall von Produkt 1 (Call/Put Optionsscheine) ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine (“**Serienemission**”), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (“**Emittentin**”) gewährt jedem Inhaber (“**Optionsscheininhaber**”) eines [●] [Call Optionsscheines] [bzw.] [Put Optionsscheines] (“**Optionsschein**”, zusammen “**Optionsscheine**”) bezogen auf den Basiswert (“**Basiswert**”), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (“**Optionsrecht**”), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (3)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (“**Auszahlungswährung**”) gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.]

[Für den Fall eines Call Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Der Auszahlungsbetrag (“**Auszahlungsbetrag**”) im Fall eines **Call** Optionsscheines ist der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, um den der Referenzpreis den Basispreis **überschreitet**, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (“**Maßgeblicher Betrag**”):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(4)][(5)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein (**„Mindestbetrag“**). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

[Für den Fall eines Put Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:

[(2)][(3)] Der Auszahlungsbetrag (**„Auszahlungsbetrag“**) im Fall eines **Put** Optionsscheines ist der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, um den der Referenzpreis den Basispreis **unterschreitet**, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (**„Maßgeblicher Betrag“**):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(4)][(5)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein (**„Mindestbetrag“**). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

[(3)][(4)] Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

„Bankgeschäftstag“: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Bankgeschäftstag”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

“Basispreis”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.

“Basiswert”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

[Für den Fall einer europäischen Ausübung ist folgende Regelung anwendbar:

“Bewertungstag”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.]

[Für den Fall einer amerikanischen Ausübung ist folgende Regelung anwendbar:

“Bewertungstag”: ist der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem das Optionsrecht gemäß § 2 als wirksam ausgeübt gilt. [[Wird der Referenzpreis regelmäßig an einem Handelstag vor [10:00] [●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][●]) festgestellt, ist der Bewertungstag der dem Tag, an dem das Optionsrecht gemäß § 2 als wirksam ausgeübt gilt, folgende Bankgeschäftstag, es sei denn, der Tag, an dem das Optionsrecht gemäß § 2 als wirksam ausgeübt gilt, fällt auf den letzten Tag der Ausübungsfrist. In diesem Fall ist Bewertungstag der letzte Tag der Ausübungsfrist.] [●]]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls oder einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs][●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein

Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, gefasst wird, ist der unmittelbar nachfolgende Handelstag der Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Metals als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [•] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[•]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[•]” der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

“**Bezugsverhältnis**” (“**B**”): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

“**CBF**”: ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

“**Depotvertrag**”: bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**EDSP**”: ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von [•] [15:40 bis 16:00] Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

“**Fälligkeitstag**”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar folgende Bankgeschäftstag [; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag].

[Für den Fall einer Währung als Basiswert gegebenenfalls anwendbar:

“**Fremdwährung**”: Mit Fremdwährung wird jede Währung bezeichnet, die nicht EUR ist.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, einer Währung oder eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Handelstag**”: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und][,] [die Terminbörse] [und die Indexpörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [●] des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Handelstag**”: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert die Referenzstelle für den regulären Handel geöffnet ist und das Fixing stattfindet.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Indexpörse**”: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen [Wertpapiere] [die Referenzwerte] gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

“**Kaufmännische Rundung**”: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfällenden Dezimalstelle eine 1,2,3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfällenden Dezimalstelle eine 5,6,7,8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**”: ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt).]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist für alle Basiswerte mit Ausnahme der Währung folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts [●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den Basiswert [●].]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [●] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[●]” der Referenzpreis.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzpreis”: für die Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist jeweils der offizielle Wechselkurs (“Euro foreign exchange reference rate”) wie von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzpreis”: für die Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 wird der Referenzpreis durch die Berechnungsstelle auf Grundlage der offiziellen Wechselkurse, die für EUR/Fremdwährung 1 und EUR/Fremdwährung 2 von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt werden, ermittelt.

Die Berechnung erfolgt, indem der Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 2 durch den Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 1 dividiert wird.

Wechselkurs EUR/Fremdwährung 2 Wechselkurs EUR/Fremdwährung 1

]

[Gegebenenfalls für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Metals oder eines Index als Basiswert, ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle, ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzstelle”: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.]

“Referenzwährung”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzwerte”: sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Schlussabrechnungspreis**”: ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Indexberechnungen zu einem für diesen Tag von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Terminbörse**”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Verfalltermin**”: ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

“**Zugrundeliegende Aktie**”: ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die “**Aktie**” bzw. der “**Basiswert**” bezeichnet.]

[(4)][(5)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank][●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite][ECB37] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite (“**Ersatzseite**”) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

[Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[\bullet] / [\bullet].][\bullet]$

Produkt 1 (Call/Put Optionsscheine):

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen ([●])	Basiswert* ([●])	Options-Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Bezugsverhältnis*	Basispreis* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	[Bewertungstag* / Fälligkeitstag*]	[Ausübungsfrist* Beginn / Ende (Letzter Tag der Ausübungsfrist)]
[●][●]	[●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]	[●][●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2 Ausübung der Optionsrechte

Für den Fall einer "europäischen Ausübung" ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 am Bewertungstag als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages, sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos.)]

Für den Fall einer "amerikanischen Ausübung" ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Optionsrechte können nur für mindestens 1.000 Optionsscheine oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ("**Mindestzahl**") ausgeübt werden. Der Optionsscheininhaber muss innerhalb der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Optionsschein zugewiesenen Ausübungsfrist ("**Ausübungsfrist**"):
- (a) in schriftlicher Form mit allen im nachstehenden Absatz (2) geforderten Angaben eine Erklärung gemäß Absatz (2) ("**Ausübungserklärung**") bei der Zahlstelle gemäß § 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) (BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main (bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0) 69 15205277)) einreichen; und
 - (b) die Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF, Konto 7259 übertragen.

Diejenigen Optionsrechte, die bis zum letzten Tag der Ausübungsfrist nicht ausgeübt worden sind, gelten vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 4, ohne weitere Voraussetzungen als an diesem Tag oder, falls dieser kein Handelstag ist, als am unmittelbar folgenden Handelstag ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag ein positiver ist; andernfalls verfallen sie mit Ablauf dieses Tages wert- und ersatzlos.

- (2) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- (a) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
 - (b) die Art (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Ausübungserklärung innerhalb der Ausübungsfrist zugegangen und die Optionsscheine fristgerecht bei der Zahlstelle eingegangen sind. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle nach Maßgabe des obenstehenden Absatzes (1)(b) geliefert, so ist die Ausübungserklärung nichtig.

Als Bewertungstag i.S.d. § 1 gilt dabei der Bankgeschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem erstmals bis einschließlich [10:00] [●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][●]) die vorgenannten Ausübungsvoraussetzungen für die ausgeübten

Optionsrechte erfüllt sind. [[Wird der Referenzpreis regelmäßig an einem Handelstag vor [10:00] [●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][●]) festgestellt, ist der Bewertungstag der dem Tag, an dem das Optionsrecht gemäß § 2 als wirksam ausgeübt gilt, folgende Bankgeschäftstag, es sei denn, der Tag, an dem das Optionsrecht gemäß § 2 als wirksam ausgeübt gilt, fällt auf den letzten Tag der Ausübungsfrist. In diesem Fall ist Bewertungstag der letzte Tag der Ausübungsfrist.] [●]]

- (3) Werden abweichend von Absatz (1) Optionsrechte nicht im Umfang der Mindestzahl oder zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die gelieferten überzähligen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Basiswert**"). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (3) Wenn:
- (a) der Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswertes von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder

- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
- (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben können,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Basiswertes wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswertes verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder

- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
- (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Optionsscheine vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,
- (f) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswertes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder

- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
- (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen (**„Nachfolge-Basiswert“**) und entsprechend eine Nachfolge-Referenzstelle und einen Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird der Basiswert mit einer anderen Währung verschmolzen (**„Nachfolge-Basiswert“**), wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls den Nachfolge-Basiswert anstelle des bisherigen Basiswerts einsetzen und die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Wechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten des Nachfolge-Basiswertes ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten des Basiswertes, die für die Bestimmung des ursprünglichen Wechselkurses herangezogen wurde, in den Nachfolge-Basiswert ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung des Basiswertes, den relevanten Wechselkurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (**„Nachfolge-Referenzstelle“**) unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. die Nachfolge-Referenzstelle.]

Für den Fall eines Index, eines Futureskontraktes, einer Währung oder eines Metalls als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- [•] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz [(1)] [(2)] [(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depository Receipt bzw. eines Global Depository Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiegattungen (soweit kein Fusionsereignis vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft für eine Gegenleistung, die unter dem Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;

- (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)
- (i) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden; oder
 - (ii) die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt

oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);

- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswertes vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der

Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;

- d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiegattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswertes, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen[.].]

Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]

[(vii)][(ix)] Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

In allen Fällen ist die folgende Regelung anwendbar:

- [●]** Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 4 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt, (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes, der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswertes an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten

Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswertes ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle; oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden; oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes, der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall einer *Währung* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Wechselkurses auf der relevanten Bildschirmseite und auf der Internetseite der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Basiswert gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem der Basiswert nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (**“Relevante Jurisdiktion”**);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;

- (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Wechselkurses des Basiswertes durch die Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf den Basiswert aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Basiswert mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse. Soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Basiswert bei der Referenzstelle.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes, der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Produkt 2 (Down and out Put Optionsscheine)

[Für den Fall von Produkt 2 (Down and out Put Optionsscheine) einfügen.]

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine (**“Serienemission“**), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (**“Emittentin“**) gewährt jedem Inhaber (**“Optionsscheininhaber“**) eines [●] [Down and out Put Optionsscheines] (**“Optionsschein“**) bezogen auf den Basiswert (**“Basiswert“**), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (**“Optionsrecht“**), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (**“Auszahlungswährung“**) gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) des Basisprospekts zu verlangen.
- (2) Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Auszahlungsbetrag (**“Auszahlungsbetrag“**) der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, resultierend aus Basispreis abzüglich Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (**“Maßgeblicher Betrag“**):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (5) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein (**“Mindestbetrag“**). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

- (3) Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (3) Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag. Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

- (4) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Bankgeschäftstag”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Bankgeschäftstag”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind **und** an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

“Basispreis”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.

“Basiswert”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle und bei durchgehender Beobachtung ist die folgende Regelung anwendbar:

“Beobachtungskurs”: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs] [dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle und bei einmaliger Beobachtung ist die folgende Regelung anwendbar:

“**Beobachtungskurs**“: ist der von der Referenzstelle am Bewertungstag als [offizieller Schlusskurs] [●] festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle und bei durchgehender Beobachtung ist die folgende Regelung anwendbar:

“**Beobachtungskurs**“: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Berechnungsstelle festgestellte und auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten[●] veröffentlichte [●] [Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle und bei einmaliger Beobachtung ist die folgende Regelung anwendbar:

“**Beobachtungskurs**“: ist der von der Berechnungsstelle am Bewertungstag festgestellte und auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten[●] veröffentlichte [●] [Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“**Beobachtungszeitraum**“: ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Optionsschein zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Knock Out Ereignisses (jeweils einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“**Beobachtungszeitraum**“: ist jeweils an jedem Handelstag von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Knock Out Ereignisses (jeweils einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

[Für den Fall, einer kontinuierlichen Beobachtung, findet die folgende Regelung Anwendung:

“**Bewertungstag**“: ist der frühere der folgenden Tage:

- (a) der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag und
- (b) der Tag an dem ein Knock Out Ereignis eintritt.

[Für den Fall, einer Beobachtung am Bewertungstag, findet die folgende Regelung Anwendung:

“**Bewertungstag**”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der **Referenzstelle** (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls oder einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlusskurs [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs][●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis] [Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [●] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[●]” der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

“**Bezugsverhältnis**” (“**B**”): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

“**CBF**”: ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

“**Depotvertrag**”: bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**EDSP**”: ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von [●] [15:40 bis 16:00] Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

“**Fälligkeitstag**”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar folgende Bankgeschäftstag [; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag].

[Für den Fall einer Währung als Basiswert gegebenenfalls anwendbar:

“**Fremdwährung**”: Mit Fremdwährung wird jede Währung bezeichnet, die nicht EUR ist.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index oder eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Handelstag**”: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [●] des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metalls oder einer Währung als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Handelstag**”: ist ,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises jeder Tag, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses jeder Tag, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Indexbörse**”: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen [Wertpapiere] [die Referenzwerte] gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

“**Kaufmännische Rundung**”: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfällenden Dezimalstelle eine 1,2,3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfällenden Dezimalstelle eine 5,6,7,8 oder 9, dann wird aufgerundet.

“**Knock Out Ereignis**”: ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs die Knock Out Schwelle erreicht oder unterschreitet.

“**Knock Out Schwelle**”: ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Schwelle.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**”: ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist für alle Basiswerte mit Ausnahme der Währung folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts [●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den Basiswert [●].]

[Für den Fall eines Metals als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [●] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[●]” der Referenzpreis.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: für die Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist jeweils der offizielle Wechselkurs (“Euro foreign exchange reference rate”) wie von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: für die Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 wird der Referenzpreis durch die Berechnungsstelle auf Grundlage der offiziellen Wechselkurse, die für EUR/Fremdwährung 1 und EUR/Fremdwährung 2 von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt werden, ermittelt.

Die Berechnung erfolgt, indem der Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 2 durch den Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 1 dividiert wird.

$$\frac{\text{Wechselkurs EUR/Fremdwährung 2}}{\text{Wechselkurs EUR/Fremdwährung 1}}$$

]

[Gegebenenfalls für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Metals oder eines Index als Basiswert, ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:]

“Referenzstelle”: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.]

“Referenzwährung”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

“Referenzwerte”: sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist folgende Regelung anwendbar:]

“Schlussabrechnungspreis”: ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Indexberechnungen zu einem für diesen Tag von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:]

“Terminbörse”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

“Verfalltermin”: ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:]

“Zugrundeliegende Aktie”: ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary

Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die “**Aktie**“ bzw. der “**Basiswert**“ bezeichnet.]

- (5) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer *Non-Quanto* Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank][●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite][ECB37] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite (“**Ersatzseite**”) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[●] / [●].][●]

Produkt 2 (Down and out Put Optionsscheine):

WKN und ISIN der Options- scheine / Volumen	Basiswert* ([●])	Options- Typ	Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse**]	Bezugs- ver- hältnis*	Basispreis* in [Indexpunkten] [Referenzwäh- rung]	Knock-Out- Schwelle * in [Indexpunk- ten] [Refe- renzwährung]	[Beobach- tungs- zeitraum* Beginn / Ende]	Bewertungs- tag* / Fälligkeitstag*	[Beobach- tungskurs* / Reutersseite]
[●][●]	[●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]	[●][●]	[●][●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Ausübung der Optionsrechte

Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [am Bewertungstag][●] als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages (sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos).

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**„Nachfolge-Referenzstelle“**) berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zulegen (**„Nachfolge-Basiswert“**). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (3) Wenn:
 - (a) der Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswertes von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Basiswertes wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswertes verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Optionsscheine vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

- (f) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswertes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Basiswertes ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen ("**Nachfolge-**

Basiswert) und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird der Basiswert mit einer anderen Währung verschmolzen (**“Nachfolge-Basiswert”** bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls den Nachfolge-Basiswert anstelle des bisherigen Basiswert einsetzen und die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Wechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten des Nachfolge-Basiswertes ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten des Basiswertes die für die Bestimmung des ursprünglichen Wechselkurses herangezogen wurde, in den Nachfolge-Basiswert ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung des Basiswertes, den relevanten Wechselkurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. die Nachfolge-Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Index, eines Futureskontraktes, einer Währung oder eines Metalls als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- [●] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz [(1)] [(2)] [(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (**“Kündigungsbetrag”**), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber

überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **“Potenzielles Anpassungsereignis”** in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiegattungen (soweit kein Fusionsereignis vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**“Gesellschaft”**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft für eine Gegenleistung, die unter dem Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

- (i) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden; oder
- (ii) die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
 - (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;

- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswertes vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswertes, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.[.];]

Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen

Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]

[(vii)][(ix)] Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

[In allen Fällen ist die folgende Regelung anwendbar:

[•] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 4

Marktstörungen

- (1) (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Knock Out Ereignisses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Knock Out Ereignisses heranziehen.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder

Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depository Receipt bzw. eines Global Depository Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswertes an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswertes ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle; oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden; oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen Handelstage nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Wechselkurses auf der relevanten Bildschirmseite und auf der Internetseite der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Basiswert gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem der Basiswert nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (**“Relevante Jurisdiktion”** genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
 - (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Wechselkurses des Basiswertes durch die Referenzstelle;

- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf den Basiswert aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Basiswert mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Basiswert bei der Referenzstelle.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Produkt 3 (Discount Call/Put Optionsscheine)

[Für den Fall von Produkt 3 (Discount Call/Put Optionsscheine) ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine (**„Serienemission“**), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (**„Emittentin“**) gewährt jedem Inhaber (**„Optionsscheininhaber“**) eines [●] [Discount Call Optionsscheines] [bzw.] [Discount Put Optionsscheines] (**„Optionsschein“**, zusammen **„Optionsscheine“**) bezogen auf den Basiswert (**„Basiswert“**), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (**„Optionsrecht“**), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (3)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (**„Auszahlungswährung“**) gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.

[Für den Fall eines Discount Call Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) Der Auszahlungsbetrag (**„Auszahlungsbetrag“**) im Fall eines **Discount Call** Optionsscheines ist der in der Referenzwährung wie folgt bestimmte Differenzbetrag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (**„Maßgeblicher Betrag“**):

- (a) Ist der Referenzpreis größer als der Höchstkurs, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht:

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Höchstkurs} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Höchstkurs, aber größer als der Basispreis, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des unter (a) und (b) ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(4)][(5)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

Für den Fall eines Discount Put Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

[(2)](3) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **Discount Put** Optionsscheines ist der in der Referenzwährung wie folgt bestimmte Differenzbetrag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

(a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Tiefstkurs, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht:

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Tiefstkurs}) \times (\text{B})$$

(b) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Tiefstkurs, aber kleiner als der Basispreis, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht:

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des unter (a) und (b) ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(4)](5) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

[(3)](4) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Bankgeschäftstag”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Bankgeschäftstag”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

“Basispreis”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.

“Basiswert”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

“Bewertungstag”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls oder einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlusskurs [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs][●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein

Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [●] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[●]” der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

“**Bezugsverhältnis**” (“**B**”): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

“**CBF**”: ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines *American Depositary Receipts* oder eines *Global Depositary Receipts* als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

“**Depotvertrag**”: bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der *Referenzpreis* der *Exchange Delivery Settlement Price* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**EDSP**”: ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von [●] [15:40 bis 16:00] Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

“**Fälligkeitstag**”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar folgende Bankgeschäftstag [; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag].

[Für den Fall einer *Währung* als Basiswert gegebenenfalls anwendbar:

“**Fremdwährung**”: Mit Fremdwährung wird jede Währung bezeichnet, die nicht EUR ist.]

[Für den Fall einer *Aktie*, eines *American Depositary Receipts*, eines *Global Depositary Receipts*, eines *Index*, einer *Währung* oder eines *Futureskontraktes* als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Handelstag**”: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und

- (b) [der Kurs] [●] des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“Handelstag”: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert die Referenzstelle für den regulären Handel geöffnet ist und das Fixing stattfindet.]

[Für den Fall eines *Discount Call Optionsscheines* ist folgende Regelung anwendbar:

“Höchstkurs”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Höchstkurs.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“Indexbörse”: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen [Wertpapiere] [die Referenzwerte] gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

“Kaufmännische Rundung”: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfällenden Dezimalstelle eine 1,2,3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfällenden Dezimalstelle eine 5,6,7,8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt”: ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Referenzstelle* ist für alle Basiswerte mit Ausnahme der *Währung* folgende Regelung anwendbar:

“Referenzpreis”: ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts [●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Terminbörse* ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzpreis”: ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den Basiswert [●].]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [●] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[●]” der Referenzpreis.]

[Für den Fall einer *Währung* als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare *EUR/Fremdwährung* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzpreis”: für die Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist jeweils der offizielle Wechselkurs (“Euro foreign exchange reference rate”) wie von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt.]

Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzpreis”: für die Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 wird der Referenzpreis durch die Berechnungsstelle auf Grundlage der offiziellen Wechselkurse, die für EUR/Fremdwährung 1 und EUR/Fremdwährung 2 von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt werden, ermittelt.

Die Berechnung erfolgt, indem der Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 2 durch den Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 1 dividiert wird.

$$\frac{\text{Wechselkurs EUR/Fremdwährung 2}}{\text{Wechselkurs EUR/Fremdwährung 1}}$$

]

Gegebenenfalls für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Metalls oder eines Index als Basiswert, ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an dem Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzstelle”: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.]

“Referenzwährung”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzwerte”: sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Schlussabrechnungspreis**“: ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Indexberechnungen zu einem für diesen Tag von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Terminbörse**“: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Discount Put Optionsscheines, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Tiefstkurs**“: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Tiefstkurs.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Verfalltermin**“: ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

“**Zugrundeliegende Aktie**“: ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die “**Aktie**“ bzw. der “**Basiswert**“ bezeichnet.]

[(4)][(5)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank][●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite][ECB37] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite (“**Ersatzseite**”) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[\bullet] / [\bullet].][\bullet]$

Produkt 3 (Discount Call/Put Optionsscheine):

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen	Basiswert* ([●])	Options- Typ	Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse**]	Bezugs- ver- hältnis*	Basispreis* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	[Höchstkurs* [in [Indexpunkten] [Referenzwährung]]]	[Tiefstkurs* [in [Indexpunkten] [Referenzwährung]]]	Bewertungstag* / Fälligkeitstag*
[●][●]	[●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]

* zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Ausübung der Optionsrechte

Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [am Bewertungstag][●] als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages (sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos).

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**„Nachfolge-Referenzstelle“**) berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zulegen (**„Nachfolge-Basiswert“**). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (3) Wenn:
 - (a) der Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswertes von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Basiswertes wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswertes verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Optionsscheine vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

- (f) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen (**“Nachfolge-Basiswert”**) und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswertes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Basiswertes ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen (**“Nachfolge-**

Basiswert) und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird der Basiswert mit einer anderen Währung verschmolzen (**“Nachfolge-Basiswert”** bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls den Nachfolge-Basiswert anstelle des bisherigen Basiswert einsetzen und die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Wechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten des Nachfolge-Basiswertes ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten des Basiswertes die für die Bestimmung des ursprünglichen Wechselkurses herangezogen wurde, in den Nachfolge-Basiswert ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung des Basiswertes, den relevanten Wechselkurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. die Nachfolge-Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Index, eines Futureskontraktes, einer Währung oder eines Metalls als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- [●] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz [(1)] [(2)] [(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (**“Kündigungsbetrag”**), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber

überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **“Potenzielles Anpassungsereignis”** in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiegattungen (soweit kein Fusionsereignis vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**“Gesellschaft”**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft für eine Gegenleistung, die unter dem Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

- (i) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden; oder
- (ii) die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
 - (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;

- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswertes vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswertes, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.[.];]

Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen

Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]

(vii)(ix) Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

In allen Fällen ist die folgende Regelung anwendbar:

- Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 4

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexpörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexpörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexpörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexpörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depository Receipt bzw. eines Global Depository Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswertes an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswertes ist folgende Regelung anwendbar:]

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle; oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden; oder

- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen Handelstage nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Wechselkurses auf der relevanten Bildschirmseite und auf der Internetseite der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Basiswert gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem der Basiswert nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (**“Relevante Jurisdiktion”** genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
 - (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Wechselkurses des Basiswertes durch die Referenzstelle;
 - (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf den Basiswert aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Basiswert mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Basiswert bei der Referenzstelle.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine)

[Für den Fall von Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine) ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine (**„Serienemission“**), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (**„Emittentin“**) gewährt jedem Inhaber (**„Optionsscheininhaber“**) eines [●] [Discount Call Plus Optionsscheines] [bzw.] [Discount Put Plus Optionsscheines] (**„Optionsschein“**, zusammen **„Optionsscheine“**) bezogen auf den Basiswert (**„Basiswert“**), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (**„Optionsrecht“**), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (3)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (**„Auszahlungswährung“**) gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.

[Für den Fall eines Discount Call Plus Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) Der Auszahlungsbetrag (**„Auszahlungsbetrag“**) im Fall eines **Discount Call Plus** Optionsscheines ist der in der Referenzwährung wie folgt bestimmte Differenzbetrag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (**„Maßgeblicher Betrag“**):

- (a) Sofern der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere nicht erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht:

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Höchstkurs} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$

- (b) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten **und** ist der Referenzpreis größer als der Höchstkurs, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht:

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Höchstkurs} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$

- (c) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten **und** ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Höchstkurs, aber

größer als der Basispreis, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(4)][(5)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

[Für den Fall eines Discount Put Plus Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:

[(2)][(3)] Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **Discount Put Plus** Optionsscheines ist der in der Referenzwährung wie folgt bestimmte Differenzbetrag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

(a) Sofern der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere nicht erreicht oder überschritten hat, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Tiefstkurs}) \times (\text{B})$$

(b) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder überschritten **und** ist der Referenzpreis kleiner als der Tiefstkurs, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Tiefstkurs}) \times (\text{B})$$

(c) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder überschritten und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Tiefstkurs, aber kleiner als der Basispreis, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

Maßgeblicher Betrag = (Basispreis – Referenzpreis) x (B)

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(4)][(5)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

[(3)][(4)] Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

"Barriere": ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.

[Für den Fall eines Discount Call Plus Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

"Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschreitet.]

[Für den Fall eines *Discount Put Plus* Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

“**Barrieren-Ereignis**”: ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder überschreitet.]

“**Basispreis**”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.

“**Basiswert**”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Referenzstelle* ist die folgende Regelung anwendbar:

“**Beobachtungskurs**”: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs] [dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Berechnungsstelle* ist die folgende Regelung anwendbar:

“**Beobachtungskurs**”: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Berechnungsstelle festgestellte und auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten[•] veröffentlichte [•] [Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum *durchgehend* ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“**Beobachtungszeitraum**”: ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Optionsschein zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum *in einzelne Zeiträume unterteilt* ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“**Beobachtungszeitraum**”: ist jeweils an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (jeweils einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

“**Bewertungstag**”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index oder eines Metalls als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlusskurs [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der Schlusskurs [●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Verfalltermin kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [●] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[●]” der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

“**Bezugsverhältnis**” (“**B**”): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

“**CBF**”: ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

“**Depotvertrag**”: bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**EDSP**”: ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von [●] [15:40 bis 16:00] Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

“**Fälligkeitstag**”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar folgende Bankgeschäftstag [; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag].

[Für den Fall einer Währung als Basiswert gegebenenfalls anwendbar:

“**Fremdwährung**”: Mit Fremdwährung wird jede Währung bezeichnet, die nicht EUR ist.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index oder eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Handelstag**”: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [●] des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metals oder einer Währung als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Handelstag**”: ist,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises jeder Tag, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses jeder Tag, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

[Für den Fall eines Discount Call Plus Optionsscheines:

“**Höchstkurs**”: ist für den Fall eines **Discount Call Plus** Optionsscheines der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Höchstkurs.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Indexbörse**”: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen [Wertpapiere] [die Referenzwerte] gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

“**Kaufmännische Rundung**”: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 1,2,3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5,6,7,8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**“: ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist für alle Basiswerte mit Ausnahme der Währung folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**“: ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts [●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**“: ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den Basiswert [●].]

[Für den Fall eines Metals als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [●] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[●]” der Referenzpreis.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**“: für die Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist jeweils der offizielle Wechselkurs (“Euro foreign exchange reference rate”) wie von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**“: für die Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 wird der Referenzpreis durch die Berechnungsstelle auf Grundlage der offiziellen Wechselkurse, die für EUR/Fremdwährung 1 und EUR/Fremdwährung 2 von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt werden, ermittelt.

Die Berechnung erfolgt, indem der Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 2 durch den Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 1 dividiert wird.

$$\frac{\text{Wechselkurs EUR/Fremdwährung 2}}{\text{Wechselkurs EUR/Fremdwährung 1}}$$

]

[Gegebenenfalls für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Metals oder eines Index als Basiswert, ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:]

“Referenzstelle”: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.]

“Referenzwährung”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

“Referenzwerte”: sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist folgende Regelung anwendbar:]

“Schlussabrechnungspreis”: ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Indexberechnungen zu einem für diesen Tag von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

“Terminbörse”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Discount Put Plus Optionsscheines:]

“Tiefstkurs”: ist für den Fall eines Discount Put Plus Optionsscheines der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Tiefstkurs.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

“Verfalltermin”: ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

[(4)][(5)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

“**Zugrundeliegende Aktie**”: ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die “**Aktie**“ bzw. der “**Basiswert**“ bezeichnet.]

Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank][●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite][ECB37] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite (“**Ersatzseite**”) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[●] / [●].][●]

Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine)

WKN und ISIN der Optionscheine / Volumen	Basiswert* ([●])	Options-Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Bezugsverhältnis*	Basispreis* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	[Höchstkurs* [in [Indexpunkten] [Referenzwährung]]]	[Tiefstkurs* [in [Indexpunkten] [Referenzwährung]]]	Barriere* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	[Beobachtungszeitraum* Beginn / Ende]	Bewertungstag* / Fälligkeitstag*	[Beobachtungskurs* / Reutersseite]
[●][●]	[●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]	[●][●]	[●][●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Ausübung der Optionsrechte

Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [am Bewertungstag][●] als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages (sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos).

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**„Nachfolge-Referenzstelle“**) berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zulegen (**„Nachfolge-Basiswert“**). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (3) Wenn:
 - (a) der Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswertes von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Basiswertes wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswertes verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Optionsscheine vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

- (f) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen (**“Nachfolge-Basiswert”**) und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswertes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Basiswertes ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen (**“Nachfolge-**

Basiswert) und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird der Basiswert mit einer anderen Währung verschmolzen (**“Nachfolge-Basiswert”** bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls den Nachfolge-Basiswert anstelle des bisherigen Basiswert einsetzen und die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Wechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten des Nachfolge-Basiswertes ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten des Basiswertes die für die Bestimmung des ursprünglichen Wechselkurses herangezogen wurde, in den Nachfolge-Basiswert ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung des Basiswertes, den relevanten Wechselkurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. die Nachfolge-Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Index, eines Futureskontraktes, einer Währung oder eines Metalls als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- [●] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz [(1)] [(2)] [(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (**“Kündigungsbetrag”**), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber

überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **“Potenzielles Anpassungsereignis”** in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiegattungen (soweit kein Fusionsereignis vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**“Gesellschaft”**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft für eine Gegenleistung, die unter dem Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

- (i) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden; oder
- (ii) die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
 - (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;

- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswertes vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswertes, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen[.];[.]

Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen

Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]

[(vii)][(ix)] Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

[In allen Fällen ist die folgende Regelung anwendbar:

[●] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 4

Marktstörungen

- (1) (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder

- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1) (a), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depository Receipt bzw. eines Global Depository Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswertes an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

Für den Fall eines Metals als Basiswertes ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen Handelstage nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall einer *Währung* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Wechselkurses auf der relevanten Bildschirmseite und auf der Internetseite der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Basiswert gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem der Basiswert nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (**“Relevante Jurisdiktion”** genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;

- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Wechselkurses des Basiswertes durch die Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf den Basiswert aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswertes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Basiswert mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Basiswert bei der Referenzstelle.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswertes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine)

[Für den Fall von Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine) ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine (**“Serienemission“**), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (**“Emittentin“**) gewährt jedem Inhaber (**“Optionsscheininhaber“**) eines [●][Bonus Call Optionsscheines] (**“Optionsschein“**, zusammen **“Optionsscheine“**) bezogen auf den Basiswert (**“Basiswert“**), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (**“Optionsrecht“**), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (**“Auszahlungswährung“**) gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag (**“Auszahlungsbetrag“**) ist der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (**“Maßgeblicher Betrag“**),
 - (a) Sofern der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere nicht erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Bonuskurs und Basispreis oder, falls größer, dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

Maßgeblicher Betrag = (MAX (Bonuskurs; Referenzpreis) - Basispreis) * (B)

- (b) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten wird die Emittentin, vorbehaltlich des unmittelbar nachfolgenden Absatzes (c), am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

Maßgeblicher Betrag = (Referenzpreis - Basispreis) * (B)

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des unter (a) und (b) ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages und der Optionsschein verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

- (3) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

"Barriere": ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.

"Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschreitet.

"Basispreis": ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.

"Basiswert": ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

“**Beobachtungskurs**“: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs] [dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

“**Beobachtungskurs**“: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Berechnungsstelle festgestellte und auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten[●] veröffentlichte [●] [Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“**Beobachtungszeitraum**“: ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Optionsschein zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“**Beobachtungszeitraum**“: ist jeweils an jedem Handelstag von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (jeweils einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

“**Bewertungstag**“: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls oder einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlusskurs [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs][●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis] [Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [●] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[●]” der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag maximal um [●] Handelstage verschoben.]

“**Bezugsverhältnis**” (“**B**”): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

“**Bonuskurs**”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bonuskurs.

“**CBF**”: ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

“**Depotvertrag**”: bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**EDSP**”: ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von [●] [15:40 bis 16:00] Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

“**Fälligkeitstag**”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste

unmittelbar folgende Bankgeschäftstag [; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag].

[Für den Fall einer Währung als Basiswert gegebenenfalls anwendbar:

“**Fremdwährung**”: Mit Fremdwährung wird jede Währung bezeichnet, die nicht EUR ist.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index oder eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Handelstag**”: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [●] des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metalls oder einer Währung als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Handelstag**”: ist,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises jeder Tag, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses jeder Tag, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

[Für den Fall eines Index als Basiswerts, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Indexbörse**”: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen [Wertpapiere] [die Referenzwerte] gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

“**Kaufmännische Rundung**”: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 1,2,3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5,6,7,8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**”: ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist für alle Basiswerte mit Ausnahme der Währung folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts [●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzpreis”: ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den Basiswert [●].]

[Für den Fall eines Metals als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [●] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[●]” der Referenzpreis.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzpreis”: für die Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist jeweils der offizielle Wechselkurs (“Euro foreign exchange reference rate”) wie von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzpreis”: für die Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 wird der Referenzpreis durch die Berechnungsstelle auf Grundlage der offiziellen Wechselkurse, die für EUR/Fremdwährung 1 und EUR/Fremdwährung 2 von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt werden, ermittelt.

Die Berechnung erfolgt, indem der Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 2 durch den Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 1 dividiert wird.

$$\frac{\text{Wechselkurs EUR/Fremdwährung 2}}{\text{Wechselkurs EUR/Fremdwährung 1}}$$

]

[Gegebenenfalls für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Metals oder eines Index als Basiswert, ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]]

[Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines **Index** als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

[Für den Fall eines **Abstellens** auf die **Referenzstelle** ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzstelle**“: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.

“**Referenzwährung**“: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

[Für den Fall eines **Index** als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzwerte**“: sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines **Index** als Basiswert und wenn der **Referenzpreis** der **Schlussabrechnungspreis** ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Schlussabrechnungspreis**“: ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Indexberechnungen zu einem für diesen Tag von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall eines **Index**, einer **Aktie**, eines **American Depositary Receipts** oder eines **Global Depositary Receipts** als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Terminbörse**“: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines **Futureskontraktes** als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Verfalltermin**“: ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall eines **American Depositary Receipts** oder eines **Global Depositary Receipts** als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

“**Zugrundeliegende Aktie**“: ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die “**Aktie**“ bzw. der “**Basiswert**“ bezeichnet.]

[Für den Fall einer *Non-Quanto* Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank][●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite][ECB37] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[●] / [●].[●]]$

Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine)

WKN und ISIN der Options- scheine / Volumen	Basis- wert* ([●])	Options- Typ	Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse**]	Bezugsver- hältnis*	Basispreis* in [Index- punkten] [Referenz- währung]	Barriere* in [Index- punkten] [Referenz- währung]	Bonus- kurs* in [Index- punkten] [Referenz- währung]	[Beobachtungs- zeitraum* Beginn / Ende]	Bewertungstag* / Fälligkeitstag*	[Beobach- tungskurs* / Reutersseite]
[●][●]	[●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]	[●][●]	[●][●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Ausübung der Optionsrechte

Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [am Bewertungstag][●] als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages (sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos).

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**„Nachfolge-Referenzstelle“**) berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zulegen (**„Nachfolge-Basiswert“**). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (3) Wenn:
 - (a) der Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswertes von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Basiswertes wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswertes verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Optionsscheine vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

- (f) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen (**“Nachfolge-Basiswert”**) und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswertes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Basiswertes ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen (**“Nachfolge-**

Basiswert) und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird der Basiswert mit einer anderen Währung verschmolzen (**“Nachfolge-Basiswert”** bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls den Nachfolge-Basiswert anstelle des bisherigen Basiswert einsetzen und die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Wechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten des Nachfolge-Basiswertes ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten des Basiswertes die für die Bestimmung des ursprünglichen Wechselkurses herangezogen wurde, in den Nachfolge-Basiswert ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung des Basiswertes, den relevanten Wechselkurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. die Nachfolge-Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Index, eines Futureskontraktes, einer Währung oder eines Metalls als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- [●] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz [(1)] [(2)] [(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (**“Kündigungsbetrag”**), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber

überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **“Potenzielles Anpassungsereignis”** in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiegattungen (soweit kein Fusionsereignis vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**“Gesellschaft”**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft für eine Gegenleistung, die unter dem Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

- (i) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden; oder
- (ii) die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
 - (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;

- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswertes vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswertes, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.[.];]

Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen

Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]

[(vii)][(ix)] Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

[In allen Fällen ist die folgende Regelung anwendbar:

[\bullet] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 4 Marktstörungen

- (1) (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder

- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1) (a), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depository Receipt bzw. eines Global Depository Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswertes an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Metals als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen Handelstage nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall einer *Währung* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Wechselkurses auf der relevanten Bildschirmseite und auf der Internetseite der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Basiswert gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem der Basiswert nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (**“Relevante Jurisdiktion”** genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;

- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Wechselkurses des Basiswertes durch die Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf den Basiswert aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswertes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Basiswert mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Basiswert bei der Referenzstelle.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswertes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine)

[Für den Fall von Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine) einfügen:]

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine (**“Serienemission“**), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (**“Emittentin“**) gewährt jedem Inhaber (**“Optionsscheininhaber“**) eines [●] [TURBO Long] [bzw.] [TURBO Short] Optionsscheines (**“Optionsschein“**, zusammen **“Optionsscheine“**) bezogen auf den Basiswert (**“Basiswert“**), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (**“Optionsrecht“**), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (4)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (**“Auszahlungswährung“**) gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.

[Für den Fall eines TURBO Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:]

- (2) Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(4)][(6)] ist der Auszahlungsbetrag (**“Auszahlungsbetrag“**) im Fall eines **TURBO Long** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, (**“Maßgeblicher Betrag“**):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(4)][(8)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

- (3) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

- (3) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein (**“Mindestbetrag“**). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]

[Für den Fall eines **TURBO Short** Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

[(2)][(4)] Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(4)][(6)] ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **TURBO Short** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(6)][(8)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein **Mindestbetrag** gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(5)] Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein **Mindestbetrag** gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(5)] Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]

[Für den Fall, dass kein **Mindestbetrag** gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

[(4)][(6)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall, dass ein **Mindestbetrag** gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

[(4)][(6)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag. Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

[(5)][(7)] Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung **Euro** ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

(a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Bankgeschäftstag”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

“Basispreis”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.

“Basiswert”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

“Beobachtungskurs”: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs] [dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

“Beobachtungskurs”: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Berechnungsstelle festgestellte und auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten[●] veröffentlichte [●] [Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“Beobachtungszeitraum”: ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Optionsschein zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Knock Out Ereignisses (jeweils einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“Beobachtungszeitraum”: ist jeweils an jedem Handelstag von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Knock Out Ereignisses (jeweils einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

“**Bewertungstag**”: ist [der frühere der folgenden Tage]:

- [(a) der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag] [und
- (b) der Tag an dem ein Knock Out Ereignis eintritt.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls oder einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlusskurs [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs][●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [●] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[●]” der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag maximal um [●] Handelstage verschoben.]

“**Bezugsverhältnis**” (“**B**”): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

“**CBF**”: ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depository Receipts oder eines Global Depository Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

“**Depotvertrag**”: bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depository Receipts] [bzw.] [die Global Depository Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**EDSP**”: ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von [●] [15:40 bis 16:00] Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

“**Fälligkeitstag**”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar folgende Bankgeschäftstag [; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag].

[Für den Fall einer Währung als Basiswert gegebenenfalls anwendbar:

“**Fremdwährung**”: Mit Fremdwährung wird jede Währung bezeichnet, die nicht EUR ist.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depository Receipts, eines Global Depository Receipts, eines Index oder eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Handelstag**”: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [●] des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metalls oder einer Währung als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Handelstag**”: ist,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises jeder Tag, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses jeder Tag, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Indexbörse**”: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen [Wertpapiere] [die Referenzwerte] gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

“**Kaufmännische Rundung**”: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 1,2,3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5,6,7,8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines *TURBO Long* Optionsscheines:

“**Knock Out Ereignis**”: ist im Falle eines **TURBO Long** Optionsscheines das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Knock Out Schwelle erreicht oder unterschreitet.]

[Für den Fall eines *TURBO Short* Optionsscheines:

“**Knock Out Ereignis**”: ist im Falle eines **TURBO Short** Optionsscheines das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Knock Out Schwelle erreicht oder überschreitet.]

“**Knock Out Schwelle**”: ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Schwelle.

[Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**”: ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

[Für den Fall eines *Abstellens auf die Referenzstelle* ist für alle Basiswerte mit Ausnahme der *Währung* folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts [●].]

[Für den Fall eines *Abstellens auf die Terminbörse* ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den Basiswert [●].]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [●] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[●]” der Referenzpreis.]

[Für den Fall einer *Währung* als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für *Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung* ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: für die Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist jeweils der offizielle Wechselkurs (“Euro foreign exchange reference rate”) wie von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt.]

Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzpreis”: für die Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 wird der Referenzpreis durch die Berechnungsstelle auf Grundlage der offiziellen Wechselkurse, die für EUR/Fremdwährung 1 und EUR/Fremdwährung 2 von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt werden, ermittelt.

Die Berechnung erfolgt, indem der Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 2 durch den Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 1 dividiert wird.

Wechselkurs EUR/Fremdwährung 2 Wechselkurs EUR/Fremdwährung 1

1

Gegebenenfalls für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Metalls oder eines Index als Basiswert, ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzstelle”: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.]

“Referenzwährung”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzwerte”: sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Schlussabrechnungspreis**“: ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Indexberechnungen zu einem für diesen Tag von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall eines Index, einer Aktie, eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Terminbörse**“: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Verfalltermin**“: ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

“**Zugrundeliegende Aktie**“: ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die “**Aktie**“ bzw. der “**Basiswert**“ bezeichnet.]

[(6)][(8)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank][●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite][ECB37] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite (“**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[\bullet] / [\bullet].][\bullet]$

Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine)

WKN und ISIN der Options- scheine / Volumen	Basis- wert* ([●])	Options- Typ	Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse**]	Bezugsver- hältnis*	Basispreis* in [Index- punkten] [Referenz- währung]	Knock- Out- Schwelle* in [Index- punkten] [Referenz- währung]	[Beobachtungs- zeitraum* Beginn / Ende]	Bewertungstag* / Fälligkeitstag*	[Beobachtungskurs* / Reutersseite]
[●][●]	[●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]	[●][●]	[●][●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Ausübung der Optionsrechte

Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [am Bewertungstag][●] als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages (sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos).

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**„Nachfolge-Referenzstelle“**) berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zulegen (**„Nachfolge-Basiswert“**). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (3) Wenn:
 - (a) der Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswertes von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Basiswertes wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswertes verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Optionsscheine vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

- (f) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen (**“Nachfolge-Basiswert”**) und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswertes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Basiswertes ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen (**“Nachfolge-**

Basiswert) und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird der Basiswert mit einer anderen Währung verschmolzen (**“Nachfolge-Basiswert”** bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls den Nachfolge-Basiswert anstelle des bisherigen Basiswert einsetzen und die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Wechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten des Nachfolge-Basiswertes ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten des Basiswertes die für die Bestimmung des ursprünglichen Wechselkurses herangezogen wurde, in den Nachfolge-Basiswert ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung des Basiswertes, den relevanten Wechselkurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. die Nachfolge-Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Index, eines Futureskontraktes, einer Währung oder eines Metalls als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- [•] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz [(1)] [(2)] [(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (**“Kündigungsbetrag”**), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber

überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **“Potenzielles Anpassungsereignis”** in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiegattungen (soweit kein Fusionsereignis vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**“Gesellschaft”**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft für eine Gegenleistung, die unter dem Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

- (i) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden; oder
- (ii) die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
 - (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;

- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswertes vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswertes, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.[.];]

Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen

Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]

[(vii)][(ix)] Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

[In allen Fällen ist die folgende Regelung anwendbar:

[●] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 4 Marktstörungen

- (1) (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Knock Out Ereignisses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Knock Out Ereignisses heranziehen.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder

- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depository Receipt bzw. eines Global Depository Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswertes an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

Für den Fall eines Metals als Basiswertes ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen Handelstage nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall einer *Währung* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Wechselkurses auf der relevanten Bildschirmseite und auf der Internetseite der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Basiswert gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem der Basiswert nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (**“Relevante Jurisdiktion”** genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;

- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Wechselkurses des Basiswertes durch die Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf den Basiswert aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswertes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Basiswert mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Basiswert bei der Referenzstelle.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswertes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Produkt 7 (X-TURBO Long/Short Optionsscheine)

[Für den Fall von Produkt 7 (X-TURBO Long/Short Optionsscheine) einfügen:

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine (**“Serienemission”**), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (**“Emittentin”**) gewährt jedem Inhaber (**“Optionsscheininhaber”**) eines [●] [X-TURBO Long] [bzw.] [X-TURBO Short] Optionsscheines (**“Optionsschein”**, zusammen **“Optionsscheine”**) bezogen auf den Basiswert (**“Basiswert”**), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (**“Optionsrecht”**), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (4)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (**“Auszahlungswährung”**) gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.

[Für den Fall eines X-TURBO Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Auszahlungsbetrag (**“Auszahlungsbetrag”**) im Fall eines **X-TURBO Long** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (**“Maßgeblicher Betrag”**):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(6)][(8)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (3) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (3) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein (**“Mindestbetrag”**). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]

Für den Fall eines X-TURBO Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

[(2)][(4)] Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(3)][(5)] ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **X-TURBO Short** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(6)][(8)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(5)] Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(5)] Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]

Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

[(4)][(6)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

[(4)][(6)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

[(5)][(7)] Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Bankgeschäftstag”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

“Basispreis”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.

“Basiswert”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

“Beobachtungskurs”: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgelegte und veröffentlichte Kurs **sowohl** des **X-DAX® Index** als auch des **DAX® Performance-Index**.

“Beobachtungszeitraum”: ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Optionsschein zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Knock Out Ereignisses (jeweils einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den Beobachtungszeitraum festgestellt ist.

“Bewertungstag”: ist [der frühere der folgenden Tage]:

- [(a) der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag] [und
- (b) der Tag an dem ein Knock Out Ereignis eintritt.]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

“**Bezugsverhältnis**” (“**B**”): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

“**CBF**”: ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

“**Fälligkeitstag**”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar folgende Bankgeschäftstag [; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag].

“**Handelstag**”: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle, die Terminbörse und die Indexbörse für den regulären Handel geöffnet sind, und
- (b) die Kurse des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt wird.

“**Indexbörse**”: ist **sowohl** die Deutsche Börse AG (hier das elektronische Handelssystem Xetra) bzw. das Handelssystem, mit dem die Aktien gehandelt werden, die von der Referenzstelle zur Berechnung des **DAX® Performance-Index** herangezogen werden, als **auch** die Terminbörse **Eurex** bzw. die Hauptterminbörse, an der die für die Berechnung des **X-DAX® Index** maßgeblichen DAX® Futureskontrakte gehandelt werden.

“**Kaufmännische Rundung**”: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfällenden Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfällenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines X-TURBO Long Optionsscheines:

“**Knock Out Ereignis**”: ist im Falle eines **X-TURBO Long** Optionsscheines das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Knock Out Schwelle erreicht oder unterschreitet.]

[Für den Fall eines X-TURBO Short Optionsscheines:

“**Knock Out Ereignis**”: ist im Falle eines **X-TURBO Short** Optionsscheines das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Knock Out Schwelle erreicht oder überschreitet.]

“**Knock Out Schwelle**”: ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Schwelle.

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle im elektronischen Handelssystem Xetra festgelegte und veröffentlichte Schlusskurs des **DAX® Performance-Index**. Sollte an diesem Tag der Schlusskurs des **DAX® Performance-Index** nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als Schlusskurs festgelegte und veröffentlichte Kurs des **DAX® Performance-Index** der Referenzpreis.

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt einem Euro.

“**Referenzstelle**”: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.

“**Referenzwährung**”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

“**Referenzwerte**”: sind sowohl die dem **DAX® Performance-Index** zugrundeliegenden Aktien als auch die für die Berechnung des **X-DAX® Index** maßgeblichen DAX®-Futureskontrakte.

“**Terminbörse**”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.

[(6)][(8)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank][●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite][ECB37] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite (“**Ersatzseite**”) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[●] / [●].][●]

Produkt 7 (X-TURBO Long/Short Optionsscheine)

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen	Basiswert* ("Index" mit ISIN)	Options-Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	Terminbörse** in Bezug auf den DAX® Performance-Index	Bezugsverhältnis*	Basispreis* in Indexpunkten	Knock-Out-Schwelle* in Indexpunkten	Beobachtungszeitraum* Beginn / Ende	Bewertungstag* / Fälligkeitstag*
[●][●]	[●][●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]	[●][●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Ausübung der Optionsrechte

Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [am Bewertungstag][●] als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages (sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos).

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zulegen (**“Nachfolge-Basiswert”**). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (3) Wenn:
 - (a) der Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswertes von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Basiswertes wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswertes verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 4

Marktstörungen

- (1) (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Knock Out Ereignisses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Knock Out Ereignisses heranziehen.
- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder

- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]]

Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine)

[Für den Fall von Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine) einfügen:

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine (**„Serienemission“**), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (**„Emittentin“**) gewährt jedem Inhaber (**„Optionsscheininhaber“**) eines [●] [UNLIMITED TURBO Long] [bzw.] [UNLIMITED TURBO Short] Optionsscheines (**„Optionsschein“**, zusammen **„Optionsscheine“**) bezogen auf den Basiswert (**„Basiswert“**), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (**„Optionsrecht“**), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (3)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (**„Auszahlungswährung“**) gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.

[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(3)][(4)] ist der Auszahlungsbetrag (**„Auszahlungsbetrag“**) im Fall eines **UNLIMITED TURBO Long** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (**„Maßgeblicher Betrag“**):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Maßgeblicher Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(6)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein (**„Mindestbetrag“**). Hält ein

Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]

[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

[(2)][(3)] Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(3)][(4)] ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **UNLIMITED TURBO Short** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Maßgeblicher Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(6)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(4)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(4)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag. [Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt gegebenenfalls eine Kaufmännische Rundung.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

[(4)][(5)] Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

"**Anfänglicher Basispreis**": ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anfängliche Basispreis und dient bei der ersten Anpassung zur Berechnung des Maßgeblichen Basispreises.

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Futureskontraktes oder eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Anpassungstage** (“**T**”): sind die im Finanzierungszeitraum tatsächlich angefallenen Kalendertage dividiert durch [●].]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Anpassungstag** (“**T**”): ist jeder Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag während des Beobachtungszeitraums.]

“**Ausübungstag**”: ist [●] [jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats, beginnend mit dem [●]].]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Bankgeschäftstag**”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Bankgeschäftstag**”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls oder einer Währung als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

“**Basiswert**”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Basiswert**”: ist zunächst der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Futureskontrakt, der zu einem Roll Over Termin gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch einen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

“**Beobachtungskurs**“: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs] [dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn] [●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

“**Beobachtungskurs**“: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Berechnungsstelle festgestellte und auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten[●] veröffentlichte [●] [Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“**Beobachtungszeitraum**“: Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Knock Out Ereignisses (jeweils einschließlich). Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“**Beobachtungszeitraum**“: ist jeweils an jedem Handelstag von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Knock Out Ereignisses (jeweils einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

“**Bewertungstag**“: ist der früheste der folgenden Tage:

- (a) der Ausübungstag;
- (b) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gemäß § 2 erklärt[.]; und
- (c) der Tag an dem ein Knock Out Ereignis eintritt.]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert [vor dem früheren der zwei folgenden Termine “First Notice Day” oder “Last Trade Day”] fällt und dieser Tag kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [●] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[●]” der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

“**Bezugsverhältnis**” (“**B**”): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

“**Börsengeschäftstag**”: ist jeder Tag, an dem die Börse, an der die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Optionsscheine einbezogen wurden, für den Handel geöffnet ist.

“**CBF**”: ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines *American Depositary Receipts* oder eines *Global Depositary Receipts* als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

“**Depotvertrag**”: bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Für den Fall einer *Aktie*, eines *American Depositary Receipts* oder eines *Global Depositary Receipts* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall eines *UNLIMITED TURBO Long* Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:

“**Dividende**”: Für einen **UNLIMITED TURBO Long** Optionsschein gilt: Im Fall von Dividendenzahlungen auf die Aktie [bzw. das American Depositary Receipt] [bzw.] [das Global Depositary Receipt] wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie [bzw. das American Depositary Receipt] [bzw.] [das Global Depositary Receipt] “Ex-Dividende” notiert) wird die Nettodividende (die von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende nach Abzug von etwaigen an der Quelle einbehaltenen Steuern) bei der Ermittlung des “neuen” Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.]

[Für den Fall eines *UNLIMITED TURBO Short* Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:

“**Dividende**”: Für einen **UNLIMITED TURBO Short** Optionsschein gilt: Im Fall von Dividendenzahlungen auf die Aktie [bzw. das American Depositary Receipt] [bzw.] [das Global Depositary Receipt] wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie [bzw. das American Depositary Receipt] [bzw.] [das Global Depositary Receipt] “Ex-Dividende” notiert) wird die Bruttodividende (die von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende vor Abzug von

etwaigen an der Quelle einzubehaltenden Steuern), bei der Ermittlung des "neuen" Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.]]

[Für den Fall eines Kursindex/Preisindex auf Aktien als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:

"Dividende": Für einen **UNLIMITED TURBO Long** Optionsschein bezogen auf einen Kurs- bzw. Preisindex gilt: Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Referenzwerte wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie "Ex-Dividende" notiert) wird die Nettodividende (die von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende nach Abzug von etwaigen an der Quelle einbehaltenen Steuern) bei der Ermittlung des "neuen" Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.]

[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

"Dividende": Für einen **UNLIMITED TURBO Short** Optionsschein bezogen auf einen Kurs- bzw. Preisindex gilt: Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Referenzwerte wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie "Ex-Dividende" notiert) wird die Bruttodividende (die von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen an der Quelle einzubehaltenden Steuern), bei der Ermittlung des "neuen" Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.]]

"Fälligkeitstag": ist der Tag, der [vier] [•] Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag liegt.

[Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Finanzierungszeitraum": ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Maßgebliche Basispreis zuletzt neu ermittelt wurde – der Zeitpunkt der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht – bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts eines Index, eines Metals oder eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Finanzierungszeitraum": ist der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem der Referenzzinssatz zuletzt neu festgelegt und veröffentlicht wurde (einschließlich) – der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht - bis zum Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises (ausschließlich).]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"First Notice Day": ist der erste Tag, an dem der jeweilige Basiswert fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden Basiswert liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen Basiswert ab.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert gegebenenfalls anwendbar:]

“**Fremdwährung**”: Mit Fremdwährung wird jede Währung bezeichnet, die nicht EUR ist.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts eines Index oder eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

“**Handelstag**”: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [●] des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metalls oder einer Währung als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

“**Handelstag**”: ist,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises jeder Tag, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses jeder Tag, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

“**Indexbörse**”: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen [Wertpapiere] [die Referenzwerte] gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

“**Kaufmännische Rundung**”: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfällenden Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfällenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines:]

“**Knock Out Ereignis**”: ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder unterschreitet.]

[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines:]

“**Knock Out Ereignis**”: ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder überschreitet.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

“**Last Trade Day**”: ist der letzte Handelstag des Basiswertes an der jeweiligen Referenzstelle.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Futureskontraktes oder eines Metalls als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:]

“Maßgeblicher Basispreis”: entspricht zunächst dem Anfänglichen Basispreis. Anschließend wird er von der Berechnungsstelle zu jedem Anpassungstag angepasst und gilt dann jeweils ab diesem Anpassungstag (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (ausschließlich). Der nach dem Anfänglichen Basispreis neue Maßgebliche Basispreis wird wie folgt ermittelt, wobei eine Kaufmännische Rundung auf die [●] Nachkommastelle erfolgt.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“Maßgeblicher Basispreis”: entspricht zunächst dem Anfänglichen Basispreis. Anschließend wird er von der Berechnungsstelle zu jedem Anpassungstag jeweils um [●] (Ortszeit [●]) angepasst und gilt dann jeweils ab diesem Zeitpunkt bis zum nächsten Anpassungstag um [●] (Ortszeit [●]). Der nach dem Anfänglichen Basispreis neue Maßgebliche Basispreis wird wie folgt ermittelt, wobei eine Kaufmännische Rundung auf die [●] Nachkommastelle erfolgt:]

[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

Im Falle eines **UNLIMITED TURBO Long** Optionsscheines:

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts oder eines Kursindex/Preisindex als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

[Im Falle eines **UNLIMITED TURBO Long** Optionsscheines [bezogen auf [●]:]]

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T}) - \text{DIV}$$

(“R”= Referenzzinssatz, “T”= Anpassungstage und “DIV”= Dividende)]

[Für den Fall eines Performance-Index oder eines Metalls als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

[Im Falle eines **UNLIMITED TURBO Long** Optionsscheines [bezogen auf [●]:]]

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T})$$

(“R”= Referenzzinssatz und “T”= Anpassungstage)]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T})$$

(“R”= Referenzzinssatz und “T”= Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Finanzierungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die ersten zwei Stunden (22:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des betreffenden Anpassungstages) nicht und die Tage Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag mit jeweils einem Kalendertag und der Freitag wochenendbedingt mit jeweils drei Kalendertagen berücksichtigt werden.))

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T}) + \text{ROA}$$

(“R”= Referenzzinssatz_{future}, “T”= Anpassungstage und “ROA”= Roll Over Anpassungssatz)]

[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

Im Falle eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines:

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts oder eines Kursindex/Preisindex als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

[Im Falle eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines [bezogen auf [●]:]]

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} - \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T}) - \text{DIV}$$

(“R”= Referenzzinssatz, “T”= Anpassungstage und “DIV”= Dividende)]

[Für den Fall eines Performance-Index oder eines Metalls als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

[Im Falle eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines [bezogen auf [●]:]]

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} - \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T})$$

(“R”= Referenzzinssatz und “T”= Anpassungstage)]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} - \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T})$$

(“R”= Referenzzinssatz und “T”= Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Finanzierungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die ersten zwei Stunden (22:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des betreffenden Anpassungstages) nicht und die Tage Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag mit jeweils einem Kalendertag und der Freitag wochenendbedingt mit jeweils drei Kalendertagen berücksichtigt werden.)]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

$$\text{[Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} - \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T}) + \text{ROA}]$$

(“R”= Referenzzinssatz_{future}, “T”= Anpassungstage und “ROA”= Roll Over Anpassungssatz)]

“Maßgeblicher Basispreis_{Vorangehend}”: bezeichnet den Maßgeblichen Basispreis des Tages, an dem der aktuelle Referenzzinssatz zuletzt festgelegt wurde; der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt”: ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt (beginnend mit dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten “Aktuellen Referenz-Futureskontrakt”).]

[Für alle Basiswerte mit Ausnahme der Währung ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzpreis”: ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts [●].]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzpreis”: für die Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist jeweils der offizielle Wechselkurs (“Euro foreign exchange reference rate”) wie von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzpreis”: für die Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 wird der Referenzpreis durch die Berechnungsstelle auf Grundlage der offiziellen Wechselkurse, die für EUR/Fremdwährung 1 und EUR/Fremdwährung 2 von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt werden, ermittelt.

Die Berechnung erfolgt, indem der Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 2 durch den Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 1 dividiert wird.

Wechselkurs EUR/Fremdwährung 2 **Wechselkurs EUR/Fremdwährung 1**

]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [•] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[•]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[•]” der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts, eines Metalls oder eines Index als Basiswert, ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann wird die Feststellung des Referenzpreises auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag verschoben.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

“Referenzstelle”: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.

“Referenzwährung”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzwerte”: sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines Index, einer Aktie, eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts, eines Metalls oder eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzzinssatz” (“R”): ist in Bezug auf die jeweilige Ermittlung des Maßgeblichen Basispreises_{neu} der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzzinssatz, der gegenwärtig auf der in nachstehender Tabelle unter “Referenzzinssatz/Internetseite” aufgeführten Internetseite veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Zinssatz in Bezug auf einen Anpassungstag künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Zinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Für den Fall, dass es bei der Ermittlung des Zinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Zinssatzes hat oder haben kann, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Zinssatz ersetzen. Den neuen Zinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzzinssatz” (“R”): ist in Bezug auf die jeweilige Ermittlung des Maßgeblichen Basispreises_{neu} und jeweils in Bezug auf den entsprechenden Anpassungstag die Differenz zwischen dem (dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle) zugewiesenen Referenzzinssatz 1, wie er auf [•][der jeweiligen Reutersseite] veröffentlicht wird und Referenzzinssatz 2, wie er auf [•][der jeweiligen Reutersseite] veröffentlicht wird. Die jeweilige Reutersseite ist dem jeweiligen Referenzzinssatz in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugeordnet.

Eine Neuberechnung des Referenzzinssatzes erfolgt jeweils nur, wenn beide Zinssätze für den jeweiligen Anpassungstag festgestellt und veröffentlicht werden. Ist dies nicht der Fall, wird für die vorliegende Berechnung der in Bezug auf die Ermittlung des jeweiligen Maßgeblichen Basispreis_{Vorangehend} festgestellte Referenzzinssatz verwendet.

Für den Fall, dass ein Zinssatz in Bezug auf einen Anpassungstag künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Zinssätze für die Berechnung des Referenzzinssatzes künftig maßgeblich sein soll und wo er für die Zwecke der Ermittlung des Referenzzinssatzes veröffentlicht wird, die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Für den Fall, dass es bei der Ermittlung von mindestens einem der Zinssätze oder bei der sie ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des betreffenden Zinssatzes hat oder haben kann, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Zinssatz oder beide Zinssätze, der/die für die Ermittlung der Differenz bzw. des Referenzzinssatzes maßgeblich ist/sind, ersetzen. Den neuen Zinssatz bzw. die neuen

Zinssätze wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]

[Für den Fall, eines Futureskontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

“Referenzzinssatz_{future}” (“R”): ist 0 % (in Worten: Null Prozent).

“Roll Over”: bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakts an einem Roll Over Termin durch einen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt.

“Roll Over Anpassungssatz” (“ROA”): ist der anwendbare Roll Over Anpassungssatz, der wie folgt ermittelt wird und im Zeitraum ab dem unmittelbar vorhergehenden Roll Over Termin (einschließlich) bis zum nächsten Roll Over Termin (ausschließlich) einmalig angewendet wird. An allen übrigen Tagen ist der ROA gleich Null.]

[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines:

Im Falle eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines:

$(\text{Roll Over Referenzkurs}_{\text{jeweils neu}} + \text{Roll Over Kosten}) - (\text{Roll Over Referenzkurs}_{\text{jeweils Vorangehend}} - \text{Roll Over Kosten})$

[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines:

Im Falle eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines:

$(\text{Roll Over Referenzkurs}_{\text{jeweils neu}} - \text{Roll Over Kosten}) - (\text{Roll Over Referenzkurs}_{\text{jeweils Vorangehend}} + \text{Roll Over Kosten})$

“Roll Over Kosten”: sind die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten des Roll Over.

“Roll Over Referenzkurs”: ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage der während des Roll Over Zeitraums tatsächlich gehandelten Futureskontrakte ermittelter Kurs.

“Roll Over Termin”: ist ein von der Emittentin innerhalb des Roll Over Zeitraumes gewählter Handelstag, an dem der Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird.

“Roll Over Zeitraum”: ist der Zeitraum [vom [●] bis zum [●] Handelstag vor dem [früheren der zwei folgenden Termine “First Notice Day” oder “Last Trade Day”] [●] des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes, innerhalb dessen gegebenenfalls Positionen in dem Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt aufgelöst und Positionen in einem diesen ersetzenden Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Basiswert eingegangen werden.]

[Für den Fall eines Index, einer Aktie, eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“Terminbörse”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“Verfalltermin”: ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

“Zinsanpassungssatz”: ist der dem jeweiligen Optionsschein zugewiesene Zinsanpassungssatz. Der anfängliche Zinsanpassungssatz ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsanpassungssatz (“Anfänglicher

Zinsanpassungssatz“). Die Emittentin ist berechtigt, den Zinsanpassungssatz, einschließlich des Anfänglichen Zinsanpassungssatzes an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) [innerhalb einer in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle für jeden Optionsschein angegebenen Bandbreite (Abweichung jeweils (+) oder (-)] unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Marktzinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) neu festzulegen. Der angepasste Wert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.

Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

“Zugrundeliegende Aktie”: ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die **“Aktie”** bzw. der **“Basiswert”** bezeichnet.]

[(5)][(6)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank][●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite][ECB37] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite (**“Ersatzseite”**) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[●] / [●].][●]

Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine)

WKN und ISIN der Options- scheine / Volumen	Basis- wert* ([●])	Options- Typ	Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse**]	Bezugsver- hältnis*	Anfänglicher Basispreis* in [Index- punkten] [Referenz- währung]	Anfänglicher Zinsanpassungssatz*/ Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung*		[Referenzzinssatz* [/ Internetseite] [1 mit Reutersseite und Referenzzins- satz 2 mit Reutersseite]]	[Beobachtungskurs* / Reutersseite]
[●][●]	[●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]	[●][●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2 Ausübung der Optionsrechte

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) (a) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt, sobald ein Knock Out Ereignis eintritt. In diesem Fall werden sie wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) (a) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt, sobald ein Knock Out Ereignis eintritt. In diesem Fall entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich dem Mindestbetrag gemäß § 1 Absatz [(3)][(4)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

- (b) Optionsrechte können nur für mindestens 1.000 Optionsscheine oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ("**Mindestzahl**") ausgeübt werden. Der Optionsscheininhaber muss spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis [10:00] [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main][●]:
- (i) in schriftlicher Form mit allen im nachstehenden Absatz (1)(c) geforderten Angaben eine Erklärung gemäß Absatz (1)(c) ("**Ausübungserklärung**") bei der Zahlstelle gemäß § 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) (BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main (bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0) 69 15205277)) einreichen; und
 - (ii) die Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF, Konto 7259 übertragen.

Die wirksame Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis einschließlich der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag ein Knock Out Ereignis eintritt: Das heißt, der Eintritt eines Knock Out Ereignisses nach Ausübung gemäß diesem § 2 Absatz (1)(b) führt dazu, dass die Wirksamkeit der Ausübung nachträglich entfällt und dass stattdessen § 2 Absatz (1)(a) zur Anwendung kommt.

- (c) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- (i) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
 - (ii) die Art (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - (iii) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Ausübungserklärung zugegangen ist und die Optionsscheine fristgerecht bei der Zahlstelle eingegangen sind. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle nach Maßgabe des obenstehenden Absatzes (1)(b) geliefert, so ist die Ausübungserklärung nichtig. Als Bewertungstag i.S.d. § 1 gilt dabei der Bankgeschäftstag, an dem erstmals bis einschließlich [10:00] [●] Uhr vormittags [Ortszeit Frankfurt am Main] [●] die vorgenannten Ausübungsvoraussetzungen für die ausgeübten Optionsrechte erfüllt sind.

Werden abweichend von Absatz (1)(b) Optionsrechte nicht im Umfang der Mindestzahl oder zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die gelieferten überzähligen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zum [●], erstmals zum [●], ("**Kündigungstermin**") die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist [●] [spätestens am zweiten Bankgeschäftstag] vor dem Kündigungstermin gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt zu machen.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Kündigungstermin mit der Maßgabe, dass der für den Kündigungstermin maßgebliche Zeitpunkt der ist, zu dem der betreffende Referenzpreis (vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der außerordentlichen Kündigung gemäß § 3) festgestellt wird. Der den Optionsscheininhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Auszahlungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1[(2)][(3)] (einschließlich des Verweises auf Absatz [(3)][(4)]).

Eine erklärte Kündigung wird gegenstandslos, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock Out Ereignis eintritt.]

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zulegen ("**Nachfolge-Basiswert**"). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (3) Wenn:
- (a) der Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,

- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswertes von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
- (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
- (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Basiswertes wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswertes verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode,

Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder

- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
- (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Optionsscheine vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,
- (f) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben können,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswertes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder

- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
- (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen (**“Nachfolge-Basiswert”**) und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird der Basiswert mit einer anderen Währung verschmolzen (**“Nachfolge-Basiswert”** bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls den Nachfolge-Basiswert anstelle des bisherigen Basiswert einsetzen und die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Wechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten des Nachfolge-Basiswertes ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten des Basiswertes die für die Bestimmung des ursprünglichen Wechselkurses herangezogen wurde, in den Nachfolge-Basiswert ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung des Basiswertes, den relevanten Wechselkurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. die Nachfolge-Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Index, eines Futureskontraktes, einer Währung oder eines Metalls als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- [•] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz [(1)] [(2)] [(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im

Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depository Receipt bzw. eines Global Depository Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiegattungen (soweit kein Fusionsereignis vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft für eine Gegenleistung, die unter dem Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;

- (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)
- (i) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden; oder
 - (ii) die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in

vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswertes vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswertes, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen[.];[.]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]

[(vii)][(ix)] Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

[In allen Fällen ist die folgende Regelung anwendbar:

- Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 4 Marktstörungen

- (1) (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Knock Out Ereignisses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Knock Out Ereignisses heranziehen.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt
 - (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswertes an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswertes ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen Handelstage nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswertes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall einer *Währung* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Wechselkurses auf der relevanten Bildschirmseite und auf der Internetseite der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Basiswert gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem der Basiswert nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (**“Relevante Jurisdiktion”** genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
 - (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Wechselkurses des Basiswertes durch die Referenzstelle;
 - (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf den Basiswert aufgrund von

rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;
sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Basiswert mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Basiswert bei der Referenzstelle.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Produkt 9 (X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine)

[Für den Fall von Produkt 9 (X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine) einfügen:

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine (**“Serienemission”**), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (**“Emittentin”**) gewährt jedem Inhaber (**“Optionsscheininhaber”**) eines [●] [X-UNLIMITED TURBO Long] [bzw.] [X-UNLIMITED TURBO Short] Optionsscheines (**“Optionsschein”**, zusammen **“Optionsscheine”**) bezogen auf den Basiswert (**“Basiswert”**), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (**“Optionsrecht”**), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (3)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (**“Auszahlungswährung”**) gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.

[Für den Fall eines X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(3)][(4)] ist der Auszahlungsbetrag (**“Auszahlungsbetrag”**) im Fall eines **X-UNLIMITED TURBO Long** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, zwischen dem Referenzpreis und dem Maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (**“Maßgeblicher Betrag”**):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Maßgeblicher Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(6)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein (**“Mindestbetrag”**). Hält ein

Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]

[Für den Fall eines X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

[(2)][(3)] Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(3)][(4)] ist der Auszahlungsbetrag (**“Auszahlungsbetrag”**) im Fall eines **X-UNLIMITED TURBO Short** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (**“Maßgeblicher Betrag”**):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Maßgeblicher Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (B)$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(6)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein (**“Mindestbetrag”**). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(4)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(4)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag. Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

[(4)][(5)] Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

“Anfänglicher Basispreis”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anfängliche Basispreis und dient bei der ersten Anpassung zur Berechnung des Maßgeblichen Basispreises.

“Anpassungstage (“T”): sind die im Finanzierungszeitraum tatsächlich angefallenen Kalendertage dividiert durch [●].

“Ausübungstag”: ist [●] [jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats, beginnend mit.

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Bankgeschäftstag”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Bankgeschäftstag”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

“Basiswert”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

“Beobachtungskurs”: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgelegte und veröffentlichte Kurs **sowohl** des **X-DAX® Index** als auch des **DAX® Performance-Index**.

“Beobachtungszeitraum”: Der Beobachtungszeitraum beginnt am [●], zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Knock Out Ereignisses (jeweils einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den Beobachtungszeitraum festgestellt ist.

“Bewertungstag”: ist der früheste der folgenden Tage:

- (a) der Ausübungstag;

- (b) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gemäß § 2 erklärt[.]; und
- (c) der Tag an dem ein Knock Out Ereignis eintritt.]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

“**Bezugsverhältnis**” (“**B**”): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

“**Börsengeschäftstag**”: ist jeder Tag, an dem die Börse, an der die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Optionsscheine einbezogen wurden, für den Handel geöffnet ist.

“**CBF**”: ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

“**Fälligkeitstag**”: ist der Tag, der [vier] [●] Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag liegt.

“**Finanzierungszeitraum**”: ist der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem der Referenzzinssatz zuletzt neu festgelegt und veröffentlicht wurde (einschließlich) – der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht - bis zum Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises (ausschließlich).]

“**Handelstag**”: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle, die Terminbörse und die Indexbörse für den regulären Handel geöffnet sind, und
- (b) die Kurse des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt werden.

“**Indexbörse**”: ist **sowohl** die Deutsche Börse AG (hier das elektronische Handelssystem Xetra) bzw. das Handelssystem, mit dem die Aktien gehandelt werden, die von der Referenzstelle zur Berechnung des **DAX® Performance-Index** herangezogen werden als **auch** die Terminbörse **Eurex** bzw. die Hauptterminbörse an der die für die Berechnung des **X-DAX® Index** maßgeblichen DAX® Futureskontrakte gehandelt werden.

“**Kaufmännische Rundung**”: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 1,2,3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5,6,7,8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines:

“**Knock Out Ereignis**”: ist im Fall eines **X-UNLIMITED TURBO Long** das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder unterschreitet.]

[Für den Fall eines X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines:

“**Knock Out Ereignis**”: ist im Fall eines **X-UNLIMITED TURBO Short** das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder überschreitet.]

“**Maßgeblicher Basispreis**”: entspricht zunächst dem Anfänglichen Basispreis. Anschließend wird er von der Berechnungsstelle zu jedem Anpassungstag angepasst und gilt dann jeweils ab diesem Anpassungstag (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag

(ausschließlich). Der nach dem Anfänglichen Basispreis neue Maßgebliche Basispreis wird wie folgt ermittelt, wobei eine Kaufmännische Rundung auf die [●.] Nachkommastelle erfolgt.]

[Für den Fall eines X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

Im Fall eines X-UNLIMITED TURBO Long:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{vorangehend}} \times (1 + (\text{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T})$$

(“R”= Referenzzinssatz und “T”= Anpassungstage)]

[Für den Fall eines X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

Im Fall eines X-UNLIMITED TURBO Short:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{vorangehend}} \times (1 + (\text{R} - \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T})$$

(“R”= Referenzzinssatz und “T”= Anpassungstage)]

“**Maßgeblicher Basispreis**_{Vorangehend}” bezeichnet den Maßgeblichen Basispreis des Tages, an dem der aktuelle Referenzzinssatz zuletzt festgelegt wurde; der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht.

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle im elektronischen Handelssystem Xetra festgelegte und veröffentlichte Schlusskurs des **DAX® Performance-Index**.

Sollte der Schlusskurs des **DAX® Performance-Index** an diesem Tag nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als Schlusskurs festgelegte und veröffentlichte Kurs des **DAX® Performance-Index** der Referenzpreis.

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt einem Euro.

“**Referenzstelle**”: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.

“**Referenzwährung**”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

“**Referenzwerte**”: sind sowohl die dem **DAX® Performance-Index** zugrundeliegenden Aktien als auch die für die Berechnung des **X-DAX® Index** maßgeblichen DAX® Futureskontrakte.

“**Referenzzinssatz**” (“R”): ist in Bezug auf die jeweilige Ermittlung des Maßgeblichen Basispreises_{neu} der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz, der gegenwärtig auf der in nachstehender Tabelle unter “Referenzzinssatz/Internetseite” aufgeführten Internetseite veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Zinssatz in Bezug auf einen Anpassungstag künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Zinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Für den Fall, dass es bei der Ermittlung des Zinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Zinssatzes hat oder haben kann, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Zinssatz ersetzen. Den neuen Zinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]

“**Terminbörse**”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.

“**Zinsanpassungssatz**”: ist der dem jeweiligen Optionsschein zugewiesene Zinsanpassungssatz. Der anfängliche Zinsanpassungssatz ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsanpassungssatz (“**Anfänglicher Zinsanpassungssatz**”). Die Emittentin ist berechtigt, den Zinsanpassungssatz, einschließlich des Anfänglichen Zinsanpassungssatzes an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) [innerhalb einer in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle für jeden Optionsschein angegebenen Bandbreite (Abweichung jeweils (+) oder (-)] unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Marktzinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) neu festzulegen. Der angepasste Wert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.

[(5)][(6)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank][●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite][ECB37] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite (“**Ersatzseite**”) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[●] / [●].][●]

Produkt 9 (X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine)

WKN und ISIN der Options- scheine / Volumen	Basiswert* ("Index" mit ISIN)	Options- Typ	Referenz- währung*	Referenzstelle*	Terminbörse** in Bezug auf den DAX® Performance- Index	Bezugsver- hältnis*	Anfänglicher Basispreis* in Indexpunkten	Anfänglicher Zinsanpassungssatz*/ Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung*		Referenzzinssatz* / Internetseite
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2 Ausübung der Optionsrechte

Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) (a) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt sobald, ein Knock Out Ereignis eintritt. In diesem Fall werden sie wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) (a) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt sobald ein Knock Out Ereignis eintritt. In diesem Fall entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich dem Mindestbetrag gemäß § 1 Absatz [(3)][(4)].]

Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

- (b) Optionsrechte können nur für mindestens 1.000 Optionsscheine oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ("**Mindestzahl**") ausgeübt werden. Der Optionsscheininhaber muss spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis [10:00] [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main][●]:
- (i) in schriftlicher Form mit allen im nachstehenden Absatz (1)(c) geforderten Angaben eine Erklärung gemäß Absatz (1)(c) ("**Ausübungserklärung**") bei der Zahlstelle gemäß § 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) (BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main (bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0) 69 15205277)) einreichen; und
 - (ii) die Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF, Konto 7259 übertragen.

Die wirksame Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis einschließlich der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag ein Knock Out Ereignis eintritt: Das heißt, der Eintritt eines Knock Out Ereignisses nach Ausübung gemäß diesem § 2 Absatz (1)(b) führt dazu, dass die Wirksamkeit der Ausübung nachträglich entfällt und dass stattdessen § 2 Absatz (1)(a) zur Anwendung kommt.

- (c) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- (i) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
 - (ii) die Art (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - (iii) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Ausübungserklärung zugegangen ist und die Optionsscheine fristgerecht bei der Zahlstelle eingegangen sind. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle nach Maßgabe des obenstehenden Absatzes (1)(b) geliefert, so ist die Ausübungserklärung nichtig. Als Bewertungstag i.S.d. § 1 gilt dabei der Bankgeschäftstag, an dem erstmals

bis einschließlich [10:00] [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main [●] die vorgenannten Ausübungsvoraussetzungen für die ausgeübten Optionsrechte erfüllt sind.

Werden abweichend von Absatz (1)(b) Optionsrechte nicht im Umfang der Mindestzahl oder zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die gelieferten überzähligen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zum [●], erstmals zum [●] ("**Kündigungstermin**"), die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist [●] [spätestens am zweiten Bankgeschäftstag] vor dem Kündigungstermin gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt zu machen.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Kündigungstermin mit der Maßgabe, dass der für den Kündigungstermin maßgebliche Zeitpunkt der ist, zu dem der betreffende Referenzpreis (vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der außerordentlichen Kündigung gemäß § 3) festgestellt wird. Der den Optionsscheininhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Auszahlungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1[(2)][(3)] (einschließlich des Verweises auf Absatz [(3)][(4)]).

Eine erklärte Kündigung wird gegenstandslos, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock Out Ereignis eintritt.]

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zulegen ("**Nachfolge-Basiswert**"). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (3) Wenn:

- (a) der Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswertes von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
- (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
- (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Basiswertes wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswertes verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 4 Marktstörungen

- (1) (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser

Marktstörung entweder die Feststellung des Knock Out Ereignisses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Knock Out Ereignisses heranziehen.

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswertes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]]

Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine)

[Für den Fall von Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine) einfügen:

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine (**“Serienemission“**), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (**“Emittentin“**) gewährt jedem Inhaber (**“Optionsscheininhaber“**) eines [●] [MINI Future Long Optionsscheines] [bzw.] [MINI Future Short Optionsscheines] Optionsscheines (**“Optionsschein“**, zusammen **“Optionsscheine“**) bezogen auf den Basiswert (**“Basiswert“**), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (**“Optionsrecht“**), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (4)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (**“Auszahlungswährung“**) gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.

[Für den Fall eines MINI Future Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Auszahlungsbetrag (**“Auszahlungsbetrag“**) im Fall eines **MINI Future Long** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (**“Maßgeblicher Betrag“**):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Maßgeblicher Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(7)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein (**“Mindestbetrag“**). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]

- (3) Wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) an einem beliebigen Tag die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag ermittelt sich in diesem Falle ausschließlich (und unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung im Sinne von § 2 abgegeben wurde oder nicht) wie folgt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Stop Loss Referenzstand} - \text{Maßgeblicher Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(7)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Der Auszahlungsbetrag kann Null entsprechen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist. Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden, ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag von Null. In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Der Auszahlungsbetrag kann lediglich dem Mindestbetrag entsprechen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist. Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]

[Für den Fall eines MINI Future Short Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:

- [(2)][(4)] Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(3)][(5)] ist der Auszahlungsbetrag (**“Auszahlungsbetrag”**) im Fall eines **MINI Future Short** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (**“Maßgeblicher Betrag”**):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Maßgeblicher Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(7)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein (**„Mindestbetrag“**). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]

[(3)][(5)] Wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag ermittelt sich in diesem Falle ausschließlich (und unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung im Sinne von § 2 abgegeben wurde oder nicht) wie folgt:

Auszahlungsbetrag = (Maßgeblicher Basispreis – Stop Loss Referenzstand) x (B)

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(7)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]

Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Der Auszahlungsbetrag kann Null entsprechen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist. Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden, ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag von Null. In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Der Auszahlungsbetrag kann lediglich dem Mindestbetrag entsprechen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist. Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

[(4)][(6)] Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

„Anfänglicher Basispreis“: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anfängliche Basispreis und dient bei der ersten Anpassung zur Berechnung des Maßgeblichen Basispreises.

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Futureskontraktes oder eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

„Anpassungstage (‘T’): sind die im Finanzierungszeitraum tatsächlich angefallenen Kalendertage dividiert durch [●.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Anpassungstag** (“T”): ist jeder Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag während des Beobachtungszeitraums.]

[Für den Fall eines Metalls, einer Währung oder eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Auflösungsfrist**”: ist eine Frist von maximal drei Handelsstunden nach Eintritt eines Stop Loss Ereignisses. Tritt ein Stop Loss Ereignis um oder nach [●] Uhr (Ortszeit [●]) ein, beginnt die Auflösungsfrist um [●] Uhr (Ortszeit [●]) des nächsten Börsengeschäftstages. Ist die Auflösungsfrist um [●] Uhr (Ortszeit [●]) am Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses noch nicht abgelaufen und ist der Stop Loss Referenzstand zu diesem Zeitpunkt noch nicht ermittelt, endet die Auflösungsfrist erst am darauf folgenden Börsengeschäftstag nach Ablauf der von der Auflösungsfrist noch verbliebenen Zeit, gerechnet ab [●] Uhr (Ortszeit [●]).]

Tritt während der Auflösungsfrist eine technische Störung ein, während der der Beobachtungskurs nicht ermittelt werden kann, verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer dieser Störung. Tritt während der Auflösungsfrist eine Marktstörung ein, so finden die Regelungen des § 4 Anwendung.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Auflösungsfrist**”: ist eine Frist von maximal [●] Handelsstunden [an der [●]] [in dem [●]] nach Eintritt eines Stop Loss Ereignisses. Wird der als [Schlusskurs] [●] festgestellte Kurs des Basiswerts am Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses vor Ablauf der Auflösungsfrist festgestellt und ist der Stop Loss Referenzstand zu diesem Zeitpunkt noch nicht ermittelt, endet die Auflösungsfrist erst nach dem offiziellen Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag.

Tritt während der Auflösungsfrist eine technische Störung ein, während der der Beobachtungskurs nicht ermittelt werden kann, verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer dieser Störung. Tritt während der Auflösungsfrist eine Marktstörung ein, so finden die Regelungen des § 4 Anwendung.]

“**Ausübungstag**”: ist [●] [jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats, beginnend mit [●]].

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Bankgeschäftstag**”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Bankgeschäftstag”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metals oder einer Währung als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

“Basiswert”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“Basiswert”: ist zunächst der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Futureskontrakt, der zu einem Roll Over Termin gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch einen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

“Beobachtungskurs”: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs] [dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn] [●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

“Beobachtungskurs”: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Berechnungsstelle festgestellte und auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten[●] veröffentlichte [●] [Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

Beobachtungszeitraum”: Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Stop Loss Ereignisses (jeweils einschließlich). Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“Beobachtungszeitraum”: ist jeweils an jedem **Handelstag** von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Stop Loss Ereignisses (jeweils einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

“**Bewertungstag**”: ist der früheste der folgenden Tage:

- (a) der Ausübungstag;
- (b) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gemäß § 2 erklärt[.]; und
- (c) der Tag an dem ein Stop Loss Ereignis eintritt, spätestens jedoch der Tag, an dem der Stop Loss Referenzstand ermittelt wird.

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [●] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[●]” der Referenzpreis.]

[Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert [vor dem früheren der zwei folgenden Termine “First Notice Day” oder “Last Trade Day”] fällt und dieser Tag kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

“**Bezugsverhältnis**” (“**B**”): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

“**Börsengeschäftstag**”: ist jeder Tag, an dem die Börse, an der die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Optionsscheine einbezogen wurden, für den Handel geöffnet ist.

“**CBF**”: ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines *American Depositary Receipts* oder eines *Global Depositary Receipts* als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

“**Depotvertrag**”: bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary

Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall eines Mini Future Long Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:

“**Dividende**“: Für einen **Mini Future Long** Optionsschein gilt: Im Fall von Dividendenzahlungen auf die Aktie [bzw. das American Depositary Receipt] [bzw.] [das Global Depositary Receipt] wird vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie [bzw. das American Depositary Receipt] [bzw.] [das Global Depositary Receipt] “Ex-Dividende” notiert) wird die Nettodividende (die von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende nach Abzug von etwaigen an der Quelle einbehaltenen Steuern) bei der Ermittlung des “neuen” Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.]

[Für den Fall eines Mini Future Short Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:

“**Dividende**“: Für einen **Mini Future Short** Optionsschein gilt: Im Fall von Dividendenzahlungen auf die Aktie [bzw. das American Depositary Receipt] [bzw.] [das Global Depositary Receipt] wird vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie [bzw. das American Depositary Receipt] [bzw.] [das Global Depositary Receipt] “Ex-Dividende” notiert) wird die Bruttodividende (die von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen an der Quelle einzubehaltenden Steuern), bei der Ermittlung des “neuen” Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.]]

[Für den Fall eines Kursindex/Preisindex auf Aktien als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall eines Mini Future Long Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:

“**Dividende**“: Für einen **Mini Future Long** Optionsschein bezogen auf einen Kurs- bzw. Preisindex gilt: Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Referenzwerte wird vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie “Ex-Dividende” notiert) wird die Nettodividende (die von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende nach Abzug von etwaigen an der Quelle einbehaltenen Steuern) bei der Ermittlung des “neuen” Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.]

[Für den Fall eines Mini Future Short Optionsscheines gegebenenfalls ist die folgende Regelung anwendbar:

“**Dividende**“: Für einen **Mini Future Short** Optionsschein bezogen auf einen Kurs- bzw. Preisindex gilt: Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Referenzwerte wird vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie “Ex-Dividende” notiert) wird die Bruttodividende (die von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen

an der Quelle einzubehaltenden Steuern), bei der Ermittlung des "neuen" Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.]]

"Fälligkeitstag": ist der Tag, der [vier] [●] Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag liegt.

[Für den Fall einer Währung als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Finanzierungszeitraum": ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Maßgebliche Basispreis zuletzt neu ermittelt wurde – der Zeitpunkt der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht – bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metals oder eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Finanzierungszeitraum": ist der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem der Referenzzinssatz zuletzt neu festgelegt und veröffentlicht wurde (einschließlich) – der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht - bis zum Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises (ausschließlich).]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"First Notice Day": ist der erste Tag, an dem der jeweilige Basiswert fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden Basiswert liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen Basiswert ab.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert gegebenenfalls anwendbar:

"Fremdwährung": Mit Fremdwährung wird jede Währung bezeichnet, die nicht EUR ist.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts, eines Index oder eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [●] des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metals oder einer Währung als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises jeder Tag, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses jeder Tag, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Indexbörse**”: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen [Wertpapiere] [die Referenzwerte] gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

“**Kaufmännische Rundung**”: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 1,2,3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5,6,7,8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Last Trade Day**”: ist der letzte Handelstag des Basiswertes an der jeweiligen Referenzstelle.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Futureskontraktes oder eines Metalls als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Maßgeblicher Basispreis**”: entspricht zunächst dem Anfänglichen Basispreis. Anschließend wird er von der Berechnungsstelle zu jedem Anpassungstag angepasst und gilt dann jeweils ab diesem Anpassungstag (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (ausschließlich). Der nach dem Anfänglichen Basispreis neue Maßgebliche Basispreis wird wie folgt ermittelt, wobei eine Kaufmännische Rundung auf die [●.] Nachkommastelle erfolgt.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Maßgeblicher Basispreis**”: entspricht zunächst dem Anfänglichen Basispreis. Anschließend wird er von der Berechnungsstelle zu jedem Anpassungstag jeweils um [●] (Ortszeit [●]) angepasst und gilt dann jeweils ab diesem Zeitpunkt bis zum nächsten Anpassungstag um [●] (Ortszeit [●]). Der nach dem Anfänglichen Basispreis neue Maßgebliche Basispreis wird wie folgt ermittelt, wobei eine Kaufmännische Rundung auf die [●.] Nachkommastelle erfolgt.]

[Für den Fall eines Mini Future Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

Im Fall eines **MINI Future Long**:

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts oder eines Kursindex/Preisindex als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

[Im Fall eines **MINI Future Long** Optionsscheines [bezogen auf [●]:]]

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R + \text{Zinsanpassungssatz}) \times T) - \text{DIV}$$

(“**R**”= Referenzzinssatz, “**T**”= Anpassungstage und “**DIV**”= Dividende)]

[Für den Fall eines Performance-Index oder eines Metalls als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

[Im Fall eines MINI Future Long Optionsscheines [bezogen auf [•]:]] **Maßgeblicher Basispreis**

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R + \text{Zinsanpassungssatz}) \times T)$$

(“R”= Referenzzinssatz und “T”= Anpassungstage)]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R + \text{Zinsanpassungssatz}) \times T)$$

(“R”= Referenzzinssatz und “T”= Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Finanzierungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die ersten zwei Stunden (22:00:00 Uhr bis 24:00:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des betreffenden Anpassungstages) nicht und die Tage Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag mit jeweils einem Kalendertag und der Freitag wochenendbedingt mit jeweils drei Kalendertagen berücksichtigt werden.)]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R + \text{Zinsanpassungssatz}) \times T) + \text{ROA}$$

(“R”= Referenzzinssatz_{future}, “T”= Anpassungstage und “ROA”= Roll Over Anpassungssatz)]

[Für den Fall eines Mini Future Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

Im Fall eines MINI Future Short:

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts oder eines Kursindex/Preisindex als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

[Im Fall eines MINI Future Short Optionsscheines [bezogen auf [•]:]]

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R - \text{Zinsanpassungssatz}) \times T) - \text{DIV}$$

(“R”= Referenzzinssatz, “T”= Anpassungstage und “DIV”= Dividende)]

[Für den Fall eines Performance-Index oder eines Metalls als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

[Im Fall eines MINI Future Short Optionsscheines [bezogen auf [•]:]]

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R - \text{Zinsanpassungssatz}) \times T)$$

(“R”= Referenzzinssatz und “T”= Anpassungstage)]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R - \text{Zinsanpassungssatz}) \times T)$$

(“R”= Referenzzinssatz und “T”= Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Finanzierungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die ersten zwei Stunden (22:00:00 Uhr bis

24:00:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des betreffenden Anpassungstages) nicht und die Tage Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag mit jeweils einem Kalendertag und der Freitag wochenendbedingt mit jeweils drei Kalendertagen berücksichtigt werden.])

[Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

Maßgeblicher Basispreis_{neu} =
Maßgeblicher Basispreis_{Vorangehend} x (1 + (R - Zinsanpassungssatz) x T) + ROA
[("R"= Referenzzinssatz_{Future}, "T"= Anpassungstage und "ROA"= Roll Over Anpassungssatz)]

"**Maßgeblicher Basispreis_{Vorangehend}**": bezeichnet den Maßgeblichen Basispreis des Tages, an dem der aktuelle Referenzzinssatz zuletzt festgelegt wurde; der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht.

[Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**": ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt (beginnend mit dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten "**Aktuellen Referenz-Futureskontrakt**").]

[Für alle Basiswerte mit Ausnahme von Währungen ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [festgestellte] und][auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts [●].]

[Für den Fall einer *Währung* als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare *EUR/Fremdwährung* ist, anwendbar:

"**Referenzpreis**": für die Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist jeweils der offizielle Wechselkurs ("Euro foreign exchange reference rate") wie von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt.]

[Für den Fall einer *Währung* als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare *Fremdwährung 1/Fremdwährung 2* ist, anwendbar:

"**Referenzpreis**": für die Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 wird der Referenzpreis durch die Berechnungsstelle auf Grundlage der offiziellen Wechselkurse, die für EUR/Fremdwährung 1 und EUR/Fremdwährung 2 von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt werden, ermittelt.

Die Berechnung erfolgt, indem der Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 2 durch den Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 1 dividiert wird.

$$\frac{\text{Wechselkurs EUR/Fremdwährung 2}}{\text{Wechselkurs EUR/Fremdwährung 1}}$$

]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [●] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein "[●]" nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte "[●]" der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Metalls oder eines Index als Basiswert, ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann wird die Feststellung des Referenzpreises auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag verschoben.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

“Referenzstelle”: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.

“Referenzwährung”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzwerte”: sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines Index, einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Metalls oder eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzzinssatz” (“R”): ist in Bezug auf die jeweilige Ermittlung des Maßgeblichen Basispreises_{neu} der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzzinssatz, der gegenwärtig auf der in nachstehender Tabelle unter “Referenzzinssatz/Internetseite” aufgeführten Internetseite veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Zinssatz in Bezug auf einen Anpassungstag künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Zinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Für den Fall, dass es bei der Ermittlung des Zinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Zinssatzes hat oder haben kann, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Zinssatz ersetzen. Den neuen Zinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzzinssatz” (“R”): ist in Bezug auf die jeweilige Ermittlung des Maßgeblichen Basispreises_{neu} und jeweils in Bezug auf den entsprechenden Anpassungstag die Differenz zwischen dem (dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle) zugewiesenen Referenzzinssatz 1 wie er auf [●][der jeweiligen Reutersseite] veröffentlicht wird und

Referenzzinssatz 2, wie er auf [●][der jeweiligen Reutersseite] veröffentlicht wird. Die jeweilige Reutersseite ist dem jeweiligen Referenzzinssatz in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugeordnet.

Eine Neuberechnung des Referenzzinssatzes erfolgt jeweils nur, wenn beide Zinssätze für den jeweiligen Anpassungstag festgestellt und veröffentlicht werden. Ist dies nicht der Fall, wird für die vorliegende Berechnung der in Bezug auf die Ermittlung des jeweiligen Maßgeblichen Basispreis Vorangehend festgestellte Referenzzinssatz verwendet.

Für den Fall, dass ein Zinssatz in Bezug auf einen Anpassungstag künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Zinssätze für die Berechnung des Referenzzinssatzes künftig maßgeblich sein soll und wo er für die Zwecke der Ermittlung des Referenzzinssatzes veröffentlicht wird, die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Für den Fall, dass es bei der Ermittlung von mindestens einem der Zinssätze oder bei der sie ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des betreffenden Zinssatzes hat oder haben kann, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Zinssatz oder beide Zinssätze der/die für die Ermittlung der Differenz bzw. des Referenzzinssatzes maßgeblich ist/sind, ersetzen. Den neuen Zinssatz bzw. die neuen Zinssätze wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]

[Für den Fall, eines Futureskontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

“Referenzzinssatz future” (“R”): ist 0 % (in Worten: Null Prozent).

“Roll Over”: bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakts an einem Roll Over Termin durch einen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt.

“Roll Over Anpassungssatz” (“ROA”): ist der anwendbare Roll Over Anpassungssatz, der wie folgt ermittelt wird und im Zeitraum ab dem unmittelbar vorhergehenden Roll Over Termin (einschließlich) bis zum nächsten Roll Over Termin (ausschließlich) einmalig angewendet wird. An allen übrigen Tagen ist der ROA gleich Null.

[Für den Fall eines MINI Future Long Optionsscheines:

Im Fall eines **MINI Future Long**:

(Roll Over Referenzkurs jeweils neu + Roll Over Kosten) – (Roll Over Referenzkurs jeweils Vorangehend – Roll Over Kosten)]

[Für den Fall eines MINI Future Short Optionsscheines:

Im Fall eines **MINI Future Short**:

(Roll Over Referenzkurs jeweils neu – Roll Over Kosten) – (Roll Over Referenzkurs jeweils Vorangehend + Roll Over Kosten)]

“Roll Over Kosten”: sind die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten des Roll Over.

“Roll Over Referenzkurs”: ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage der während des Roll Over Zeitraums tatsächlich gehandelten Futureskontrakte ermittelter Kurs.

“Roll Over Termin”: ist ein von der Emittentin innerhalb des Roll Over Zeitraumes gewählter Handelstag, an dem der zugrundeliegende Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird.

“Roll Over Zeitraum”: ist der Zeitraum [vom [●] bis zum [●] Handelstag vor [dem früheren der zwei folgenden Termine “First Notice Day” oder “Last Trade Day”] [●] des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes, innerhalb dessen gegebenenfalls Positionen in dem Basiswert aufgelöst und Positionen in einem diesen ersetzenden Basiswert mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Basiswert eingegangen werden.]

[Für den Fall eines MINI Future Long Optionsscheines, ist die folgende Regelung anwendbar:

“Stop Loss Ereignis”: ist im Fall eines **MINI Future Long** das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet.]

[Für den Fall eines MINI Future Short Optionsscheines, ist die folgende Regelung anwendbar:

“Stop Loss Ereignis”: ist im Fall eines **MINI Future Short** das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet.]

“Stop Loss Referenzstand”: ist der [●] [Kurs], der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf der Grundlage der [von der Referenzstelle] festgestellten Beobachtungskurse als der Stop Loss Referenzstand innerhalb der Auflösungsfrist bestimmt wird.

“Stop Loss Schwelle”: ist die dem Optionsschein zugewiesene Stop Loss Schwelle. Die anfängliche Stop Loss Schwelle ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Stop Loss Schwelle (die **“Anfängliche Stop Loss Schwelle”**). Die Stop Loss Schwelle (einschließlich der Anfänglichen Stop Loss Schwelle) wird bei Anpassung des Maßgeblichen Basispreises wie folgt neu festgelegt, wobei eine Kaufmännische Rundung auf die [●.] Nachkommastelle erfolgt:

Maßgeblicher Basispreis x Stop Loss Schwellen Anpassungssatz

“Stop Loss Schwellen Anpassungssatz”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anpassungssatz.

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“Terminbörse”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“Verfalltermin”: ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

“Zinsanpassungssatz”: ist der dem jeweiligen Optionsschein zugewiesene Zinsanpassungssatz. Der anfängliche Zinsanpassungssatz ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsanpassungssatz (**“Anfänglicher Zinsanpassungssatz”**). Die Emittentin ist berechtigt, den Zinsanpassungssatz, einschließlich des Anfänglichen Zinsanpassungssatzes an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) [innerhalb einer in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle für jeden Optionsschein angegebenen Bandbreite (Abweichung jeweils (+) oder (-)] unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Marktzinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) neu festzulegen. Der angepasste Wert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

“Zugrundeliegende Aktie”: ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die **“Aktie”** bzw. der **“Basiswert”** bezeichnet.]

[(5)][(7)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank][●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite][ECB37] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite (**“Ersatzseite”**) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in

Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

[Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[\bullet] / [\bullet].][\bullet]$

Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine):

WKN und ISIN der Optionscheine / Volumen	Basiswert* ([●])	Options-Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Bezugsverhältnis*	Anfänglicher Basispreis* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	Anfängliche Stop Loss Schwelle* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	Stop Loss Schwellen Anpassungs-satz* in Prozent	Anfänglicher Zinsanpassungs-satz*/ Zinsanpassungs-satz Bandbreite und Abweichung*		[Referenzzins-satz* [/ Internetseite] [1 mit Reutersseite und Referenzzins-satz 2 mit Reutersseite]]	[Beobach-tungskurs* / Reutersseite]
[●][●]	[●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]	[●][●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2 Ausübung der Optionsrechte

- (1) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt, sobald ein Stop Loss Ereignis eintritt.
- (2) (a) Optionsrechte können nur für mindestens 1.000 Optionsscheine oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ("**Mindestzahl**") ausgeübt werden. Der Optionsscheininhaber muss spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis [10:00] [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main][●]:
 - (i) in schriftlicher Form mit allen im nachstehenden Absatz (2)(b) geforderten Angaben eine Erklärung gemäß Absatz (2)(b) ("**Ausübungserklärung**") bei der Zahlstelle gemäß § 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) (BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main (bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0) 69 15205277)) einreichen; und
 - (ii) die Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF, Konto 7259 übertragen.

Die wirksame Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber, steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis einschließlich der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag ein Stop Loss Ereignis eintritt: Das heißt, der Eintritt eines Stop Loss Ereignisses nach Ausübung gemäß diesem § 2 Absatz (2), führt dazu, dass die Wirksamkeit der Ausübung nachträglich entfällt und dass stattdessen § 2 Absatz (1) zur Anwendung kommt.

- (b) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - (i) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
 - (ii) die Art (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - (iii) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Ausübungserklärung zugegangen ist und die Optionsscheine fristgerecht bei der Zahlstelle eingegangen sind. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle nach Maßgabe des obenstehenden Absatzes (2)(a) geliefert, so ist die Ausübungserklärung nichtig. Als Bewertungstag i.S.d. § 1 gilt dabei der Bankgeschäftstag, an dem erstmals bis einschließlich [10:00] [●] Uhr vormittags [Ortszeit Frankfurt am Main] [●] die vorgenannten Ausübungsvoraussetzungen für die ausgeübten Optionsrechte erfüllt sind.

Werden abweichend von Absatz (2)(a) Optionsrechte nicht im Umfang der Mindestzahl oder zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die

Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die gelieferten überzähligen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, zum [●], erstmals zum [●] ("**Kündigungstermin**") die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist [●] [spätestens am zweiten Bankgeschäftstag] vor dem Kündigungstermin gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt zu machen.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Kündigungstermin mit der Maßgabe, dass der für den Kündigungstermin maßgebliche Zeitpunkt der ist, zu dem der betreffende Referenzpreis (vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der außerordentlichen Kündigung gemäß § 3) festgestellt wird. Der den Optionsscheininhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Auszahlungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1[(2)][(4)] (einschließlich des Verweises auf Absatz [(3)][(5)]).

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zulegen ("**Nachfolge-Basiswert**"). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (3) Wenn:
- (a) der Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswertes von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,

- (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
- (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben können,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Basiswertes wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswertes verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder

- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
- (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Optionsscheine vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,
- (f) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswertes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder

- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
- (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben können,

ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen (**„Nachfolge-Basiswert“**) und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird der Basiswert mit einer anderen Währung verschmolzen (**„Nachfolge-Basiswert“** bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls den Nachfolge-Basiswert anstelle des bisherigen Basiswert einsetzen und die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Wechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten des Nachfolge-Basiswertes ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten des Basiswertes die für die Bestimmung des ursprünglichen Wechselkurses herangezogen wurde, in den Nachfolge-Basiswert ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung des Basiswertes, den relevanten Wechselkurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (**„Nachfolge-Referenzstelle“**) unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. die Nachfolge-Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Index, eines Futureskontraktes, einer Währung oder eines Metalls als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz [(1)] [(2)] [(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im

Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiegattungen (soweit kein Fusionsereignis vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft für eine Gegenleistung, die unter dem Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;

- (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)
- (i) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden; oder
 - (ii) die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in

vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswertes vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswertes, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen[.];

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]
- [(vii)][(ix)] Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

[In allen Fällen ist die folgende Regelung anwendbar:

- Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 4

Marktstörungen

- (1) (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Stop Loss Ereignisses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Stop Loss Ereignisses heranziehen.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt
 - (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswertes an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswertes ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen Handeltage nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswertes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall einer *Währung* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Wechselkurses auf der relevanten Bildschirmseite und auf der Internetseite der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Basiswert gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem der Basiswert nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (**“Relevante Jurisdiktion”** genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;

- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Wechselkurses des Basiswertes durch die Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf den Basiswert aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswertes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Basiswert mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Basiswert bei der Referenzstelle.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswertes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Produkt 11 (Inline Optionsscheine)

[Für den Fall von Produkt 11 (Inline Optionsscheine) einfügen.]

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine (**“Serienemission“**), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (**“Emittentin“**) gewährt jedem Inhaber (**“Optionsscheininhaber“**) eines [●] [Inline] Optionsscheines (**“Optionsschein“**, zusammen **“Optionsscheine“**) bezogen auf den Basiswert (**“Basiswert“**), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (**“Optionsrecht“**), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) und Absatz (3) bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (**“Auszahlungswährung“**) gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.
- (2) Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Auszahlungsbetrag (**“Auszahlungsbetrag“**) der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

- (3) Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

- (3) Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag. Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

- (4) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:]

“Bankgeschäftstag“: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Bankgeschäftstag”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

“Basiswert”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

“Beobachtungskurs”: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs] [dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

“Beobachtungskurs”: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Berechnungsstelle festgestellte und auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten[●] veröffentlichte [●] [Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“Beobachtungszeitraum”: ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Optionsschein zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Knock Out Ereignisses (jeweils einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“Beobachtungszeitraum”: ist jeweils an jedem Handelstag von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Knock Out Ereignisses (jeweils einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes kein Beobachtungskurs festgestellt werden und liegt keine

Marktstörung gemäß § 4 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

“**Bewertungstag**”: ist [der frühere der folgenden Tage]:

- [(a) der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag] [und
- (b) der Tag an dem ein Knock Out Ereignis eintritt.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls oder einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs][●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [●] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[●]” der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag maximal um [●] Handelstage verschoben.]

“**CBF**”: ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

“**Depotvertrag**”: bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**EDSP**”: ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von [●] [15:40 bis 16:00] Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

“**Fälligkeitstag**”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar folgende Bankgeschäftstag [; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag].

[Für den Fall einer Währung als Basiswert gegebenenfalls anwendbar:

“**Fremdwährung**”: Mit Fremdwährung wird jede Währung bezeichnet, die nicht EUR ist.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index oder eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Handelstag**”: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (c) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (d) [der Kurs] [●] des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metals oder einer Währung als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Handelstag**”: ist,

- (e) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises jeder Tag, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt wird,
- (f) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses jeder Tag, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Indexbörse**”: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen [Wertpapiere] [die Referenzwerte] gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

“**Kaufmännische Rundung**”: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 1,2,3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5,6,7,8 oder 9, dann wird **aufgerundet**.

“**Knock Out Ereignis**”: wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Obere Barriere [erreicht] [oder] [überschreitet] **oder** wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Untere Barriere [erreicht] [oder] [unterschreitet], ist ein Knock Out Ereignis eingetreten.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**“: ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

“**Obere Barriere**“: ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Obere Barriere.**[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist für alle Basiswerte mit Ausnahme der Währung folgende Regelung anwendbar:**“**Referenzpreis**“: ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts [●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**“: ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den Basiswert [●].]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [●] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[●]” der Referenzpreis.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**“: für die Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist jeweils der offizielle Wechselkurs (“Euro foreign exchange reference rate”) wie von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**“: für die Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 wird der Referenzpreis durch die Berechnungsstelle auf Grundlage der offiziellen Wechselkurse, die für EUR/Fremdwährung 1 und EUR/Fremdwährung 2 von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt werden, ermittelt.

Die Berechnung erfolgt, indem der Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 2 durch den Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 1 dividiert wird.

$$\frac{\text{Wechselkurs EUR/Fremdwährung 2}}{\text{Wechselkurs EUR/Fremdwährung 1}}$$

]

[Gegebenenfalls für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Metalls oder eines Index als Basiswert, ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzstelle”: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.]

“Referenzwährung”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzwerte”: sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Schlussabrechnungspreis”: ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Indexberechnungen zu einem für diesen Tag von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall eines Index, einer Aktie, eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“Terminbörse”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

“Untere Barriere”: ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Untere Barriere.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“Verfalltermin”: ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

“Zugrundeliegende Aktie”: ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die **“Aktie”** bzw. der **“Basiswert”** bezeichnet.]

Produkt 11 (Inline Optionsscheine)

WKN und ISIN der Optionscheine / Volumen	Basiswert* ([●])	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Obere Barriere* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	Untere Barriere* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	[Beobachtungszeitraum* Beginn / Ende]	Bewertungstag* / Fälligkeitstag*	[Beobachtungskurs* / Reutersseite]	[Referenzwährung*] [Auszahlungswährung]	Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]		[●][●]	[●][●]	[●][●]	[●]	[●]

* zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Ausübung der Optionsrechte

Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [am Bewertungstag][●] als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages (sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos).

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zulegen (**“Nachfolge-Basiswert”**). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (3) Wenn:
 - (a) der Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswertes von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben können,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Basiswertes wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswertes verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- (4) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (5) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Optionsscheine vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

- (f) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen (**“Nachfolge-Basiswert”**) und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswertes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (6) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (7) Wenn:
- (a) die Notierung des Basiswertes ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen (**“Nachfolge-Basiswert”**) und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen,

letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (8) Wird der Basiswert in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird der Basiswert mit einer anderen Währung verschmolzen (**“Nachfolge-Basiswert”** bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls den Nachfolge-Basiswert anstelle des bisherigen Basiswert einsetzen und die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Wechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten des Nachfolge-Basiswertes ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten des Basiswertes die für die Bestimmung des ursprünglichen Wechselkurses herangezogen wurde, in den Nachfolge-Basiswert ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung des Basiswertes, den relevanten Wechselkurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. die Nachfolge-Referenzstelle.]

Für den Fall eines Index, eines Futureskontraktes, einer Währung oder eines Metalls als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- [•] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz [(1)] [(2)] [(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (**“Kündigungsbetrag”**), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (9) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (10) **“Potenzielles Anpassungsereignis”** in Bezug auf den Basiswert ist:
- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein Fusionsereignis vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**“Gesellschaft”**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft für eine Gegenleistung, die unter dem Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (11) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)
- (i) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf

beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden; oder

- (ii) die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

(12) "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der

Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;

- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswertes vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswertes, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.[.];]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen

Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]

[(vii)][(ix)] Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

[In allen Fällen ist die folgende Regelung anwendbar:

•] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 4 Marktstörungen

- (1) (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Knock Out Ereignisses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Knock Out Ereignisses heranziehen.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder

- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswertes an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswertes ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen Handelstage nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswertes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall einer *Währung* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Wechselkurses auf der relevanten Bildschirmseite und auf der Internetseite der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Basiswert gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem der Basiswert nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (**“Relevante Jurisdiktion”** genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;

- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Wechselkurses des Basiswertes durch die Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf den Basiswert aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswertes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Basiswert mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Basiswert bei der Referenzstelle.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswertes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen

§ 5

Form der Optionsscheine, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. Die Optionsscheine sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde (**“Inhaber-Sammelurkunde”**) verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammelurkunde ist bei der CBF hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Optionsscheine ausschließlich in Einheiten von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Optionsscheine können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 6

Status

Die Optionsscheine begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Optionsscheine stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 7

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Optionsscheinbedingungen unter den Optionsscheinen zu leistende Zahlungen werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (2) Wird die Auszahlungswährung durch eine andere oder neue Währung ersetzt, wird die neue Währung Auszahlungswährung der Optionsscheine.
- (3) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu tragen und zu zahlen sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Zahlungen zum Ausgleich solcher einbehaltener Beträge an die Optionsscheininhaber zu zahlen.

§ 8

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75145 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**"). BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle ("**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den Optionsscheinbedingungen werden durch die Berechnungsstelle im Namen der Emittentin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Berechnungen und Beträge werden durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gerundet.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (4) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Optionsscheine am regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Optionsscheininhabern zugegangen.

§ 10

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine

einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Optionsscheinen auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine. Aufstockungen werden gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine das Recht, Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie aller Rechte und Pflichten aus den Optionsscheinen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main. Die Optionsscheininhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

XI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. [●]
vom [●]**

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 5. Juni 2015 zur Begebung von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungen, Metalle, Futureskontrakte, und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts

zur Begebung von

**[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Optionsscheines diesen hier einfügen] [●]
[Call] [Put] [Down and out Put] [Discount Call] [Discount Put] [Discount Call Plus] [Discount Put Plus] [Bonus Call] [TURBO Long] [X-TURBO Long] [TURBO Short] [X-TURBO Short] [UNLIMITED TURBO Long] [X-UNLIMITED TURBO Long] [UNLIMITED TURBO Short] [X-UNLIMITED TURBO Short] [MINI Future Long] [MINI Future Short] [Inline] Optionsscheinen**

bezogen auf

**[Indizes] [Aktien] [Währungen] [Metalle] [Futureskontrakte]
[American Depositary Receipts] [Global Depositary Receipts]**

[die mit den [●] Optionsscheinen [●] begeben am [●] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. [●] vom [●] zum Basisprospekt vom 12. Juni 2013 zur Begebung von [●] (die „Optionsscheine der Grundemission“) konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden

[die mit den [●] Optionsscheinen [●] begeben am [●] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. [●] vom [●] zum Basisprospekt vom 16. Juni 2014 zur Begebung von [●] (die „Optionsscheine der Grundemission“) konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden

**angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.,
Paris, Frankreich**

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Optionsscheinbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von [•] [Call] [Put] [Down and out Put] [Discount Call] [Discount Put] [Discount Call Plus] [Discount Put Plus] [Bonus Call] [TURBO Long] [X-TURBO Long] [TURBO Short] [X-TURBO Short] [UNLIMITED TURBO Long] [X-UNLIMITED TURBO Long] [UNLIMITED TURBO Short] [X-UNLIMITED TURBO Short] [MINI Future Long] [MINI Future Short] [Inline] Optionsscheinen bezogen auf [Indizes] [Aktien] [Währungen] [Metalle] [Futureskontrakte] [American Depositary Receipts] [Global Depositary Receipts] (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Die Optionsscheinbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Optionsscheinbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt X. Optionsscheinbedingungen aufgeführt.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst.

Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 5. Juni 2015 einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente und gegebenenfalls dessen zukünftigen Nachträgen zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die per Verweis einbezogenen Dokumente und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen der Optionsscheine sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Webseite derivate.bnpparibas.com oder einer diese ersetzenden Webseite abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge, in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Optionsscheinen die endgültigen Optionsscheinbedingungen dar (die „Endgültigen Optionsscheinbedingungen“). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Optionsscheinbedingungen von den Endgültigen Optionsscheinbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Optionsscheinbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Optionsscheinen zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle sind der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche[n] [(n)] Internetseite[n] [(n)], auf [der] [/] [denen] derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert	Internetseite (oder deren Nachfolgesite)
[Index [mit ISIN]]	[•]
[Aktie samt Gesellschaft und ISIN]	[•]
[Währungswechselkurs]	[•]
[Metall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[•]
[Futureskontrakt]	[•]
[American Depository Receipts]	[•]
Global Depository Receipts]	[•]

Die auf den Internetseite(n) erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

im Fall eines Index als Basiswert zusätzlich einfügen:

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der bzw. den Referenzstelle(n) erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Beschreibung des Index:

[•]

Über die Internetseite [•] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [•] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [•] erhältlich.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Optionsscheinen beeinflussen können.

[Lizenzvermerk]

[•]]

ENDGÜLTIGE OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN

[Die für die betreffende Serie von Optionsscheinen geltenden Produktvarianten sind durch Wiederholung der im Prospekt unter den als Produkt 1 bis Produkt 11 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:

Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt A, §§ 1 - 4 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt B der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 5-11 (Allgemeine Bedingungen) der Optionsscheinbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

[im Fall von Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Down and out Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Discount Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Bonus Call Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von X-TURBO Long Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von MINI Future Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Inline Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 11 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall einer Aufstockung von Optionsscheinen, die unter dem Basisprospekt vom 12. Juni 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Optionsscheinen geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Optionsscheinbedingungen 2013 unter den als Produkt 1 bis Produkt 10 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:

Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt A, §§ 1 - 4 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt B der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 5-11 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Optionsscheinbedingungen der Wertpapierbeschreibung vom 12. Juni 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH zu entnehmen.

[im Fall von Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Down and out Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Discount Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Bonus Call Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von X-TURBO Long Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von MINI Future Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall einer Aufstockung von Optionsscheinen, die unter dem Basisprospekt vom 16. Juni 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Optionsscheinen geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Optionsscheinbedingungen 2014 unter den als Produkt 1 bis Produkt 10 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:

Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt A, §§ 1 - 4 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt B der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 5-11 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Optionsscheinbedingungen des Basisprospekts vom 16. Juni 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH zu entnehmen.

[im Fall von Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Down and out Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Discount Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Bonus Call Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von X-TURBO Long Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von MINI Future Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1 - 4 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel [Die Optionsscheine sollen in den Freiverkehr der [•] einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr ist für den [•] geplant.] [Zudem ist geplant, die Optionsscheine in den [•] an der [•] einzuführen.]
[Zurzeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.] [•]

Angebotskonditionen:

[Zeichnungsfrist] [Vom [•] bis zum [•] [[•] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)].]
[Angebotsfrist] [Das Angebot der [einzelnen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beginnt am [•] [und endet [am] [•]].]
[Vertriebsstellen] [•][Banken][und][Sparkassen]
Berechnungsstelle [•]
[Zeichnungsverfahren] [*Beschreibung des Zeichnungsverfahrens einfügen:* [•]]] [Entfällt]

[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, der vorzeitigen Beendigung und des Verfahrens für die Erstattung des zuviel gezahlten Betrags an den Antragsteller einfügen: [•]]] [Entfällt] [Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung einfügen [•]]] [Entfällt]

Emissionswährung [•]

Emissionstermin [•]

Valutatag [•]

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie [Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein beträgt [•] (in Worten: [•]) [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•]) je Optionsschein]. Das Volumen je Optionsschein beträgt [•]]

[Der anfängliche Ausgabepreis der Optionsscheine, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht [•]. Die Veröffentlichung des Verkaufspreises wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § [•] der Optionsscheinbedingungen der Grundemission und in einer gemäß § 14 Abs. 2 Wertpapierprospektgesetz zulässigen Art und Weise bekannt gemacht.

Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden [•] angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Optionsscheinen der Grundemission zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht [•].

[Der anfängliche Ausgabepreis und das Volumen je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.]

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro]	Volumen
[•]	[•]	[•]

[Der anfängliche Ausgabepreis wird wie folgt ermittelt: [•].

Zuzüglich zum anfänglichen Ausgabepreis wird ein Ausgabeaufschlag von [•] (in Worten [•]) je Optionsschein erhoben.

Das Volumen je Optionschein beträgt [●]

[Mitgliedstaat(en) für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

[Bundesrepublik Deutschland] [und] [Republik Österreich] [und] [Großherzogtum Luxemburg]

[Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden]

[Löschen wenn nicht anwendbar]

Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)

[Entfällt] [Liste aller Platzeure: [●]]

[Management- und Übernahme provision

[Löschen wenn nicht anwendbar]

[●]

[Verkaufsprovision

[Löschen wenn nicht anwendbar]

[●]

[Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

[Entfällt] [Die Zuteilung erfolgt [●] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Optionsscheine erwirbt, mitgeteilt. [Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in [●], die in [●] für [●] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.] [Da eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse zurzeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]

Anhang
Emissionsspezifische Zusammenfassung

[•][*Emissionsspezifische Zusammenfassung hier einfügen*]

UNTERSCHRIFTENSEITE

Frankfurt am Main, den 5. Juni 2015

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

durch:

Rosemarie Joesbury

durch:

Benedikt Herwarth von
Bittenfeld

durch:

Rosemarie Joesbury

durch:

Benedikt Herwarth von
Bittenfeld